



Geschäftsverteilung
des
Landgerichts Hamburg
für das
Geschäftsjahr 2024

Die Kammern des Landgerichts Hamburg sind in folgenden Gebäuden untergebracht:

Ziviljustizgebäude

(Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg)

Alle Zivilkammern und alle Kammern für Handelssachen
Alle Kleinen und Großen Wirtschaftsstrafkammern
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen
Kammer für Baulandsachen
Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer
Wiedergutmachungskammer
Wiedergutmachungsamt

Strafjustizgebäude

(Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg)

Alle übrigen Großen und Kleinen Straf-kammern

Telefonanschlüsse

040 42843 – xxxx

Telefaxanschlüsse

040 4279 – xxxx

Fristwahrende Telefaxanschlüsse

Gemeinsame Annahmestelle des Amts- und Landgerichts:

040 42843 4318

040 42843 4319

Alle übrigen im Geschäftsverteilungsplan angegebenen Telefaxanschlüsse haben keine fristwahrende Wirkung.

Inhaltsverzeichnis

Randziffer	
100 ff.	Allgemeines
101	Gerichtsleitung
102	Geschäftsleitung
103	Präsidium des Landgerichts
104	Präsidialrichter
105	Koordinatorin des Landgerichts für eJustice
106	Spruchkörper
107	Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO
108	Richterrat
109	Gleichstellungsbeauftragter
200 ff.	Zivilverfahren
201 ff.	Grundsatzregeln
205 ff.	Sachgebietszuständigkeit
211 ff.	Besondere Zuständigkeiten
225 ff.	Regeln für die Verteilung nach Namen
246 ff.	Besondere Regeln für die Verteilung nach Namen bei den Kammern für Handelssachen
249 ff.	Rotationsverfahren in Zivilsachen / KfH
268 ff.	Verteilung von in das Rotationsverfahren fallende Beschwerden
271 ff.	Sachzusammenhang
282 f.	Abgabeverfahren bei Unzuständigkeit
284 ff.	Sonderfälle
287	Ausgleich innerhalb der Kammern für Handelssachen
288 ff.	Zuständigkeitsdefinitionen
300 ff.	Zivilkammern
351	Kammer für Baulandsachen
352	Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer
353	Wiedergutmachungskammer
354	Wiedergutmachungsamt
400 ff.	Kammern für Handelssachen
500 ff.	Strafverfahren
501 ff.	Grundsatzregeln
511 ff.	Regeln für die Verteilung nach Namen
522 ff.	Zurückverweisung und Wiederaufnahme
530	Geschlossene Kammern
531 ff.	Rotationsverfahren in Strafsachen
548 ff.	Abgabeverfahren
555 ff.	Beschwerdeverfahren
557 ff.	Zuständigkeitsdefinitionen
600 ff.	Große Strafkammern
650	Ergänzungsrichter
651	Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
700 ff.	Kleine Strafkammern
740	Beisitzer bei den erweiterten Kleinen Strafkammern
800 ff.	Vertretungsregelungen
900 ff.	Anlagen
901	Rotationsverfahren Zivilkammern / KfH
902	Rotationsverfahren Kleine Strafkammern
903	Rotationsverfahren Große Strafkammern
904	Rotationssystem für Beschwerden
905	Wiederaufnahme in Strafsachen

100

Allgemeines

101 Gerichtsleitung

Präsident des Landgerichts Lübbe	Ziviljustizgebäude Telefon 2630	Raum B042
Vorzimmer Frau Glaue	Ziviljustizgebäude Telefon 2629	Raum B040
Vizepräsidentin des Landgerichts Meyerhoff	Ziviljustizgebäude Telefon 4706	Raum B038

102 Geschäftsleitung

Verwaltungsgeschäftsleiter

RiLG Dr. Bauch	Ziviljustizgebäude Telefon	Raum B050
VPräs'inLG Meyerhoff (1. Vertreterin)	Ziviljustizgebäude Telefon 4706	Raum B038
Ri'inLG von Urban (2. Vertreterin)	Ziviljustizgebäude Telefon 2628	Raum B036

Personalgeschäftsleiterin

Ri'inLG von Urban	Ziviljustizgebäude Telefon 2628	Raum B036
VPräs'inLG Meyerhoff (1. Vertreterin)	Ziviljustizgebäude Telefon 4706	Raum B038
RiLG Dr. Bauch (2. Vertreter)	Ziviljustizgebäude Telefon	Raum B050

103 Präsidium des Landgerichts

PräsLG	Lübbe
VRiLG	Dr. L. Clausen
Ri'inLG	Dr. Gissa-Dib

VRi'inLG Koerner
Ri'inLG Kötter-Domroes
VRi'inLG Mithoff
VRiLG Philipp
VRi'inLG Dr. Spiegelhalter
VRiLG Vymer
VRi'inLG Wandel
RiLG Zeuschner

104 Präsidialrichter

1. Präsidialrichter:

N. N. Ziviljustizgebäude Raum
Telefon

(Richterpersonal- und Geschäftsverteilungsangelegenheiten)

2. Präsidialrichterin:

Ri'inLG Böert Ziviljustizgebäude Raum B037
Telefon 2634

(Vertretung LP 1, Beurteilungen, Assessorenbetreuung)

3. Präsidialrichter:

RiLG Dr. Eibach Ziviljustizgebäude Raum B046
Telefon 2623

(Statistik, Fragen zur softwarebasierten richterlichen Geschäftsverteilung)

4. Präsidialrichter:

Ri Dr. Afshar Ziviljustizgebäude Desk-Sharing
Telefon 3571

(Fortbildung, IT-Angelegenheiten, Dienstaufsicht, Bibliotheksangelegenheiten)

Notaraufsicht:

Ri'inLG Bassen Ziviljustizgebäude Raum A246b
Telefon 1579

105 Koordinatorin des Landgerichts für eJustice

Ri'inAG Dr. Berentelg

106 Spruchkörper

Auf Grund der im Rahmen seiner Zuständigkeit vom Präsidenten des Landgerichts, dem Präsidium und den sonst zuständigen Institutionen gefassten Beschlüsse bestehen beim Landgericht für das Geschäftsjahr 2024:

- 35 Zivilkammern (Rz. 300 ff.)
- 13 Kammern für Handelssachen (Rz. 400 ff.)
 - 1 Kammer für Baulandsachen (Rz. 351)
 - 1 Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer (Rz. 352)
 - 1 Wiedergutmachungskammer (Rz. 353)
 - 1 Wiedergutmachungsamt (Rz. 354)
- 43 Große Strafkammern (Rz. 600 ff.)
- 24 Kleine Strafkammern (Rz. 700 ff.)
 - 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Rz. 651)

107 Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

Für die Durchführung von Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig:

Ri'inLG	U. Becker
Ri'inLG	Dr. Forsblad
VRiLG	Daniels
VRi'inLG	Dr. A. Hoffmann
VRi'inLG	Dr. Klaassen
Ri'inLG	Kötter-Domroes
VRiLG	Krausnick
VRiLG	Lass
Ri'inLG	Dr. A. Link
Ri'inLG	Lübbe
VRi'inLG	Mithoff
VRi'inLG	Dr. Oertzen
VRi'inLG	Palder
VRi'inLG	Paust-Schlote
VRiLG	Dr. Pellens
Ri'inLG	Schreiber
VRi'inLG	Thein
VRi'inLG	Wandel
VRiLG	Dr. Willemer
Ri'inLG	Dr. Pfennig

Die Verteilung der Güteverfahren erfolgt nach Absprache mit den

Güterichtern.
Zuständig sind

1. VRi'inLG Dr. Klaassen
2. VRi'inLG Mithoff

sofern für ein Verfahren keiner der übrigen Güterichter zur Verfügung steht.

Geschäftsstelle für Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO:

Frau Wanzek Ziviljustizgebäude Raum A251 Telefon 4272

108 Richterrat

VRi'inLG Paust-Schlote (Vorsitzende)
VRiLG Dr. T. Schwarz (1. stellv. Vorsitzender)
Ri'inLG Dr. Bremer (2. stellv. Vorsitzende)
VRi'inLG Meier-Göring
VRiLG Ruholl

109 Gleichstellungsbeauftragter

RiLG Dr. Sachse

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte:

Ri'inLG Dr. Gläßner

Zweite stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte:

Ri'inLG Dr. V. Richter

Grundsatzregeln

- 201** Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Eingangs einer Sache beim Landgericht und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung. Maßgebend für den Zeitpunkt des Eingangs einer Sache ist das Datum des Eingangsstempels der Vorschaltstelle. Abweichend hiervon ist bei über den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden Sachen (elektronische Eingänge) für den Zeitpunkt des Eingangs einer Sache der im Prüfvermerk hinterlegte Zeitpunkt maßgebend.
- 202** Die einmal begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme der Klage hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder durch Hinzutritt weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben. Dies gilt nicht für die Verfahrenstrennung bei Kapitalanlageverfahren.
- 203** Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist.
- 204** Unaufschiebbare Maßnahmen sind im Falle einer Abgabe wegen Unzuständigkeit oder Vorlage wegen Streits über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan durch die abgebende oder vorlegende Kammer vor der Abgabe oder Vorlage zu treffen.

Sachgebietszuständigkeit

- 205** Die Sachgebietszuständigkeit richtet sich nach dem klagbegründenden Sachverhalt; die Sachgebietszuständigkeiten sind im weitesten Sinne aufzufassen.
- 206** An die Kammern mit besonderer Sachgebietszuständigkeit gelangen auch die erst- und zweitinstanzlichen Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverhältnissen in solchen Rechtsgebieten, in denen die Kammer auf Grund ihrer Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat. Dies gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche, die sich gegen einen vom Gericht bestellten Sachverständigen richten (§ 839a BGB).

- 207** Die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist auch gegeben, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer die Zuständigkeit der Kammer begründen würde, es sei denn, dass dieser Anspruch im Verhältnis zu dem gesamten Rechtsstreit unwesentlich ist.
- 208** Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Sachgebietszuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden besonderen Sachgebietszuständigkeit.
- 209** Die Abgabe einer Sache, die nicht im Rotationsverfahren zugeteilt wird, ist wegen geschäftsverteilungsplanmäßiger Unzuständigkeit einer Kammer nicht mehr zulässig, wenn sie
- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);
 - (2) in erstinstanzlichen, an das Landgericht verwiesenen Sachen, in denen ein früher erster Termin bereits stattgefunden hat oder eine Klagerwiderung im schriftlichen Vorverfahren bei Eingang der Sache beim Landgericht schon vorliegt, später als einen Monat nach Eingang der Sache beim Landgericht erfolgt;
 - (3) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;
 - (4) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt.
- 210** Die Regelungen nach Rz. 205 und Rz. 207 bis 209 gelten nicht, wenn in einem vor der allgemeinen zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit die Klage, in Berufungs- und Beschwerdesachen die materielle Rechtsmittelbegründung, nachträglich auf Rechtsgebiete gestützt wird, die gem. Rz. 315 Ziff. 2.1.8 oder gem. Rz. 415 Ziff. 5 zur Zuständigkeit der Zivilkammer 15 oder der Kammer 15 für Handelssachen gehören. Das Gleiche gilt, wenn ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand (vgl. Rz. 315 Ziff. 2.1.8, 415 Ziff. 5) oder der zur Zuständigkeit der Zivilkammern 3, 23 oder 36 führende Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird. Zusätzlich gilt Rz. 202 nicht, wenn die Sache durch Hinzutritt eines

weiteren Streitgenossen zu einer Heilbehandlungssache i. S. d. Rz. 288 wird.

Abweichend von den Regelungen nach Rz. 209 ist die Abgabe ohne zeitliche Einschränkung zulässig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Sache in ein Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG fällt.

Besondere Zuständigkeiten

- 211** Die Sachen nach §§ 34, 64, 584, 717 Abs. 2, 731, 767, 795, 893 und 945 ZPO gelangen an die Kammer, bei der die frühere Sache anhängig war (bzw. noch ist) oder die zur Abwicklung einer aufgelösten Kammer bestellt ist. Beschwerden gelten nicht als frühere Sache in diesem Sinne.
- 212** Die Sachen nach §§ 771 und 805 ZPO gelangen in den Fällen, in denen sich die Zuständigkeit nach Namen richtet, an die Zivilkammer, die für den Schuldner zuständig ist. Das gilt auch für Schadensersatz- und Bereicherungsklagen nach beendeter Zwangsvollstreckung. Ausgenommen sind Fiskussachen gem. Rz. 291 und IPR-Sachen gem. Rz. 327. Diese gelangen im Rotationsverfahren an die Zivilkammern 3 und 36 bzw. an die Zivilkammer 27.
- 213** Zuständig für Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO) ist die Kammer, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung zuständig wäre für Klagen gegen den aus dem Anwaltsvergleich verpflichteten Schuldner.
- 214** Geht der Klage ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbstständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO voraus, so gelangt die Hauptsache an die Kammer, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.
- 215** Entsteht während eines schwebenden Prozesses ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbstständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO, so ist für dieses Verfahren die Kammer der Hauptsache zuständig.
- 216** Klagen auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten, die den Streitgegenstand eines Arrest-, Verfügungs- oder selbstständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff. ZPO betreffen, gelangen an die Kammer, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.
- 217** Geht einer Klage oder einer Berufung ein selbstständiges Verfahren auf Prozesskostenhilfe voraus, so gelangt die Klage oder die Berufung an die Kammer, bei der das Prozesskostenhilfverfahren anhängig war oder ist.

Das gilt auch dann, wenn von mehreren Streitgenossen des Verfahrens auf Prozesskostenhilfe derjenige ausgeschieden ist, der die Zuständigkeit der Kammer des Prozesskostenhilfverfahrens begründet hat. Die Regelungen zum Sachzusammenhang gem. Rz. 271 ff. gehen dieser Regelung vor.

218 Wird nach Ablehnung eines Antrages auf Prozesskostenhilfe ein neues Prozesskostenhilfegesuch in derselben Sache gestellt, so ist die Kammer zuständig, die das erste Gesuch bearbeitet hat.

219 Ebenso bleibt die mit einem selbstständigen Verfahren auf Prozesskostenhilfe bereits befasste Kammer zuständig, wenn das Verfahren auf weitere Antragsgegner ausgedehnt wird. Die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer geht vor.

220 Wird nach einer Klagrücknahme die Klage neu erhoben, ist die Kammer für die neue Klage zuständig, die für die zurückgenommene Klage zuständig war.

221 Ist die Kammer, bei der eine frühere Sache anhängig war, aufgelöst und ist eine Abwicklungskammer nicht bestellt, gelangen die Sachen gem. Rz. 211 ff. an die nach Rz. 301 ff. zuständige Kammer. Als Auflösung gilt auch die Umwandlung einer erstinstanzlichen Kammer in eine Berufungskammer und umgekehrt.

222 Die besonderen Zuständigkeiten nach Rz. 211 bis 220 gelten nicht, wenn die Sache ein Sachgebiet (Rz. 301 ff.) betrifft, für das die Kammer, bei der das frühere Verfahren anhängig war oder ist, nicht mehr zuständig ist.

223 Wird nach einem vorausgegangenem Mahnverfahren lediglich die Widerklage an das Landgericht verwiesen, so ist, falls die Sache nicht in das Rotationsverfahren fällt, die Kammer zuständig, die für den Namen des Widerbeklagten zuständig ist.

224 Ist bei einer Kammer in einer Sache eine Berufung anhängig oder anhängig gewesen, so ist die Kammer auch für weitere, dieselbe erstinstanzliche Sache betreffende Berufungen (z. B. nach Teil-, Zwischen- oder Schlussurteilen) zuständig.

Regeln für die Verteilung nach Namen

225 Soweit es nach der Geschäftsverteilung auf den Namen einer Person oder Partei ankommt, ist maßgebend:

226 - der im Zeitpunkt des Eingangs der Sache im Passivrubrum - bei

zweitinstanzlichen Sachen im Passivrubrum der ersten Instanz - aufgeführte Name der Partei, nicht der des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters, wobei Vornamen, frühere Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- bzw. Verwandtschaftsbezeichnungen auch dann außer Betracht bleiben, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden mit dem Namen ein Wort oder sind mit dem Namen durch Apostroph (und nicht durch Bindestrich) verbunden;

- 227** - bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen der erste Name; Umlaute stehen den betreffenden Vokalen + E gleich, d. h. Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE;
- 228** - bei Streitgenossen der dem Alphabet nach erste Name, der auch entscheidend bleibt, wenn die Sache nur gegen einzelne Streitgenossen in zweiter Instanz verfolgt wird;
- 229** - bei einem vorangegangenen Mahnverfahren die Namen der Streitgenossen, wegen derer das Verfahren an das Landgericht verwiesen ist;
- 230** - bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Nachlasskonkursverwalter - nicht aber bei Klagen gegen die einzelnen Erben oder die Erbengemeinschaft - der Name des Erblassers;
- 231** - bei Klagen gegen Insolvenzverwalter, Konkursverwalter, Gesamtvollstreckungsverwalter, Sachverwalter in schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren oder Zwangsverwalter der Name des Gemeinschuldners oder Eigentümers;
- 232** - bei Klagen gegen Treuhänder der Name desjenigen, dessen Vermögen verwaltet wird;
- 233** - bei herrenlosen Grundstücken der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers;
- 234** - bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, sonst der dem Alphabet nach erste Name des verklagten Partenreeders;
- 235** - bei Klagen gegen den Kapitän der Name des Reeders oder Korrespondentreeders oder des dem Alphabet nach ersten Partenreeders;
- 236** - bei eingetragenen Kaufleuten (Einzelkaufmann) sowie eingetragenen

Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen und in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder nicht rechtsfähigen Vereinen (Vereinigungen) der in der Reihenfolge erste, in dem entsprechenden Namen enthaltene Familienname, soweit er im Passivrubrum aufgeführt ist, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder als Eigenschaftswort vorkommt; Rz. 226 und Rz. 227 gelten entsprechend.

- 237** Ist im Namen bzw. der geschäftlichen Bezeichnung der Partei ein Familienname nicht enthalten, ist maßgebend:
- 238** - bei eingetragenen Kaufleuten (Einzelkaufmann) der Familienname des derzeitigen Geschäftsinhabers;
- 239** - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die als eigenständige Partei verklagt werden, der dem Alphabet nach erste Familienname eines Gesellschafters;
- 240** - im Übrigen das erste Wort oder eine vorangestellte Abkürzung, wobei deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Bindestriche, Punkte und Zeichen sowie Bezeichnungen der Rechtsform (nicht der Organisationsform) und die Wörter „Firma“, „Deutsch“, „Arbeits- und Baugemeinschaft“, „Arge“, „Europäisch“, „Hamburgisch“ und „Hamburger“ (als Attribut) sowie „Gemeinnützig“ und (nicht in Worten wiedergegebene) Zahlen außer Betracht bleiben. Besteht der Name der Partei ausschließlich aus Bestandteilen, die hiernach außer Betracht bleiben, ist der dem Alphabet nach erste Familienname eines Geschäftsführers maßgebend.
- 241** Richtet sich die Klage daneben auch gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen gesetzlichen Vertreter oder Gründer oder Handelnden einer der in Rz. 236 aufgeführten Vereinigungen, ergibt sich die Zuständigkeit entgegen Rz. 228 und Rz. 229 aus dem Namen der mitverklagten Vereinigung; Rz. 236 bis 240 finden Anwendung.
- 242** Bei Klagen gegen eine Partei in ihrer Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter oder Handelnder oder Gründer einer der in Rz. 236 genannten Vereinigungen ist maßgebend allein der Name bzw. die geschäftliche Bezeichnung der betreffenden Vereinigung, bei mehreren Vereinigungen allein der Name bzw. die geschäftliche Bezeichnung der dem Alphabet nach ersten Vereinigung, und zwar auch dann, wenn er im Passivrubrum nicht aufgeführt ist.

- 243** Rz. 242 gilt entsprechend für Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaften oder Vereinen und ihren Gesellschaftern, auch wenn sie nicht persönlich haften, oder ihren Mitgliedern oder zwischen diesen selbst, wenn der Anspruch ausschließlich auf dem Gesellschafts- oder Vereinsverhältnis beruht.
- 244** Ändern sich der Name oder die Anschrift der für die Zuständigkeit maßgebenden Partei im Laufe des Rechtszugs oder stellt sich heraus, dass die Partei anders heißt oder ihre Anschrift anders lautet, als bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels angenommen wurde, oder dass der Name oder die Anschrift anders, als in der Klage aufgeführt, geschrieben werden, so bleibt die Kammer zuständig, die bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels zuständig war.
- 245** Eine Änderung des Passivrubrums begründet auch bei subjektiver Klagänderung keine neue Zuständigkeit.

Besondere Regeln für die Verteilung nach Namen bei den Kammern für Handelssachen

- 246** Werden mehrere Versicherungsgesellschaften in einem Verfahren, das an eine Kammer für Handelssachen gelangt, aus derselben Police in Anspruch genommen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem führenden Versicherer, mangels einer Führung nach dem in der Police als erstem genannten Versicherer.
- 247** Bei einer Klage, die an eine Kammer für Handelssachen gelangt, gegen eine Partei, die allein aus einem Bürgschaftsrechtsverhältnis oder einer Schuldübernahme in Anspruch genommen wird, ist maßgebend der Name des Hauptschuldners; dies gilt auch für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung aufgrund des Bürgschaftsrechtsverhältnisses oder einer Schuldübernahme; Entsprechendes gilt bei einer selbstständigen Garantie.
- 248** In Abweichung von Rz. 240 sind für die Geschäftsverteilung der Kammern für Handelssachen nach Namen auch die Wörter „Deutsch“, „Europäisch“, „Hamburgisch“ und „Hamburger“ maßgeblich.

Rotationsverfahren in Zivilsachen / Kammern für Handelssachen

- 249** Die Verteilung der Zivilsachen erfolgt jeweils in einem Rotationsverfahren, soweit sich nicht aus Rz. 301 ff. und Rz. 401 ff. etwas anderes ergibt. Das Rotationsverfahren für die Zivilkammern setzt sich aus verschiedenen Turnusverteilungen zusammen:

- Im Hauptturnus werden die erstinstanzlichen Sachen, die keinem Sachgebiet im Sinne der Rz. 288 ff. zuzuordnen sind, zugeteilt.
- Für die besonderen Sachgebiete im Sinne der Rz. 288 ff. sowie für davon noch nicht erfasste zweitinstanzliche Verfahren (Berufungen und Beschwerden) werden jeweils gesonderte Nebenturnusse geführt.

Ob eine Zivilkammer am Hauptturnus und/oder an einem oder mehreren Nebenturnussen teilnimmt, ergibt sich aus den Rz. 301 ff.

Bei den Kammern für Handelssachen besteht ein Rotationsverfahren derzeit nur für die in Rz. 406 Nr. 1 bzw. Rz. 416 Nr. 1 genannten Rechtsgebiete.

- 250** Die Zuteilung der Sachen, die im Rotationsverfahren zugeteilt werden, wird von der Vorschaltstelle und der Zentralen Verteilerstelle vorgenommen. Die Zuteilung erfolgt dabei softwarebasiert über das Programm forumSTAR nach Maßgabe der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans. Die näheren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt eine Verwaltungsanordnung (siehe Rz. 901).
- 251** Für jede Kammer wird in den Turnusverteilungen (Hauptturnus/ Nebenturnusse), an denen sie teilnimmt, jeweils ein Punktekonto über das Programm forumSTAR geführt. Das Punktekonto wird in jedem Rotationsdurchgang mit Punkten (der Turnuslänge) ausgestattet, die sich aus den Rz. 301 ff., 406 Nr. 1 und 416 Nr. 1 ergeben. Bei Zuteilung einer Sache im Rotationsverfahren werden je nach vorab in Rz. 254 festgelegter Wertigkeit Punkte vom Punktekonto der Kammer abgezogen. Bei den Zivilkammern erfolgen Zuteilungen in den Nebenturnussen in der Regel auch unter Anrechnung auf den Punktestand der jeweiligen Zivilkammer im Hauptturnus. Ob und inwieweit eine Zuteilung im Nebenturnus auf den Hauptturnus angerechnet wird, ergibt sich aus den Rz. 301 ff.
- 252** Am 1. Januar des neuen Geschäftsjahres beginnt die Zuteilung in allen Rotationsverfahren bei der Kammer, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre. Die Kontostände des Punktekontos der Kammern werden in das neue Geschäftsjahr übertragen und fortgeschrieben.
- 253** Im Rahmen der softwarebasierten Geschäftsverteilung bestimmt sich die Anzahl der in einem Rotationsdurchgang zuzuteilenden Verfahren nach dem aktuellen Kontostand des Punktekontos der Kammer. In

jedem Rotationsdurchgang erhält eine Kammer, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Verfahren zugewiesen, bis der Kontostand des Punktekontos auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer nach einer Zuteilung auf null oder ins Minus, wird sofort eine Turnuslänge auf das Punktekonto aufaddiert und es beginnt gemäß Satz 2 die Zuteilung an die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer. Ist in einem Rotationsdurchgang eine Kammer an der Reihe, deren Kontostand von vornherein null beträgt oder im Minus ist, erhält diese Kammer keine Zuteilung; es wird in diesem Fall sogleich eine Turnuslänge auf das Punktekonto der Kammer aufaddiert und die Zuteilung wird bei der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer fortgesetzt. Nach Aufaddieren einer Turnuslänge wird eine Kammer erst im nächsten Rotationsdurchgang wieder berücksichtigt, wenn alle Kammern im Verfahren entsprechend Satz 2 bedient sind und wenn die Kammer dann einen positiven Kontostand aufweist.

Weisen in einem Rotationsdurchgang sämtliche Kammer einen Kontostand von null oder weniger auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist; diese Kammer erhält dann das nächste Verfahren zugewiesen.

- 254** Bei der Zuweisung der Verfahren an eine Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen werden folgende Wertigkeiten der Sachen in Punkten zugrunde gelegt, die jeweils bei Zuteilung eines Verfahrens vom Kontostand des Punktekontos abgezogen werden:

Erstinstanzliche Sachen, soweit nicht nachfolgend andere Werte festgelegt werden	56
Bausachen gem. Rz. 290 (O- bzw. HKO-Sachen)	112
Heilbehandlungssachen gem. Rz. 288 (O- bzw. HKO-Sachen)	112
Mietsachen gem. Rz. 293 (O- bzw. HKO-Sachen)	50
Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten Urheber-, Verlags- und Designrecht (einschl. des Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts) gem. Rz. 294, einschließlich der Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus diesen Rechtsgebieten (O- bzw. HKO-Sachen)	70
Streitigkeiten nach dem Markengesetz, einschließlich der Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus diesem Rechtsgebiet (O- bzw. HKO-Sachen)	70

Streitigkeiten über den Titel einer Druckschrift, einschließlich der Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus diesem Rechtsgebiet (O- bzw. HKO-Sachen)	70
IT-Sachen gem. Rz. 297 (O- bzw. HKO-Sachen)	84
Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Arbeitnehmererfindungssachen, einschließlich der Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus diesen Rechtsgebieten, sowie Rechtsstreitigkeiten über Gebühren und Schadensersatzansprüche aus Patentanwaltsverträgen (O- bzw. HKO-Sachen)	112
Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Kartellrechts	110
Staatshaftungssachen (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), mit Ausnahme der in Rz. 303 und 336 (jeweils Ziff. 2.2.4 und 2.2.5) genannten Verfahren, und Sachen gemäß Rz. 303 und 336 (jeweils Ziff. 2.2.3) (O- bzw. HKO-Sachen)	70
Rechtsstreitigkeiten betreffend die Haftung aus Anwalts-, Rechtsbeistands-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferverträgen einschließlich der Regressprozesse (O- bzw. HKO-Sachen)	84
Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich der Regress- und Deckungsansprüche mit den Versicherungen aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern (O- bzw. HKO-Sachen)	76
Notarhaftungssachen gem. Rz. 303 und 336 (jeweils Ziff. 2.2.3)) (O- bzw. HKO-Sachen)	84
Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	112
Sachen gem. Rz. 326 Ziff. 2.2	28
Baulandsachen gem. Rz. 351 Ziff. 1	112
Musterverfahrensansträge nach KapMuG	0
Berufungen, soweit nicht nachfolgend andere Werte festgelegt werden	50
Berufungen WEG/Miete	56
Beschwerden, soweit nicht nachfolgend andere Werte festgelegt werden	28
Sofortige Beschwerden nach WEG (vgl. Rz. 318 Ziff. 2.1)	56
Beschwerden in <ul style="list-style-type: none"> - Vormundschaftssachen - Betreuungssachen - Nachlasssachen - Sachen nach dem Personenstandsgesetz - Adoptionssachen 	40

<ul style="list-style-type: none"> - andere Beschwerden nach dem FGG/FamFG sowie - Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV- Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 oder die Kammer 14 für Handelssachen zuständig sind (vgl. Rz. 301 Ziff. 2.2 und Rz. 309 Ziff. 2.2) 	
Sachen und Beschwerden gem. Rz. 327 Ziff. 2.2	28
Selbstständige Beweisverfahren, soweit nicht nachfolgend andere Werte festgelegt werde	42
Selbstständige Beweisverfahren in Bausachen	84
Selbstständige Beweisverfahren in Heilbehandlungssachen	84

255 Die einem selbstständigen Prozesskostenhilfverfahren nachfolgende Klage oder Berufung gem. Rz. 217 gilt nicht als weitere Sache im Sinne der Rotation. Das neue Prozesskostenhilfesuch gem. Rz. 218 zählt als weitere Sache im Sinne der Rotation.

256 Für die Reihenfolge der Zuteilung durch die Zentrale Verteilerstelle ist bei über den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden Sachen (elektronische Eingänge) der im Prüfvermerk hinterlegte Zeitpunkt maßgebend. Verfahren, von denen die Zentrale Verteilerstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

Für die Reihenfolge der Zuteilung durch die Zentrale Verteilerstelle ist bei in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehenden Sachen hinaus der Eingang der einzelnen Sache bei der Vorschaltstelle maßgebend. Die nicht-elektronischen Eingänge werden nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.

Diese Reihenfolge wird beim Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung unterbrochen. Geht ein solcher Antrag ein, so wird die Sache unter Anrechnung auf das Punktekonto der Kammer zugeteilt, der im Turnus die nächste erstinstanzliche Sache zugewiesen werden müsste. Gehen mehrere dieser Anträge zugleich ein, so werden zunächst die elektronisch eingegangenen Anträge, in der Reihenfolge, die sich nach dem im Prüfvermerk hinterlegten Zeitpunkt richtet, und sodann die nicht

elektronischen Anträge in alphabetischer Reihenfolge unter Anrechnung auf das Punktekonto bzw. auf den Turnus der nächsten, übernächsten, usw. Kammer zugewiesen, die der Kammer folgt, der die erste Sache zugewiesen ist. Nach der Zuteilung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügungssache wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.

- 257** Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge nach dem Alphabet. Maßgebend ist der Name des Beklagten. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend. Bei gleichem Vornamen wird der Name bzw. Vorname des Klägers herangezogen. Die Regeln für die Verteilung nach Namen gemäß Rz. 225 bis 248 gelten entsprechend.
- 258** Kann bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder bei Eingang einer sonstigen Eilsache die in dem jeweiligen Turnus zuständige Kammer – etwa wegen eines Ausfalls des Computersystems – nicht rechtzeitig festgestellt werden, so ist das Verfahren nach Vergabe eines Hilfsaktenzeichens der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl in der jeweiligen Turnusverteilung zuzuteilen. Gehen mehrere dieser Eilsachen ein, so werden sie in numerisch aufsteigender Reihenfolge den Kammern zugewiesen, die auf die Kammer folgen, der die erste Sache zugewiesen ist. Ist die Kammer mit der höchsten Ordnungszahl erreicht, beginnt die Zuteilung erneut bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl. Können Verfahren in der Verteilerstelle wieder eingetragen werden, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, der die Sache zuerst zugeteilt wurde, und diese Kammer erhält einen Bonus in Höhe der Wertigkeit der jeweiligen Sache gemäß Rz. 254.
- 258a** Infolge der technischen Umstellung der GVP Version 2023 auf die GVP Version 2024 im Rahmen der elektronischen Geschäftsverteilung erhalten die Zivilkammern 3, 23 und 36 bis einschließlich 14.01.2023 keine allgemeinen erstinstanzlichen Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.
- 259** Soweit diese Geschäftsverteilung es generell vorsieht oder das Präsidium des Landgerichts bzw. der Präsident des Landgerichts es im Einzelfall beschließt, werden Punkte von dem Kontostand einer Kammer subtrahiert (Bonus) oder auf den Kontostand addiert (Malus). Die Buchung des Bonus bzw. Malus auf dem Punktekonto erfolgt zum jeweils festgelegten Zeitpunkt; ist kein Zeitpunkt festgelegt, erfolgt die Buchung unverzüglich.

Kann ein in der Geschäftsverteilung vorgesehener Bonus oder Malus systembedingt nicht oder nicht unverzüglich in forumSTAR verbucht werden (z.B. Abgabe eines Verfahrens aus einem Nebenturnus oder an

einen Nebenturnus unter gleichzeitiger Berücksichtigung im Hauptturnus, Eintragung eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs in einen Nebenturnus unter gleichzeitiger Berücksichtigung im Hauptturnus, nachträgliche Höherbewertung von zugeteilten Verfahren gemäß Rz. 262 und Rz. 265, etc.), so ist dieser von der Verteilerstelle zur späteren Buchung in einer Liste vorzumerken. Alle zwei Monate werden die jeweils bis einschließlich 15.02., 15.04., 15.06., 15.8., 15.10. und 15.12. von der Verteilerstelle in der Liste vorgemerkten Bonus- oder Maluspunkte zum folgenden Monatsersten durch händische Änderung des Kontostands der Kammer verbucht. Die näheren Einzelheiten zur Vormerkung regelt eine Verwaltungsanordnung (siehe Rz. 901).

Hat die Verteilerstelle Zweifel an der Buchung eines Bonus oder Malus, so entscheidet entsprechend Rz. 203 das Präsidium; entsprechende Fälle sind von der Verteilerstelle ebenfalls in der Liste vorzumerken und ausdrücklich als Zweifelsfälle zu bezeichnen.

In folgenden Fällen ist ein Bonus bzw. Malus zu verbuchen:

- 260** Wird eine Sache kraft Sachzusammenhangs oder wegen einer besonderen Sachgebietszuständigkeit an eine andere Kammer abgegeben, so erhält die aufnehmende Kammer einen Bonus in Höhe der Wertigkeit der jeweiligen Sache gemäß Rz. 254. Die abgebende Kammer erhält einen Malus in der Höhe, wie der Kammer bei Zuteilung der Sache Punkte vom Punktekonto abgezogen wurden. Soweit eine Zuteilung im Nebenturnus gemäß der Rz. 301 ff. unter Anrechnung auf den Hauptturnus oder einen anderen Nebenturnus erfolgt, wird auch dort der Bonus bzw. Malus berücksichtigt (doppelte Anrechnung). Zugleich erhält die abgebende Kammer – unabhängig vom Turnusstand – mindestens bis zur Höhe des Malus die nächsten Sachen, die in der jeweiligen Turnusverteilung zugeteilt werden, zugeteilt.

Verbleibt es im Falle eines Abgabeverfahrens nach Rz. 282 f. schlussendlich bei der Zuständigkeit der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, erhält die Kammer, welche die Sache bei der gem. Rz. 282 erfolgten neuerlichen Verteilung im Rotationsverfahren erhalten hatte, einen entsprechenden Malus in der Höhe, wie der Kammer bei Zuteilung der Sache Punkte vom Punktekonto abgezogen wurden. Die Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, erhält einen entsprechenden Bonus in Höhe der Wertigkeit der jeweiligen Sache gemäß Rz. 254.

- 261** Wird eine Sache von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen abgegeben/verwiesen, so erhält die abgebende

Zivilkammer hierfür einen entsprechenden Malus in der Höhe, wie der Zivilkammer bei Zuteilung der Sache Punkte vom Punktekonto abgezogen wurden. Die Zivilkammer erhält ausnahmsweise keinen Malus, wenn es sich um ein Arrest-/Verfügungsverfahren handelt, in dem die Zivilkammer bereits vor der Abgabe/Verweisung eine Entscheidung in der Sache getroffen hat.

262 Für die nachfolgend genannten Handelssachen, in denen die Parteien durch ihr Einverständnis erreichen, dass sie von einer Zivilkammer erledigt werden (Kläger stellt keinen Antrag nach § 96 GVG, Beklagter stellt keinen Verweisungsantrag nach § 98 GVG), erhält die Zivilkammer, soweit die Sache bislang nur mit einer geringeren Wertigkeit als 76 Punkte berücksichtigt wurde, einen Bonus in Höhe der Differenz zwischen 76 Punkten und der Punktzahl, die der Zivilkammer bei Zuteilung der Sache von ihrem Punktekonto abgezogen wurde:

- erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Handelsvertreter und Vertragshändler aus dem jeweilig statusbegründenden Vertragsverhältnis sowie
- gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG.

Die Sache ist zur Vormerkung des Bonus von der Zivilkammer an die Zentrale Verteilerstelle zu geben. Der Grund der Höherbewertung ist darzulegen.

263 Erledigungen von Klagserien sind ab einer Zahl von 30 Verfahren dem Präsidium zu melden. Eine Klagserie liegt vor, wenn 30 oder mehr Verfahren bei einer Kammer anhängig sind, in denen im Wesentlichen gleichartige prozessuale Ansprüche aus im Wesentlichen gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden und diese durch Entscheidungen oder Hinweise im Wesentlichen gleichen Inhalts erledigt werden und aufgrund der im Wesentlichen gleichartigen Erledigung eine spürbare Arbeitserleichterung eingetreten ist. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

Das Präsidium kann bei Vorliegen einer Klagserie im Einzelfall einen individuellen Malus zur Nachbelastung der Kammer bestimmen, wobei die ersten 30 Verfahren jeweils bei der Bewertung außer Betracht bleiben. Klagserien sind dem Präsidium spätestens bei Erledigung des letzten Verfahrens einer Serie zu melden. Es steht den Kammern jedoch frei, auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt um eine angemessene Nachbelastung zu bitten. Dabei wird die meldende Kammer gebeten, mit der Meldung einen Vorschlag für einen im Verhältnis zur eingetretenen

Arbeitserleichterung angemessenen Malus zu unterbreiten.

264 Soweit die Kammerzuteilung dies zulässt, erhalten die Güterichter pro durchgeführtem Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO jeweils einen Bonus von 56 Punkten. Die beiden Koordinatoren der Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO erhalten pro Quartal jeweils einen Bonus von 112 Punkten. Der Bonus für die Güterichter bzw. die Koordinatoren wird nach Anmeldung durch die Koordinatoren durch Beschluss des Präsidiums gewährt, der auch den Zeitpunkt der Verbuchung auf dem Punktekonto der Kammer festlegt.

265 Ist eine Sache aufgrund einer unbeabsichtigt von der Geschäftsverteilung abweichenden Programmierung in forumSTAR an eine unzuständige Kammer gelangt, bleibt es – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums – bei dieser Zuteilung.

In den Fällen, in denen die Verteilerstelle eine Sache irrtümlich falsch in forumSTAR eingetragen hat und/oder eine zu geringe Wertigkeit im Programm berücksichtigt wird, ist die Sache zur nachträglichen Höherbewertung von der Kammer an die Verteilerstelle zu geben. In diesen Fällen wird ein Bonus in Höhe der Differenz zwischen der irrtümlich gebuchten und der zutreffenden Wertigkeit der Sache gemäß Rz. 254 gewährt. Der Grund der Höherbewertung ist darzulegen.

266 Ist innerhalb des Rotationsverfahrens eine Sache zugewiesen worden, für die die Kammer nicht zuständig ist, so ist die Abgabe nicht mehr zulässig, wenn sie:

(1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);

(2) in erstinstanzlichen, an das Landgericht verwiesenen Sachen, in denen ein früher erster Termin bereits stattgefunden hat oder eine Klagerwiderung im schriftlichen Vorverfahren bei Eingang der Sache beim Landgericht schon vorliegt, später als einen Monat nach Eingang der Sache beim Landgericht erfolgt;

(3) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;

(4) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des

Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt.

- 267** Abweichend von den Regelungen nach Rz. 266 ist die Abgabe ohne zeitliche Einschränkung zulässig, wenn in einem vor der allgemeinen zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit die Klage, in Berufungs- und Beschwerdesachen die materielle Rechtsmittelbegründung, nachträglich auf Rechtsgebiete gestützt wird, die gem. Rz. 315 Ziff. 2.1.8 und Rz. 415 Ziff. 5 zur Zuständigkeit der Zivilkammer 15 oder der Kammer 15 für Handelssachen gehören. Das Gleiche gilt, wenn ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand (vgl. Rz. 210, 315 Ziff. 2.1.8, 415 Ziff. 5) oder der zur Zuständigkeit der Zivilkammern 3, 23 oder 36 führende Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird.

Abweichend von den Regelungen nach Rz. 266 ist die Abgabe ohne zeitliche Einschränkung zulässig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Sache in ein Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG fällt.

Verteilung von in das Rotationsverfahren fallenden Beschwerden

- 268** Beschwerden in Betreuungssachen sowie Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV-Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind, werden den zuständigen Zivilkammern beginnend mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge in der Weise zugeteilt, dass die Zivilkammer 1 je Durchgang zwei Beschwerden und die Zivilkammer 9 eine Beschwerde erhält.
- 269** Beschwerden in Kostensachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden den zuständigen Zivilkammern beginnend mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge in der Weise zugeteilt, dass die Zivilkammer 14 je Durchgang eine Beschwerde und die Zivilkammer 22 im ersten und dann in jedem übernächsten Durchgang zwei Beschwerden, im Übrigen eine Beschwerde erhält.
- 270** Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az. des Amtsgerichts), mit Ausnahme derer mit Fiskusbezug, Beschwerden gem. § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO sowie sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung werden den zuständigen Zivilkammern beginnend mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge in der Weise zugeteilt, dass die Zivilkammer 19 je Durchgang

eine Beschwerde und die Zivilkammern 25 und 32 je zwei Beschwerden erhalten.

Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az. des Amtsgerichts) mit Fiskusbezug werden den zuständigen Zivilkammern beginnend mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge in der Weise zugeteilt, dass die Zivilkammern 19 und 25 je Durchgang eine Beschwerde erhalten.

Sachzusammenhang

- 271** Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Sachen gelangen kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach Durchführung eines Verhandlungstermins anderweitig erledigt ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn

- (1) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn
- (2) in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden oder wenn
- (3) die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, im rechtlichen Zusammenhang stehen.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht nicht, wenn der den Sachzusammenhang begründende Teil des Rechtsstreits im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit unwesentlich ist.

Ein Sachzusammenhang ist bei Kapitalanlageverfahren nur dann zu bejahen, wenn bei den Streitigkeiten:

- (1) mindestens eine Prozesspartei identisch ist,
- (2) es sich um dieselbe Anlagegesellschaft bzw. dasselbe Anlageprodukt handelt,
- (3) derselbe Prospekt streitgegenständlich ist (hierzu zählen auch Fortschreibungen des Prospektes)
- (4) und Prospektfehler gerügt werden (dies gilt auch, wenn darüber hinaus Beratungsfehler geltend gemacht werden).

- 272** Die Regelungen über den Sachzusammenhang (Rz. 271 bis 281) gelten nicht für die Kammern für Handelssachen.
- 273** Ein Sachzusammenhang besteht auch zwischen Regressprozessen gegen Rechtsanwälte und den Prozessen, auf deren Führung durch den Rechtsanwalt der Regressanspruch gestützt wird.
- 274** Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Mietsachen gem. Rz. 293 gelangen kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das vorangegangene Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.
- 275** Als dieselbe Rechtssache gelten mehrere Streitigkeiten in Mietsachen, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern aus demselben Mietverhältnis handelt. Im Übrigen besteht zwischen Mietsachen kein Sachzusammenhang.
- 276** Ein Sachzusammenhang besteht unbeschadet der Regelung in Rz. 271 weder zwischen erst- und zweitinstanzlichen noch zwischen Berufungs- und Beschwerdesachen, ausgenommen bei Beschwerden gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe sowie Streitwertbeschwerden. Im Übrigen begründet eine Beschwerde unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs niemals eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für eine Berufung.
- 277** Ein Sachzusammenhang besteht zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verkehrszivilsachen, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt denselben Verkehrsunfall i. S. der Rz. 295 betrifft.
- 278** Zwangsvollstreckungsbeschwerden in derselben Sache mit denselben Parteien gelangen an die Kammer, bei der die erste Beschwerde noch anhängig, entschieden oder anderweitig erledigt worden ist.
- 279** Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnungen in derselben Sache gelangen an die Kammer, bei der die erste Beschwerde noch anhängig, entschieden oder anderweitig erledigt worden ist.
- 280** Eine Abgabe wegen Sachzusammenhangs ist nicht mehr zulässig, wenn sie:
- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);

- (2) in erstinstanzlichen, an das Landgericht verwiesenen Sachen, in denen ein früher erster Termin bereits stattgefunden hat oder eine Klagerwiderung im schriftlichen Vorverfahren bei Eingang der Sache beim Landgericht schon vorliegt, später als einen Monat nach Eingang der Sache beim Landgericht erfolgt;
- (3) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;
- (4) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt;
- (5) zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Berichterstatter bzw. der zuständige Einzelrichter der ersten Sache der Kammer, an die abgegeben werden soll, nicht mehr angehört.

Für die Abgabe im o. g. Sinne ist auf den Zeitpunkt der Abgabeverfügung abzustellen.

- 281** Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Entscheidung oder anderweitige Erledigung des Verfahrens länger als drei Jahre zurückliegt. Ein Sachzusammenhang besteht ferner dann nicht mehr, wenn der Berichterstatter bzw. zuständige Einzelrichter der ersten Sache zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache(n) der Kammer, an die abgegeben werden soll, nicht mehr angehört.

In Kapitalanlageverfahren findet Rz. 271 Satz 3 keine Anwendung, wenn das erste Verfahren vor dem 22. Februar 2013 anhängig geworden ist.

Abgabeverfahren bei Unzuständigkeit

- 282** Wird der Sachzusammenhang oder die anderweitige Unzuständigkeit der Kammer erkannt, so ist die Sache an die Zentrale Verteilerstelle zurückzugeben. Die Kammer, an die abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe im Rotationsverfahren wegen einer Spezialzuständigkeit anderer Kammern ist diese Zuständigkeit zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird der in der Rückgabebeschrift bezeichneten Kammer zugesandt oder über das Rotationsverfahren entsprechend der angegebenen Zuständigkeit erneut verteilt.
- 283** Hält sich die Kammer, der eine einmal abgegebene Sache zugesandt ist,

für unzuständig, so ist sie dem Präsidium zur Einleitung des Auslegungsverfahrens zuzuleiten. Unzulässig ist eine Vorlage an das Präsidium, wenn seit dem Eingang bei der Kammer mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Sonderfälle

- 284** Wird eine Sache durch eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Landgericht an das Amtsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt. Die nach diesen Regeln eingehenden Sachen werden bei der Zuteilung im Rotationsverfahren berücksichtigt.
- 285** Fällt eine Sache einer Kammer zu, von deren Mitgliedern eines in dieser Sache als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache weiter an die im Rotationsverfahren als nächste zuständige Kammer. Die abgebende Kammer erhält einen entsprechenden Malus.
- 286** Nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher mit ihnen befasste Kammer, bei geschlossenen Hilfszivilkammern an die Stammkammer.
- 286a** Soweit Kammern geschlossen worden sind und Verfahren dieser Kammern fortgesetzt werden müssen oder nachträgliche Entscheidungen in diesen Verfahren zu treffen sind, gelangen die Verfahren unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus an die nach Rz. 301 ff. bzw. Rz. 401 ff. zuständige Kammer.
- 286b** Sämtliche Erbsachen gem. Rz. 298, die am 31.12.2023 noch in der Zivilkammer 4 anhängig sind, gelangen mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus an die nach Rz. 301 ff. zuständige Kammer. Maßgeblich für die Reihenfolge der Zuteilung ist der erstmalige Eingang der jeweiligen Sache am Landgericht, sodass das älteste Verfahren zuerst und sodann, in absteigender Reihenfolge ihres Alters, die weiteren Sachen zugeteilt werden.

Ausgleich innerhalb der Kammern für Handelssachen

- 287** Soweit innerhalb der Kammern für Handelssachen ein interner Ausgleich stattfindet, sind die in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG genannten Verfahren sowie Verfahren, für die eine Spezialzuständigkeit besteht, hiervon grundsätzlich ausgeschlossen; sie verbleiben ohne Anrechnung auf die

abzuleitenden Sachen bei der zu entlastenden Kammer.

Zuständigkeitsdefinitionen

288 Heilbehandlungssachen:

Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden) über sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Einbezogen sind dabei auch Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen.

289 Bankensachen:

Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden), an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind.

290 Bausachen:

Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden) über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren. Damit sind insbesondere auch Bauverträge (§ 650a BGB), Verbraucherbauverträge (§ 650i BGB), Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB) und Bauträgerverträge (§ 650u BGB) umfasst. Zu dem Sachgebiet gehören darüber hinaus Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärterverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat.

291 Fiskussachen:

Staatshaftungssachen (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG) und sonstige erstinstanzliche Streitigkeiten, sowie Berufungen und Beschwerden, in denen die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft, sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Partei sind.

293 Mietsachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden über das Bestehen von oder aus Miet- oder Pachtverträgen, auch gegen den Bürgen, (einschließlich Streitigkeiten aus Vorverträgen) und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume, Grundstücke oder Grundstücksteile, einschließlich solcher Verfahren wegen Beleidigungen oder sonstiger Belästigungen, bei denen der Streit auf derartige Beziehungen der Parteien zurückgeht. Nicht als „ähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse“ gelten Streitigkeiten aus Kaufvertrag, Beherbergungsverträgen, Leihe, dem Familien-, Gesellschafts-, Erb- oder Erbbaurecht. Weiter zählen zu den Mietsachen: Beschwerden in Zwangsvollstreckungs- und Zwangsvollstreckungsschutzsachen in diesen Angelegenheiten; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um die Vollstreckung aus einem auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Schultitel handelt; Streitigkeiten, die aus Vereinbarungen über Finanzierungsbeiträge zwischen Vermieter und Mieter über Wohn- oder Geschäftsräume entstehen.

294 Urheberrechtssachen:

Erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden aus den Rechtsgebieten Urheber-, Verlags- und Designrecht (einschließlich des Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts). Dazu gehören auch Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten sowie Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Urheberrechtsgesetz oder Lichtbilder im Sinne des § 72 Urheberrechtsgesetz.

295 Verkehrszivilsachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden, die Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft betreffen sowie Schadensersatzansprüche aus Fahrzeugüberlassungsverträgen aufgrund von Beschädigungen der zurückgegebenen Fahrzeuge. Verkehrsunfälle sind Unfälle, die mit Gefahren des öffentlichen Verkehrs oder einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf öffentliche Wege, Straßen, Bahnhöfe und Flughäfen unmittelbar zusammenhängen. Soweit Kraftfahrzeuge beteiligt sind, gilt diese Regelung auch für Unfälle auf

privatem Grund.

296 Versicherungssachen:

Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden) über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Umfasst sind auch Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

Ausgleichsansprüche zwischen Versicherern gemäß § 78 Abs. 2 VVG sowie solche aus Teilungsabkommen sind wie Versicherungssachen zu behandeln.

297 IT-Sachen:

Erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden aus dem Gebiet des IT-Rechts. Das sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche:

- aus der Herstellung, Veräußerung, Wartung, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von Computern sowie Computer- und IT-Software, soweit sie nicht nur Zutaten oder Nebensachen von Maschinen und Anlagen sind,
- aus Unterrichtsverträgen betreffend die Benutzung von Computern (Hardware und Software),
- die den Zugang zum Internet oder dessen Betrieb betreffen,
- im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 61 TKG), sofern der Schwerpunkt auf Fragen der Technologie liegt oder im TKG oder TMG geregelte Rechtsfragen betrifft.

298 Erbsachen:

Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG. Dies sind Streitigkeiten (erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden) nach der ZPO über erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buches des BGB (§§ 1922 – 2385 BGB).

299 Insolvenzsachen:

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden). Dies sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 über

Insolvenzverfahren erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Aktiengesetzes oder §§ 130a, 177a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie Klagen, mit denen nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Des Weiteren gehören hierzu auch Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz. Nicht erfasst werden Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.

Zivilkammer 1

(Kammer für Betreuungssachen)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Cors-Arndt**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Dr. Rückert**Ri'inLG
(zu 50%)**Dr. Link**Ri'inAG
(zu 60%)**Dr. Eisenkolb****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 215

Telefon: 3928 / 4657

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85080**Vertretung**

Zivilkammern 9, 3, 5

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

310 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 Beschwerden in Betreuungssachen und Beschwerden in
Freiheitsentziehungssachen (XIV Az. des AG), soweit nicht die
Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind.

2.2 Beschwerden nach dem früheren FGG in

- Vormundschaftssachen, Nachlasssachen, Sachen nach dem
Personenstandsgesetz und Adoptionssachen

2.3 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

3. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen einschließlich der
freiwilligen Gerichtsbarkeit4. Sämtliche erstinstanzliche Einzelrichtersachen der Zivilkammer 14 aus dem
Dezernat von Frau Ri'inLG Dr. Link/Frau Ri'in Dr. Lütgerath, die

- a) bis zum 28.11.2023 in der Zivilkammer 14 eingegangen sind,

- b) in denen zum Stichtag 28.11.2023 noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist,
- c) die nicht in einem Sachzusammenhang mit einem zum Stichtag 28.11.2023 bereits terminierten Verfahren stehen
- d) und die am 31.12.2023 noch in dem Dezernat von Frau Ri'inLG Dr. Link/Ri'in Dr. Lütgerath in der Zivilkammer 14 anhängig sind,

werden mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation an die Zivilkammer 1 abgeleitet.

Zivilkammer 2

(Banken-, Verkehrszivil- und Versicherungssachen)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 70%)**K. Schwarz**Ri'inLG
(zu 50%)
(stellv. Vorsitzende)**C. Juncker**

Ri'in

Meister**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 259

Telefon: 2177 / 4643
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85259**Vertretung**

Zivilkammern 30, 10, 29, 8

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

170 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **50 Punkte** Bankensachen gem. Rz. 2892.2 **120 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295 und Versicherungssachen gem. Rz. 296, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen.

Zivilkammer 3

(Heilbehandlungs-, Fiskus- und Kammer für Insolvenzsachen)

Besetzung	Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender) Dr. L. Clausen	Ziviljustizgebäude Raum A 215 Telefon: 3929 / 3925 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85080
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende) U. Becker	Vertretung
RiAG Janus	Zivilkammern 36, 5, 37, 1

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

300 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus
2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:
 - 2.1 **150 Punkte** Heilbehandlungssachen gem. Rz. 288
 - 2.2 **150 Punkte** Sachen aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 2.2.1 Fiskussachen gem. Rz. 291 einschließlich Insolvenzsachen gem. Rz. 299 in Fiskussachen
 - 2.2.2 Rechtsstreitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen eines Notars (§ 19 Bundesnotarordnung), auch wenn der Anspruch gegen eine Vertrauensschadenversicherung geltend gemacht wird, nach §§ 42, 62 Bundesnotarordnung
 - 2.2.3 Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 - 2.2.4 Es besteht keine Zuständigkeit der Kammer für Bankensachen gem. Rz. 289, Bausachen gem. Rz. 290, Mietsachen gem. Rz. 293, Urheberrechtssachen gem. Rz. 294, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295, Versicherungssachen gem. Rz. 296.
 - 2.2.5 Die Zuständigkeit der Zivilkammer 12 Ziff. 2.1 und 2.2, der Zivilkammer 15 Ziff. 2.1 und 2.2, der Zivilkammer 18 Ziff. 2.1, der Zivilkammer 19 Ziff. 2.3, der Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, der Zivilkammer 24, der Zivilkammer 25 Ziff. 2.3, der Zivilkammer 26 Ziff. 2.2, der Zivilkammer 27 Ziff. 2.3 und 2.4 geht vor.

Zivilkammer 5

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Heineke**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Lanzius**

Ri

Dr. Reiner**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 132

Telefon: 4850 / 4632

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128**Vertretung**

Zivilkammern 35, 17, 21, 28

RiLG Dr. Kaiser bleibt zuständig für das
Verfahren 305 O 410/17.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
300 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus
2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:
 - 2.1 **200 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284
 - 2.2 **50 Punkte** allgemeine Berufungen

Zivilkammer 5b (Hilfszivilkammer)

(Baukammer)

Besetzung

VRi'inLG Thein
(Vorsitzende)
(zugl. KfH 17; Vorrang: KfH 17, ZK 5b)

VRi'inLG Dr. Geffers
(stellv. Vorsitzende)
(zu 75%)
(zugl. KfH1; Vorrang: KfH 1, ZK 5b)

VRiLG Hinz
(zugl. KfH 13; Vorrang: KfH 13, ZK 5b)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 2703
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Vertretung

Zivilkammern 35, 17, 21, 28

Zuständigkeit:

1. Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2020 noch anhängigen Sachen.
2. Die Regelungen der Ziff. 271-281 GVP (Sachzusammenhang) finden auf die Kammer keine Anwendung.
3. Die älteste Sache aus dem Dezernat von Herrn VRiLG Hinz in der Zivilkammer 4, die am 31.12.2023 noch in dem Dezernat von Herrn VRiLG Hinz anhängig ist, wird unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf den Turnus an die Zivilkammer 5b abgeleitet.

Zivilkammer 6

(Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**J. Becker**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Petzold**

Ri'in

Skibowski**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 228

Telefon: 2921 / 2678

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232**Vertretung**Zivilkammern 32, 31, 23, 27

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

300 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

300 Punkte Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295 und Versicherungssachen gem. Rz. 296, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen

Zivilkammer 7

(Mietekammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Kaiser**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Ponick**

Ri

Lüneburg**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 283

Telefon: 4390 / 4738

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85281

Vertretung

Zivilkammern 34, 11, 16

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

225 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

Mietsachen gem. Rz. 293 in folgenden Fällen:

2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese und Hamburg-Harburg belegen sind

2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese und Hamburg-Harburg

2.3 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist

Zivilkammer 8

(Verkehrszivil-, Versicherungs- und IT-Kammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Wehsack**

(stellv. Vorsitzender)

N.N.

Ri'in

Grosche**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 332

Telefon: 2553 / 2653

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330**Vertretung**

Zivilkammern 24, 15, 12, 20

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

150 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1. IT-Sachen gem. Rz. 297

2.2. **100 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295 und Versicherungssachen gem. Rz. 296, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen

3. Sämtliche erstinstanzliche Sachen, die seit dem 01.10.2022 in der Zivilkammer 31 eingegangen sind und die am 31.12.2023 noch in dem Dezernat von Herrn VRiLG A. Richter in der Zivilkammer 31 anhängig sind, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation an die Zivilkammer 8 abgeleitet.

Zivilkammer 9

(Kammer für Betreuungssachen)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Mithoff**Ri'inLG
(1. stellv. Vorsitzende)
(zu 60%)**Wilts**Ri'inLG
(2. stellv. Vorsitzende)
(zu 50%)**Dr. Klüber**Ri'inLG
(zu 50%)**Mittenzwei****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 251

Telefon: 2555 / 4272

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249**Vertretung**

Zivilkammern 1, 28, 35, 27

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

260 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **75 Punkte** allgemeine Berufungen2.2 Beschwerden in Betreuungssachen und Beschwerden in
Freiheitsentziehungssachen (XIV Az. des AG), soweit nicht die
Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind.3. Zum 01.03.2024 wird im Hauptturnus einmalig ein Bonus in Höhe von **840
Punkten** auf dem Punktekonto der Zivilkammer 9 verbucht.

Zivilkammer 10
(Urheberrechtskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Hartmann

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Woodtli

Ri'inLG
(zu 50%)

H. Clausen

RiLG
(zu 50%)

Dr. Gleim

Ri'in

Dr. Kanzler

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 261

Telefon: 4662 / 2525

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85259

Vertretung

Zivilkammern 29, 2, 22, 12;

im Rahmen der Zuständigkeit nach

Ziff. 2: zunächst die ZK 8

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

300 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

Urheberrechtssachen gem. Rz. 294

Zivilkammer 11

(Mietekammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 75%)

Paust-Schlote

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Wagner

Ri'inLG
(zu 50%)

Dr. K. Bornmann

RiLG

Schrader

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 278

Telefon: 4399 / 4720

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85281

Vertretung

Zivilkammern 16, 34, 7

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

325 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

200 Punkte Mietsachen gem. Rz. 293 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. §§ 555a, 555d BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB oder §§ 556d BGB ff., in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind und der erste

Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

Ei - L

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

Ei - L

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

Zivilkammer 12

(Wettbewerbs- und Versicherungskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Perels**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Dr. Bremer**

RiLG

Steinbach**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 336

Telefon: 2526 / 2701

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330**Vertretung**

Zivilkammern 27, 15, 24, 8

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

300 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

- 2.1.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammern 8, 10 und 24 zuständig sind

- 2.1.2 Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- 2.1.3 Streitigkeiten nach dem Markengesetz

- 2.1.4 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – G

beginnt

- 2.2 Rechtsstreitigkeiten nach §§ 1, 10 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

- 2.3. **100 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 296 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen
3. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 15 nach deren Ziff. 2.1 sowie der Zivilkammer 27 nach deren Ziff. 2.3 geht vor.

Zivilkammer 13

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Idel**Ri'inLG
(1. stellv. Vorsitzende)
(zu 75%)**Ramos Hansen**Ri'inLG
(2. stellv. Vorsitzende)**Dr. Fischer**

Ri

Kieselbach**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 314

Telefon: 3533 / 4626 / 4624
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316**Vertretung**

Zivilkammern 25, 19, 14, 26

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

275 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **50 Punkte** allgemeine Beschwerden; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts), Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO und Fiskussachen gem. Rz. 2912.2 **175 Punkte** Bausachen gem. Rz. 290

Zivilkammer 14

(Versicherungskammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 50%)**Dr. Oertzen**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu 50%)**Jörgensen**Ri'in
(zu 50%)**Dr. Lütgerath****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 318

Telefon: 4628
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316**Vertretung**

Zivilkammern 19, 26, 13, 25

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
137 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus
2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:
 - 2.1 **70 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 296 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen
 - 2.2 Beschwerden in Kostensachen (hier ohne Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen) der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zivilkammer 21, die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind
 - 2.3 Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
3. Kostenfestsetzung für das Mahnverfahren sowie Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren über Zwangsvollstreckungskosten in den Sachen, in denen ein Streitverfahren am Landgericht nicht anhängig war, das Landgericht im Falle der Entscheidung aber zuständig gewesen wäre.
4. Sämtliche erstinstanzliche Einzelrichtersachen der Zivilkammer 14 aus dem Dezernat von Frau Ri'inLG Dr. Link/Frau Ri'in Dr. Lütgerath, die
 - a) bis zum 28.11.2023 in der Zivilkammer 14 eingegangen sind,

- b) in denen zum Stichtag 28.11.2023 noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist,
- c) die nicht in einem Sachzusammenhang mit einem zum Stichtag 28.11.2023 bereits terminierten Verfahren stehen
- d) und die am 31.12.2023 noch in dem Dezernat von Frau Ri'inLG Dr. Link/Ri'in Dr. Lütgerath in der Zivilkammer 14 anhängig sind,

werden mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation an die Zivilkammer 1 abgeleitet.

- 5. Zum 01.03.2024 wird im Hauptturnus einmalig ein Bonus in Höhe von **392 Punkten** auf dem Punktekonto der Zivilkammer 14 verbucht.

Zivilkammer 15

(Wettbewerbs-, Patent- und Versicherungskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Harder

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Kohls

RiLG
(zu 25%)
(zugl. GS 17, KS 23, Vorrang: GS 17, KS 23, ZK 15)

Dr. Lauritzen

Ri

Neumann

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 338

Telefon: 4622 / 3763

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330

Vertretung

Zivilkammern 12, 27, 24, 8
im Rahmen der Zuständigkeit nach
Ziff. 2.1.1 – 2.1.6: zunächst die
ZK 27

RiLG Dr. Fitting bleibt zuständig für die
Verfahren 315 O 240/21, 315 O 138/22, 315 O
291/21, 315 O 262/18.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
 - 150 Punkte** erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus
2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:
 - 2.1 Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 2.1.1 Patentrecht
 - 2.1.2 Rechtsstreitigkeiten über Gebühren und Schadensersatzansprüche aus Patentanwaltsverträgen
 - 2.1.3 Gebrauchsmusterschutz
 - 2.1.4 Halbleiterschutz
 - 2.1.5 Rechtsstreitigkeiten nach § 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957
 - 2.1.6 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

N - Z

beginnt.

- 2.1.7 Streitigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995
- 2.1.8 Kartellstreitsachen nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Wird in einem vor der allgemein zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand erhoben, so ist die Zuständigkeit der Zivilkammer 15 für den gesamten Rechtsstreit begründet. Die Regelung in Rz. 327, Ziff. 3.7, geht dieser Regelung vor.
- 2.1.9 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten
- 2.2 Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 2.2.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammer 8, 10 oder 24 zuständig sind
 - 2.2.2 Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
 - 2.2.3 Streitigkeiten nach dem Markengesetz
 - 2.2.4 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

P - Z

beginnt

- 2.3 **0 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 296 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen

Zivilkammer 16

(Mietekammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Wandel**Ri'inLG
(1. stellv. Vorsitzende)**Dr. Friedrichs**Ri'inLG
(zu 50%)
(2. stellv. Vorsitzende)**May-Drömann**Ri'inLG
(zu 75%)**Schmeckthal**Ri'inAG
(zu 25%)**Dr. Berentelg****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 278

Telefon: 4388 / 4727

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85281**Vertretung**

Zivilkammern 11, 7, 34

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

237 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

175 Punkte Mietsachen gem. Rz. 293 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. §§ 555a, 555d BGB und auf Rückerstattung überzahlter

Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB oder §§ 556d BGB ff., in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St.Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind und der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

M – Z

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

M – Z

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

Zivilkammer 17

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Rüther**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu 75%)**Bassen**Ri'inLG
(zu 50%)**Dr. Pfennig**Ri'inLG
(zu 50%)**Dr. Radom****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 249

Telefon: 2577 / 1871

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249**Vertretung**

Zivilkammern 27, 18, 9, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

137 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **25 Punkte**

2.1.1 allgemeine Berufungssachen

2.1.2 allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des AG), Beschwerden nach § 91 a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO und Fiskussachen gem. Rz. 291

2.2 **70 Punkte** Bausachen gem. Rz. 290

Zivilkammer 18

(Banken- und Wohnungseigentumskammer)

Besetzung	Geschäftsstelle
VRi inLG (Vorsitzende) Gravesande-Lewis	Ziviljustizgebäude Raum A 251 Telefon: 4017 / 4270 Telefax (nicht fristwährend): 040 4279-85249
Ri LG (stellv. Vorsitzender) Dr. Finke	Vertretung Zivilkammern 21, 35, 27, 37
Ri in Zanner(zu 75%)	

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

256 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

- 2.1 **125 Punkte**

Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte, in denen die Klage auf die §§ 18, 33, 35 oder 36 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 gestützt ist, sowie die sofortigen Beschwerden nach §§ 45 und 58 des gleichen Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung sowie Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes in der vom 1. Juli 2007 bis zum 30. November 2020 geltenden sowie in der ab dem 1. Dezember 2020 geltenden Fassung

sowie im Übrigen

- allgemeine Berufungssachen
- allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts), Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO und Fiskussachen gem. Rz. 291

- 2.2 **125 Punkte** Bankensachen gem. Rz. 289

3. Zum 01.01.2024 wird im Hauptturnus einmalig ein Bonus in Höhe von **760 Punkten** auf dem Punktekonto der Zivilkammer 18 verbucht.

Zivilkammer 19

(Kammer für Erbsachen)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 50%)

Palder

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu 60%)

Dr. Engels

Ri'inLG
(zu 25%)

Dr. Forsblad

Ri'in
(zu 50%)

Burchard-Plate

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 318

Telefon: 2557

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 26, 13, 25, 14

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

185 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **95 Punkte** Erbsachen gem. Rz. 298

2.2 Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts) ohne Fiskusbezug

2.3 Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts) mit Fiskusbezug

2.4 Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO

2.5 Sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung

3. In Erbsachen gem. Rz. 298 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 27 Ziff. 2.1 vor.

4. Zum 01.03.2024 wird im Hauptturnus einmalig ein Bonus in Höhe von **168 Punkten** auf dem Punktekonto der Zivilkammer 19 verbucht.

Zivilkammer 20

(allgemeine Berufungskammer)

Besetzung

PräsLG **Lübbe**
(Vorsitzender)
(zu 12,5%)

Ri'inLG **Böert**
(1. stellv. Vorsitzende)
(zu 10%)

RiLG **Dr. Bauch**
(2. stellv. Vorsitzender)
(zu 25%)

Ri'inLG **Paffhausen**

Ri **Dr. Afshar**
(zu 25%)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 040

Telefon: 2629
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

Zivilkammern 8, 12, 24, 15

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

38 Punkte allgemeine Berufungssachen, ausgenommen sind Fiskussachen
gem. Rz. 291

2. Klagen nach § 58 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom
27. September 1961 sowie die Klagen nach § 59 des Landesbeschaffungs-
gesetzes

3. Beschwerden auf Grund des Beratungshilfegesetzes

Zivilkammer 21

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Schütt**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Serra-Kleineidam**

Ri'inLG

Dr. Bochmann

Ri'in

Dr. Monnheimer**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 216

Telefon: 3926 / 3927

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85080**Vertretung**

Zivilkammern 18, 5, 3

VRiLG Dr. Idel bleibt zuständig für die
Verfahren Az. 321 O 90/13, 321 O 174/17,
321 O 128/18, 321 O 205/18, 321 O 123/20
und 321 O 274/20.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
300 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus
2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:
 - 2.1 **225 Punkte** Bausachen gem. Rz. 290
 - 2.2 Beschwerden wegen Amtsverweigerung des Notars (§ 15 Bundesnotarordnung, § 54 Beurkundungsgesetz)
 - 2.3 Kostensachen der vorbezeichneten Angelegenheiten, soweit nicht die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind
 - 2.4 Beschwerden wegen Einwendungen gem. § 156 Kostenordnung und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 127 GNotKG in Notarkostensachen
 - 2.5 **75 Punkte** allgemeine Berufungen

3. Sämtliche Sachen, die am 31.12.2023 noch in dem Dezernat von Herrn RiLG Dr. Rasch in der Zivilkammer 4 anhängig sind, mit Ausnahme der Erbsachen gem. Rz. 298, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation an die Zivilkammer 21 abgeleitet.

Zivilkammer 21a (Hilfszivilkammer)

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG Dr. Hülk
(Vorsitzender)
(zugl. KfH 4, ZK 25a; Vorrang: KfH 4, ZK 25a, ZK 21a)

VRiLG Dr. Nevermann
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KfH 12, ZK 25a; Vorrang: KfH 12, ZK 25a, ZK 21a)

VRi'inLG Pätsh
(zugl. KfH 15, ZK 25a; Vorrang: KfH 15, ZK 21a, ZK 25a)

VRi'inLG Hummelmeier
(zugl. KfH 7, ZK 25a; Vorrang: KfH 7, ZK 25a, ZK 21a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 242

Telefon: 3766
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

Zivilkammern 18, 5, 3

Zuständigkeit:

1. Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2020 noch anhängigen Sachen.
2. Die Regelungen der Ziff. 271-281 GVP (Sachzusammenhang) finden auf die Kammer keine Anwendung.

Zivilkammer 22
(Kammer für Erbsachen)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Harders

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Fortmann

RiLG

Hirth

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 259

Telefon: 4018 / 4659

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85259

Vertretung

Zivilkammern 31, 29, 10, 24

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

300 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **150 Punkte** Erbsachen gem. Rz. 298

2.2 Beschwerden in Kostensachen (hier ohne Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen) der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zivilkammer 21, die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind

2.3 Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

3. In Erbsachen gem. Rz. 298 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 27 Ziff. 2.1 vor.

Zivilkammer 23

(Heilbehandlungs-, Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Dr. Haerendel**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Scarbath**

RiLG

Dr. Graumann

RiAG

Lechner**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 220

Telefon: 2691 / 2697 / 2822

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232**Vertretung**

Zivilkammern 6, 36, 3, 17

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

400 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **225 Punkte** Heilbehandlungssachen gem. Rz. 2882.2 **175 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295 und Versicherungssachen gem. Rz. 296, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen3. Zum 02.02.2024 wird im Hauptturnus einmalig ein Bonus in Höhe von **3.000 Punkten** auf dem Punktekonto der Zivilkammer 23 verbucht.

Zivilkammer 24

(Pressekammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Schwill**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zu 75%)**Dr. Sachse**Ri'inLG
(zu 50%)**Dr. Khan Durani**Ri'inLG
(zu 50%)**Stallmann**Ri'inLG
(zu 75%)**Dr. V. Richter****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 334

Telefon: 4609 / 1845 / 4621
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85330**Vertretung**

Zivilkammern 8, 12, 15, 20

Zuständigkeit:

Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

1. Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen oder andere Massenmedien oder durch Meldungen von Presseagenturen
2. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung in einem Massenmedium
3. Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten
4. Auskunftsansprüche nach § 21 TTDSG
5. Streitigkeiten wegen Sperrung oder Löschung von im Internet abrufbaren Beiträgen und/oder Nutzerkonten zwischen Nutzern und Anbietern sozialer Netzwerke i.S.v. § 1 Abs. 1 NetzDG, sofern diese nicht unter die Ausnahme von § 1 Abs. 2 NetzDG fallen, wenn die Sperrung oder Löschung wegen

angenommener Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen angenommener Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen angenommenen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfolgt ist. Erfasst sind auch entsprechende Streitigkeiten wegen eines angenommenen Verstoßes gegen die vom Anbieter gestellten Nutzungsbedingungen, indes nur soweit zugleich eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, des Ehrenschatzes oder ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht kommt.

Zivilkammer 25

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**H. Schulz**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Hawellek****N.N.****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 316

Telefon: 2253 / 2263

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 13, 37, 26, 19

in Pressesachen:

Zivilkammern 24, 8, 12

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
200 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus
2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:
 - 2.1 **150 Punkte** Bausachen gem. Rz. 290
 - 2.2 allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts) ohne Fiskusbezug
 - 2.3 allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts) mit Fiskusbezug
 - 2.4 Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO
 - 2.5 sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung

Zivilkammer 25a (Hilfszivilkammer)

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG Dr. Hülk
(Vorsitzender)
(zugl. KfH 4 und ZK 21a; Vorrang: KfH 4, ZK 25a,
ZK 21a)

VRiLG Dr. Nevermann
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KfH 12 und ZK 21a; Vorrang: KfH 12, ZK 25a,
ZK 21a)

VRi'inLG Pättsch
(zugl. KfH 15, ZK 21a; Vorrang: KfH 15, ZK 21a,
ZK 25a)

VRi'inLG Hummelmeier
(zugl. KfH 7 und ZK 21a; Vorrang: KfH 7, ZK 25a,
ZK 21a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 242

Telefon: 3766
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

Zuständigkeit:

1. Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2020 noch anhängigen Sachen.
2. Die Regelungen der Ziff. 271-281 GVP (Sachzusammenhang) finden auf die Kammer keine Anwendung.

Zivilkammer 26

(Kammer für Insolvenzsachen)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 80%)

Dr. Klaassen

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Schreiber

RiLG

Dr. Parlow

Ri

T. Junker

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 312

Telefon: 3203 / 3135
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 14, 25, 19, 13

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

355 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus
2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:
 - 2.1 **250 Punkte** Insolvenzsachen gem. Rz. 299
 - 2.2 Vertragshilfesachen, soweit es sich nicht um Handelssachen (§ 95 GVG) handelt, nach § 18 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe und § 26 a Heimkehrergesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 6 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe sowie nach § 106 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 17. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden
3. In Insolvenzsachen gem. Rz. 299 geht die Zuständigkeit der Zivilkammern 3 und 36 vor.
4. Sämtliche Sachen, die am 31.12.2023 noch in dem Dezernat von Frau Ri'inLG Karstaedt in der Zivilkammer 4 anhängig sind, mit Ausnahme der Erbsachen gem. Rz. 298, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation an die Zivilkammer 26 abgeleitet.
5. Zum 01.03.2024 wird im Hauptturnus einmalig ein Bonus in Höhe von **840 Punkten** auf dem Punktekonto der Zivilkammer 26 verbucht.

Zivilkammer 27

(IPR-, Wettbewerbs-, Patent-, Insolvenz-, Erb- und englischsprachige Kammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Weihrauch

RiLG
(abgeordnet)
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Wimmer-Soest

RiLG
(zu 50%)

Dr. Illmer

Ri'in
(zu 75%)

Dr. Karolewicz

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 248

Telefon: 4661 / 1891
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85249

Vertretung

Zivilkammern 28, 35, 9, 18
im Rahmen der Zuständigkeit
gemäß Ziff. 2.3 und 2.4: zunächst
die ZK 15, ZK 12

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

325 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

- 2.1 Alle erstinstanzlichen Sachen sowie Berufungen und Beschwerden, in denen ausländisches Recht – nicht europäisches Gemeinschaftsrecht – anzuwenden oder die Anwendbarkeit ausländischen Rechts ernsthaft zu prüfen ist beziehungsweise mit dem Rechtsmittel geltend gemacht wird, dass solches hätte angewandt werden müssen; Beschwerden unbeschadet von Ziffer 2. jedoch nur, soweit diese betreffen:

- Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Arreste und einstweilige Verfügungen
- Prozesskostenhilfesachen
- Nachlasssachen

- 2.2 Alle Sachen, in denen erstinstanzlich die Feststellung der Anerkennung (§§ 25 f. des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen) und/oder die Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen begehrt wird einschließlich aller Klagen auf Feststellung, dass aus einem ausländischen Titel nicht vollstreckt werden kann, sowie Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Vollstreckbarkeitssachen, in

denen ein anderes Recht als das der Bundesrepublik Deutschland angewandt worden ist oder mit dem Rechtsmittel geltend gemacht wird, dass solches hätte angewandt werden müssen

2.3 Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

2.3.1 Patentrecht

2.3.2 Rechtsstreitigkeiten über Gebühren und Schadensersatzansprüche aus Patentanwaltsverträgen

2.3.3 Gebrauchsmusterschutz

2.3.4 Halbleiterschutz

2.3.5 Rechtsstreitigkeiten nach § 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

2.3.6 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – M

beginnt

2.3.7 Wird in Patentstreitigkeiten, die vor die ZK 27 gehören, ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand erhoben, bleibt die Sache bei der ZK 27 anhängig.

2.4 Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

2.4.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammern 8, 10 oder 24 zuständig sind

2.4.2 Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

2.4.3 Streitigkeiten nach dem Markengesetz

2.4.4 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

H – O

beginnt

2.5 Alle erstinstanzlichen Sachen, die einen internationalen Bezug aufweisen und in denen die Parteien

- übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG), sowie
- die Verweisung an die ZK 27 beantragen, sofern die ZK 27 nicht ohnehin zuständig ist.

Streitigkeiten, die in die Sachgebiete des § 72a S. 1 GVG fallen, sind hiervon ausgenommen.

Die Verweisung von einer anderen Kammer an die ZK 27 ist nur zulässig, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei

- im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der materiellen Klagerwiderung bzw.
- bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der materiellen Klagerwiderung oder spätestens im ersten stattfindenden Termin

dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

2.6 **100 Punkte** Insolvenzsachen gem. Rz. 299

2.7 Die Zivilkammer 27 ist ferner zuständig für die Erledigung derjenigen Sachen der Zivilkammer 5, die nach dem 31. März 2001 wieder anhängig werden (einschließlich etwaiger, vom HansOLG oder vom BGH an die Zivilkammer 5 zurückverwiesenen Sachen).

3. Die Zivilkammer 27 ist nicht zuständig für Heilbehandlungssachen gem. Rz. 288, Bankensachen gem. Rz. 289, Bausachen gem. Rz. 290, Fiskussachen gem. Rz. 291, Mietsachen gem. Rz. 293, Urheberrechtssachen gem. Rz. 294, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295, Versicherungssachen gem. Rz. 296.

4. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 1 Ziff. 2, Zivilkammer 14 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 15 Ziff. 2.1.7, Zivilkammer 18 Ziff. 2.1, Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 21 Ziff. 2.2 bis 2.4, Zivilkammer 22 Ziff. 2.2 und 2.3, Zivilkammer 24, Zivilkammer 26 Ziff. 2.2, Zivilkammer 29 Ziff. 2.2 geht vor.

5. In Insolvenzsachen gem. Rz. 299 geht die Zuständigkeit der Zivilkammern 3 und 36 vor.

Zivilkammer 28

(Baukammer)

Besetzung

VRiLG

(Vorsitzender)

Loßmann

RiLG

(stellv. Vorsitzender)

Zeuschner

Ri

(zu 75%)

Behrendt

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 252

Telefon: 4015 / 2178

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85249

Vertretung

Zivilkammern 17, 27, 18, 9

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

186 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **90 Punkte** Bausachen gem. Rz. 290

2.2 Beschwerden in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen sowie in Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldensachen gemäß 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Zivilkammer 29

(Baukammer)

Besetzung**N.N.**(Vorsitzende/r)

Ri'inLG

(stellv. Vorsitzende)

U. Bernheim

Ri'inLG

Dr. Thaten**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 259

Telefon: 3100 / 4669

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85259

Vertretung

Zivilkammern 10, 2, 22, 15

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

175 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **130 Punkte** Bausachen gem. Rz. 290

2.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz

Zivilkammer 30

(Bankenkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Ruholl**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Wiemer****N.N.****N.N.****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 128

Telefon: 4635 / 2587

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128**Vertretung**

Zivilkammern 37, 6, 32, 18

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

175 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

140 Punkte Bankensachen gem. Rz. 289

Zivilkammer 31

(Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Richter**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**B. Winkler**

Ri'inLG

Mück**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 130

Telefon: 2681 / 2679

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128**Vertretung**Zivilkammern 22, 23, 6, 18

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

0 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

0 Punkte Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295 und Versicherungssachen gem. Rz. 296, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen

3. Sämtliche erstinstanzliche Sachen, die seit dem 01.10.2022 in der Zivilkammer 31 eingegangen sind und die am 31.12.2023 noch in dem Dezernat von Herrn VRiLG A. Richter in der Zivilkammer 31 anhängig sind, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation an die Zivilkammer 8 abgeleitet.

Zivilkammer 32
(Versicherungskammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 75%)

Roth

RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zu 80%)

Dr. Senff

Ri'inLG
(zu 75%)

Gust

Ri'in

Klein**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 244

Telefon: 2685 / 2583
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Vertretung

Zivilkammern 23, 31, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

230 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **130 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 296 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen

2.2 **50 Punkte** allgemeine Berufungen

2.3 allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts) ohne Fiskusbezug

2.4 Beschwerden nach § 91a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO

2.5 sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung

Zivilkammer 34

(Mietekammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 50%)

Dr. Koops

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu 50%)

E. Lübbe

Ri'inLG
(zu 75%)

Ahrens

Ri
(zu 25%)

Dr. Böker

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 283

Telefon: 4389

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85281

Vertretung

Zivilkammern 7, 16, 11

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

200 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

125 Punkte Mietsachen gem. Rz. 293 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, in dem Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. §§ 555a, 555d BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB oder §§ 556d BGB ff., in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek,

Hamburg-Wandsbek und Hamburg-St.Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind und der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

A – EH

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Wandsbek und Hamburg St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

A – EH

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietekammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

3. Zum 01.03.2024 wird im Hauptturnus einmalig ein Bonus in Höhe von **56 Punkten** auf dem Punktekonto der Zivilkammer 34 verbucht.

Zivilkammer 35

(Baukammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 75%)

Dr. A. Hoffmann

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Fräßdorf

RiAG

Dr. Sturm

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 249

Telefon: 2858 / 2599

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85249

Vertretung

Zivilkammern 5, 27, 18, 9, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

275 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **75 Punkte**

2.2.1 allgemeine Berufungssachen

2.2.2 allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des AG), Beschwerden nach § 91 a ZPO, § 99 Abs. 2 ZPO und § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 ZPO und Fiskussachen gem. Rz. 291

2.2 **175 Punkte** Bausachen gem. Rz. 290

Zivilkammer 36

(Heilbehandlungs-, Fiskus-, und Kammer für Insolvenz­sachen)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 80%)

Dähn

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 26a; Vorrang: GS 26a, ZK 36)

Dr. Gissa-Dib

RiLG

Kirchhoff

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 126

Telefon: 2680 / 2686

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85128

Vertretung

Zivilkammern 3, 32, 23, 31

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

280 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **130 Punkte** Heilbehandlungssachen gem. Rz. 288

2.2. **150 Punkte** Sachen aus den folgenden Rechtsgebieten:

2.2.1 Fiskussachen gem. Rz. 291 einschließlich Insolvenz­sachen gem. Rz. 299 in Fiskussachen

2.2.2 Rechtsstreitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen eines Notars (§ 19 Bundesnotarordnung), auch wenn der Anspruch gegen eine Vertrauensschadenversicherung geltend gemacht wird, nach §§ 42, 62 Bundesnotarordnung

2.2.3 Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

2.2.4 Es besteht keine Zuständigkeit der Kammer für Bankensachen gem. Rz. 289, Bausachen gem. Rz. 290, Mietsachen gem. Rz. 293, Urheberrechtssachen gem. Rz. 294, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295, Versicherungssachen gem. Rz. 296.

2.2.5 Die Zuständigkeit der Zivilkammer 12 Ziff. 2.1 und 2.2, der Zivilkammer 15 Ziff. 2.1 und 2.2, der Zivilkammer 18 Ziff. 2.1, der Zivilkammer 19 Ziff. 2.3,

der Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, der Zivilkammer 24, der Zivilkammer 25 Ziff. 2.3, der Zivilkammer 26 Ziff. 2.2, der Zivilkammer 27 Ziff. 2.3 und 2.4 geht vor.

Zivilkammer 37

(Versicherungs- und Verkehrszivilkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 60%)**Schwabe**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Sommer**Ri'inLG
(zu 50%)**Overheu****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 242

Telefon: 3766
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248**Vertretung**

Zivilkammern 2, 14, 36, 6

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

210 Punkte erstinstanzliche Sachen im Hauptturnus

2. Unter Anrechnung auf den Hauptturnus:

2.1 **80 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 295 und Versicherungssachen gem. Rz. 296, soweit sie Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen betreffen2.2 **130 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 296 mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen.

Kammer für Baulandsachen

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. L. Clausen

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

U. Becker

RiAG

Janus

Ri'inVG
(ständiges Mitglied)

Dr. Stiegemeyer

RiVG
(1. Vertreter)

Waldmann

RiVG
(2. Vertreter)

Dr. Behnsen

RiVG
(3. Vertreter)

Dr. Eller

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 217

Telefon: 3929 / 3925
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85080

Vertretung

Zivilkammern 3, 36, 23, 22, 15,

Ein stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen tritt im Falle seiner Abordnung an das Oberverwaltungsgericht an die letzte Stelle der Vertreterkette.

Sind mehrere Vertreter gleichzeitig abgeordnet, so tritt der zeitlich zuletzt abgeordnete Richter an die letzte Vertreterstelle.

Zuständigkeit:

1. In den bundes- und landesrechtlich geregelten Fällen, insbesondere: Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches, nach § 20 des Hafenenwicklungsgesetzes, nach § 9 des Hamburgischen Enteignungsgesetzes, nach § 17 des Landeseisenbahngesetzes und nach § 9 des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse.
2. Die bei der Kammer für Baulandsachen eingehenden Sachen werden auf den Turnus der Fiskussachen bei der Zivilkammer 3 angerechnet.

Entschädigungs- und Rehabilitierungskammer

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

H. Schulz

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Hawellek

N.N.

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

Zuständigkeit:

1. Klagen und Anträge auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
2. Anträge auf Grund des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet

Wiedergutmachungskammer

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**H. Schulz**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Hawellek****N.N.****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85316

Vertretung

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

Zuständigkeit:

Verfahren in Rückerstattungssachen nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung
Deutschland – britisches Kontrollgebiet und dem Bundesrückerstattungsgesetz vom
19. Juli 1957 (BGBl. I 734)

Wiedergutmachungsamt

BesetzungVRiLG
(Leiter)**Dr. Schwill****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85316

Zuständigkeit:

Verfahren in Rückerstattungssachen nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung
Deutschland – britisches Kontrollgebiet und dem Bundesrückerstattungsgesetz vom
19. Juli 1957 (BGBl. I 734)

400 Kammern für Handelssachen

401

KfH 1

Kammer 1 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRi'inLG **Dr. Geffers**
(Vorsitzende)
(zu 75%)
(zugl. ZK 5b; Vorrang: KfH 1, ZK 5b)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 134
Telefon: 2504
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128

Handelsrichter/-innen:

Brügge, Arend	Ossenbrüggen
Brügge, Torsten	Reimlinger
Köttgen	Söhler
Kutter	
Möwius	

Vertretung

Kammer 2 für Handelssachen

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – AO, Pi-RA

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Die Kammer ist zuständig für Verfahren der ehemaligen Kammer 5 für Handelssachen, die an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für am 31. Juli 1996 weggelegte Sachen der Kammer 5 für Handelssachen, die wieder aufleben. Diese Verfahren stellen für die Kammer 1 für Handelssachen Neueingänge dar.

Kammer 2 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 50%)**Dr. B. Hoffmann****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 134

Telefon: 2580

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85128

Handelsrichter/-innen:

Brügge, Arend

Ossenbrüggen

Brügge, Torsten

Reimlinger

Köttgen

Söhler

Kutter

Möwius

Vertretung

Kammer 1 für Handelssachen

Sitzungstag

Freitag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

AP – BA

und

TR – TT

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

Kammer 3 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Böttcher**
(Vorsitzender)
(zugl. KfH 4a; Vorrang: KfH 3, KfH 4a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 248

Telefon: 2605

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85248

Handelsrichter/-innen:

Brüggmann
Dr. Buhck
Dr. Frankenberg
Mohrdieck
Baumgärtner
Dr. Kockskämper

Vertretung

1. in Wettbewerbssachen
 - a) KfH 6, 16
 - b) ZK 12, 15 bzw. 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in Rz. 312, 315 und 327 geregelten Buchstabenbereich
2. in allen anderen Sachen:
KfH 15

Sitzungstag

Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

BB – CA

beginnt, und

ab dem 1. März 2020 eingehende allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben

O

beginnt.

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des

Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

3. Anfechtungsklagen gem. Artikel 6 § 8 Euro-Einführungsgesetz
4. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

Q – Z

beginnt.

5. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1, S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz, auch soweit durch andere Vorschriften auf die genannten Vorschriften verwiesen wird, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

Q – Z

beginnt.

6. Die KfH 3 bleibt zuständig für die bei ihr am 06.10.2022 noch anhängigen Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
7. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und an die KfH 8 zurückverwiesenen UWG-Sachen gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 3.

Kammer 4 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Hülk**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 4, ZK 25a,
ZK 21a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 222
Telefon: 2181
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Handelsrichter/-innen:

Gronau
Dr. Lischke
Mennewisch
Reick
Roquette
Rose
Weihtag

Vertretung

Kammer 3 für Handelssachen

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

Hi – KH, RB – RZ

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Klagen auf Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen (§ 95 Abs. 1 Ziffer 4 f. GVG) sowie Klagen, für die die örtliche Zuständigkeit Hamburger Gerichte nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder nach § 6 Abs. 3 des Ölschadengesetzes begründet ist, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – K

beginnt

4. Sofortige Beschwerden gem. §§ 3, 34 Abs. 2 Satz 1 und Beschwerden gem. §§ 12, 34 Abs. 2 Satz 1 der schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, in denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben

A – K

beginnt

5. Bis zum 31. Dezember 2011 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren ausgeschiedene Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

A – L

beginnt

6. Bis zum 31. Dezember 2011 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1 S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

A – L

beginnt

7. Die Kammer ist zuständig für Verfahren der ehemaligen KfH 14a, die an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für am 31. Dezember 2010 weggelegte Sachen der KfH 14a, die wieder aufleben (unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens).
8. Die Kammer ist zuständig für Verfahren der ehemaligen KfH 20, die ab dem 1. Juli 2013 an die KfH 20 zurückverwiesen werden, sowie für alle am 30. Juni 2013 weggelegten Sachen der KfH 20, die wieder aufleben. Sie gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 4.
9. Die bei der geschlossenen KfH 9 wiederauflebenden und an die KfH 9 zurückverwiesenen Sachen gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 4.

Kammer 4a für Handelssachen

(Hilfskammer für Handelssachen)

Besetzung

VRiLG **Böttcher**
(Vorsitzender)
(zugl. KfH 3; Vorrang: KfH 3, KfH 4a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 222
Telefon: 2181
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85232

Handelsrichter/-innen:

Brüggmann
Dr. Buhck
Eschholz
Dr. Frankenberg
Mohrdieck
Baumgärtner
Dr. Kockskämper

Vertretung

1. Kammer 12 für
Handelssachen
2. Kammer 4 für
Handelssachen

Sitzungstag

Donnerstag

Zuständigkeit:

Die Kammer bleibt zuständig für die am 31.12.2021 noch anhängigen Verfahren.

Kammer 6 für Handelssachen

(Wettbewerbskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Kagelmacher****Handelsrichter/-innen:**

Bargsten

Dr. Breyer

Drexler

Dr. Strasse

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 248

Telefon: 2563

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85248

Vertretung

1. KfH 16

2. ZK 12, 15 bzw. ZK 27 nach
Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für
den in Rz. 312, Rz. 315 bzw. Rz.
327 geregelten Buchstabenbereich**Sitzungstage**

Dienstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

100 Punkte Sachen aus den nachfolgenden Rechtsgebieten:

1.1 Streitigkeiten nach dem Markengesetz (§ 95 Abs.1 Nr. 4c GVG)

1.2 Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

1.3 Streitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht

1.4 Streitigkeiten über den Titel einer Druckschrift

1.5 Streitigkeiten aus dem Designrecht (einschließlich des
Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts)1.6 Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den
vorerwähnten Rechtsgebieten2. Rzn. 265 bis 275 gelten nicht im Verhältnis der Kammern 6 und 16 für
Handelssachen untereinander.

3. Die am 31.05.2012 anhängigen Sachen der KfH 7, die mit den Endnummern 1, 4, 9 und 0 beginnen, sowie alle Sachen mit diesen Endnummern, die vor dem 01.06.2012 weggelegt wurden und wieder aufleben sowie die Sachen mit diesen Endnummern, die vor dem 01.06.2012 anhängig gewesen waren und die an die KfH 7 zurückverwiesen werden.
4. Nach dem 09.08.2019 bei der geschlossenen KfH 11 wieder anhängig werdenden Wettbewerbssachen gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die KfH 6, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 1-5 tragen, und an die KfH 16, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 6-0 tragen.
5. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und an die KfH 8 zurückverwiesenen Marken-, Design-, Urheber- und Verlags- sowie Titelschutzsachen gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 6 (bei geraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8) bzw. an die KfH 16 (bei ungeraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8).

Kammer 7 für Handelssachen

(allgemeine und englischsprachige Kammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 7, ZK 25a,
ZK 21a)

Hummelmeier

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 222

Telefon: 2181

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85232

Handelsrichter/-innen:

Friedmann

Grychta

Metzger

Norden

Gümmer

Schreiter

Vertretung

Kammer 18 für Handelssachen

Sitzungstage

Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

KRB – L, P – PH, STI – TQ

beginnt.

2. Vor die Kammern für Handelssachen gehörende, ab dem 01.06.2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4) und in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziffer 1. genannten Buchstaben beginnt.
3. Alle Sachen, die einen internationalen Bezug aufweisen und in denen die Parteien
 - übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG), sowie
 - die Verweisung an die KfH 7 beantragen, sofern die KfH 7 nicht ohnehin zuständig ist.

Die Verweisung von einer anderen Kammer an die KfH 7 ist nur zulässig, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei

- im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der materiellen Klagerwiderung bzw.
- bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der materiellen Klagerwiderung oder spätestens im ersten stattfindenden Termin

dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

Kammer 12 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Nevermann**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 12, ZK 25a,
ZK 21a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 134
Telefon: 2504
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85128

Handelsrichter/-innen:

Behncke
Groß
Dr. Kleinherbers
Dr. Möller
Ruhle
Ullmer

Vertretung

für die Verfahren gem. Nr. 1 und 2:
Kammer 19 für Handelssachen

für die Verfahren gem. Nr. 3 und 4:
Kammer 3 für Handelssachen

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

GOL – HH

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

A – H

beginnt

4. Ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1, S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz auch soweit durch andere Vorschriften auf die genannten Vorschriften verwiesen wird, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

A – H

beginnt.

Kammer 13 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRiLG **Hinz**
(Vorsitzender)
(zugl. ZK 5b; Vorrang: KfH 13, ZK 5b)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 1793

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85232

Handelsrichter/-innen:

Hanakam

Hasselmann

Julius

Müggenburg

Wenzel

Vertretung

Kammer 17 für Handelssachen

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

S – STH

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

Kammer 15 für Handelssachen

(allgemeine Kammer und Kartellkammer)

Besetzung

VRi'inLG **Pätsch**
(Vorsitzende)
(zugl. ZK 21a und ZK 25a; Vorrang: KfH 15, ZK 25a,
ZK 21a)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 248
Telefon: 2563
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85248

Handelsrichter/-innen:

Kaiser
König
Möcks-Carone
Möhlenbrock
Satz
von Thienen

Vertretung

Kammer 4 für Handelssachen

Sitzungstage

Dienstag

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

TU – Z

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz, sofern der Name der Gesellschaft, deren Aktionäre antragsberechtigt sind, mit den Buchstaben

L – P

beginnt.

4. Ab dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren wegen der Bestellung von

Prüfern gem. §§ 293c Abs. 1, S. 1, 320 Abs. 2 S. 3, 327c Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz und § 10 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz, auch soweit durch andere Vorschriften auf die genannten Vorschriften verwiesen wird, sofern der Name der betroffenen Gesellschaft mit den Buchstaben

I – P

beginnt.

5. Kartellstreitsachen nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, es sei denn, es handelt sich um kartellrechtliche Schadensersatzansprüche. Wird in einem vor der allgemein zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand erhoben, so ist die Zuständigkeit der Kammer 15 für Handelssachen für den gesamten Rechtsstreit begründet.
6. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und die an die KfH 8 zurückverwiesenen Kartellstreitsachen gelangen an die KfH 15.

Kammer 16 für Handelssachen

(Wettbewerbskammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Arndt****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 248

Telefon: 2605

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85248

Handelsrichter/-innen:

Ammer

Dr. Baumbach

Ebeling

Franzen

Karstens

Reinhardt

Dr. Schwalba

Vertretung

1. KfH 6

2. ZK 12, 15 bzw. ZK 27 nach
Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils
für den in Rz. 312, Rz. 315 bzw.
Rz. 327 geregelten
Buchstabenbereich**Sitzungstage**

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

100 Punkte Sachen aus den nachfolgenden Rechtsgebieten:

1.1 Streitigkeiten nach dem Markengesetz (§ 95 Abs.1 Nr. 4c GVG).

1.2 Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

1.3 Streitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht

1.4 Streitigkeiten über den Titel einer Druckschrift

1.5 Streitigkeiten aus dem Designrecht (einschließlich des
Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts)1.6 Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den
vorerwähnten Rechtsgebieten2. Rzn. 265 bis 275 gelten nicht im Verhältnis der Kammern 6 und 16 für
Handelssachen untereinander.

3. Die am 31. Mai 2012 anhängigen Sachen der KfH 7, die mit den

Endnummern 6, 7 und 8 beginnen, sowie alle Sachen die mit diesen Endnummern, die vor dem 1. Juni 2012 weggelegt wurden und wieder aufleben sowie die Sachen mit diesen Endnummern, die vor dem 1. Juni 2012 anhängig gewesen waren und die an die KfH 7 zurückverwiesen werden.

4. Nach dem 09.08.2019 bei der geschlossenen KfH 11 wieder anhängig werdenden Wettbewerbssachen gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die KfH 6, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 1-5 tragen, und an die KfH 16, soweit sie ein Aktenzeichen der geschlossenen KfH 11 mit den Endziffern 6-0 tragen.
5. Die bei der geschlossenen KfH 8 wiederauflebenden und an die KfH 8 zurückverwiesenen Marken-, Design-, Urheber- und Verlags- sowie Titelschutzsachen gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 6 (bei geraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8) bzw. an die KfH 16 (bei ungeraden Aktenzeichen der geschlossenen KfH 8).
6. Die KfH 16 ist ab dem 01.03.2021 zuständig für alle bis zum 28.02.2021 bei der KfH 17 anhängig gewordenen Wettbewerbssachen und diejenigen Wettbewerbssachen der KfH 17, die nach dem 28.02.2021 an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für alle am 28.02.2021 weggelegten Wettbewerbssachen der KfH 17, die wiederaufleben. Sämtliche ehemalige Wettbewerbssachen der KfH 17 gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens ohne Anrechnung auf den Turnus an die KfH 16.
7. Für das Verfahren 416 HKO 73/21 wird VRiLG Böttcher zum Vertreter des insoweit verhinderten Vorsitzenden bestellt.

Kammer 17 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

Besetzung

VRi'inLG **Thein**
(Vorsitzende)
(zugl. ZK 5b; Vorrang: KfH 17, ZK 5b)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 2703

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85232

Handelsrichter/-innen:

Boldt

Kaes

Klostermann

von Madeyski

Dr. Rinninsland

Franzen

Schweitzer-Backs

Wolfsohn

Vertretung

Kammer 13 für Handelssachen

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

EV – GOK, M

beginnt, und

zwischen dem 1. Juli 2019 und dem 29. Februar 2020 eingegangene
allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben

O

beginnt.

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben

beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

3. Die KfH 17 ist zuständig für alle Sachen der zum 31.12.2010 aufgelösten KfH 14, die an die Kammer zurückverwiesen werden, sowie für alle am 31.12.2010 weggelegten Sachen der KfH 14, die wieder aufleben. Sie gelangen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die KfH 17.
4. Wiederauflebende oder zurückverwiesene allgemeine Sachen, einschließlich OH- und S-Sachen, die in die Zuständigkeit der geschlossenen KfH 11 fielen, sowie allgemeine Verfahren der geschlossenen KfH 11, deren Verteilung nicht geregelt wurde, gelangen an die KfH 17.

Kammer 18 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Dr. Pellens****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 2703

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85232

Handelsrichter/-innen:

Aufderheide

Esther

Flemming

Hörmann

Dr. Timmann

Vertretung

Kammer 7 für Handelssachen

Sitzungstag

Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

DE – EU

beginnt, und

ab dem 1. Juli 2019 eingehende allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben

N

beginnt.

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist (mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.
3. Klagen auf Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen (§ 95 Abs. I Ziffer 4 f. GVG) sowie Klagen, für die die örtliche Zuständigkeit Hamburger Gerichte nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder nach § 6 Abs. 3 des Ölschadengesetzes begründet ist, in

denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

L - Z

beginnt

4. Sofortige Beschwerden gem. §§ 3, 34 Abs. 2 Satz 1 und Beschwerden gem. §§ 12, 34 Abs. 2 Satz 1 der schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, in denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben

L - Z

beginnt

Kammer 19 für Handelssachen

(allgemeine Kammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zu 60%)**Dr. Heeren****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 222

Telefon: 2581

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85232

Handelsrichter/-innen:

Hölandt

Kolb

Lucht

Wende

Seitz

Fischer

Vertretung

Kammer 12 für Handelssachen

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Allgemeine Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

CB – DD

und

Ki – KRA

beginnt

2. Vor die Kammer für Handelssachen gehörende, ab dem 1. Januar 2012 eingegangene Verfahren, in denen das FamFG anzuwenden ist ((mit Ausnahme der Verfahren nach Rz. 403 Ziffer 4 und 5, Rz. 412 Ziffer 3 und 4 und Rz. 415 Ziffer 3 und 4), in denen der Name des Betroffenen/Antragsgegners mit den unter Ziff. 1 genannten Buchstaben beginnt. Hinsichtlich der am 31. Dezember 2011 bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der früheren Zuständigkeit.

Grundsatzregeln

- 501** Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Einganges einer Sache beim Landgericht und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung.
- 502** Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist.
- 503** Unaufschiebbare Maßnahmen sind im Falle einer Abgabe wegen Unzuständigkeit oder Vorlage wegen Streits über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan durch die abgebende bzw. vorliegende Kammer vor der Abgabe bzw. Vorlage zu treffen.
- 504** Die besondere geschäftsplanmäßige Sachgebietszuständigkeit einer Kammer oder eines Rotationsverfahrens bleibt unberücksichtigt, wenn die diese Zuständigkeit begründende Straftat im Rahmen des gesamten Sachverhalts offensichtlich unwesentlich ist. Sind in einem Verfahren mehrere besondere Sachgebietszuständigkeiten gegeben, so begründet das Sachgebiet die Zuständigkeit, auf dem das Schwergewicht liegt.
- 505** Nachdem die Strafkammer eine Anordnung gemäß § 202 StPO getroffen, eine Sache vor der Kammer eröffnet oder terminiert hat, ist eine Abgabe wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ausgeschlossen.
- 506** In den Sachen, in denen die Strafkammern nach dieser Geschäftsverteilung außerhalb der Zuteilung im Rotationsverfahren für ein bestimmtes Sachgebiet zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen.
- 507** Entfällt infolge der Rücknahme durch die Staatsanwaltschaft die Anhängigkeit einer Sache, gelangt sie im Falle ihres Neueingangs beim Landgericht an die Kammer, die mit der Sache bereits befasst war, sofern die Sache weiterhin unter demselben Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt wird und sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan keine andere Sachgebietszuständigkeit ergibt.
- 508** Sachen, in denen Nachtragsentscheidungen einschließlich Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts über Beschwerden zu treffen sind, gehören vor die Große Strafkammer, bei welcher das Verfahren in erster oder zweiter Instanz vorher anhängig gewesen ist; ist diese Kammer aufgelöst, so gelangen die Sachen an die nach Rz. 530

zuständige Kammer. Nachtragsentscheidungen sind auch in Hauptsachen zu treffen, denen ein (Eil)verfahren in Strafvollzugssachen vorangegangen ist.

Anträge nach § 76a StGB (selbstständige Einziehung) zählen als eigene Sache. Hat der Antrag nach § 76a StGB eine prozessuale Tat zum Gegenstand, die bereits Gegenstand eines erstinstanzlichen Strafverfahrens oder eines anderen selbstständigen Einziehungsverfahrens bei einer Kammer war oder ist, gelangt die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an diese Kammer. Nimmt die Kammer bei der Verteilung der Sachen an mehreren Turnussen teil, wird auf den Turnus der Nichthaftsachen angerechnet.

- 509** Die Zuständigkeit der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 33 und 37 als Strafvollstreckungskammern bleibt unberührt.
- 510** Im Übrigen ist Beschlusskammer im Sinne des § 76 GVG die gem. Rz. 601 ff. zuständige Große Strafkammer, soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist.

Regeln für die Verteilung nach Namen

- 511** Im Erkenntnis- und Ermittlungsverfahren ist bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, soweit sie nicht dauerhaft oder vorübergehend aus dem Verfahren ausgeschieden sind, der Name des Ältesten maßgebend. Sind mehrere von diesen Personen am gleichen Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach der Person gleichen Alters, deren Name im Alphabet vorgeht.
- 512** Rz. 511 gilt auch, wenn ein Rechtsmittelverfahren nur einzelne Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte, Freigesprochene oder Verurteilte betrifft.
- 513** Im Vollstreckungsverfahren gelten Rz. 511 und 512 nicht. Maßgebend ist der Name des jeweiligen Verurteilten.
- 514** Rz. 225 bis 227 gelten entsprechend.
- 515** Ändert sich der Name des Angeklagten im Laufe des Rechtszuges, z.B. durch Heirat, Adoption, Ehelichkeitserklärung usw. (z. B. auch wenn Vor- und Nachname bisher vertauscht waren), oder stellt sich heraus, dass der Angeklagte anders heißt oder ein anderes Geburtsdatum hat, als bei Eingang der Akte beim Landgericht angenommen worden ist, bleibt die Strafkammer zuständig, die bei Eingang der Akte beim Landgericht zuständig war.
- 516** Hat sich der Name bereits in der Vorinstanz geändert, so gelangt das Rechtsmittelverfahren an die Strafkammer, die für den neuen Namen zuständig ist.

- 517** Für die Strafvollstreckungskammern gilt Rz. 515 entsprechend mit der Maßgabe, dass die mit der ersten Beschlussfassung in einer Vollstreckungs- oder Vollzugssache befasste Kammer für die weiteren Vollstreckungs- und Vollzugsentscheidungen dieses Verurteilten bis zum vollständigen Abschluss aller Verfahren zuständig bleibt.
- 518** Die Zuständigkeit in Vollzugssachen gem. §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz richtet sich nach dem Nachnamen des Antragstellers. Nimmt ein nicht in Strafhaft einsitzender Antragsteller mit seinem Antrag Bezug auf einen bestimmten Strafgefangenen, ist der Name des Strafgefangenen ausschlaggebend.
- 519** Fehlt der Name des Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.
- 520** Soweit die Jugendkammern zuständig sind, ist der Name des zur Tatzeit ältesten jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten maßgebend.
- 521** Wird in einer Jugendsache das Verfahren gegen mitangeklagte Erwachsene abgetrennt, so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Namen des ältesten in der Anklageschrift genannten Erwachsenen.

Zurückverweisung und Wiederaufnahme

Große Strafkammern

- 522** Wird eine Sache an eine andere Große Strafkammer des Landgerichts zur neuen Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, so gelangt

eine Sache der Großen Strafkammer	an die Große Strafkammer
1	2 (in Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565) 34 (im Übrigen)
2	4
3	27 (in Jugendsachen gem. Rz. 559) 11 (im Übrigen)
4	21
6	11 (in Jugendschutzsachen gem. Rz. 561) 31 (im Übrigen)
8	30
10	27
11	32
12	15
13	25
14	10

15	6
16	12
17	10
18	20
19	24
20	8
21	2
22	16
24	28
25	13
26	29
27	17
28	22
29	19
30	18
31	26
32	11
34	35
35	36
36	1
38	2
39	40
40	39
41	42
42	41
43	8

523 Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.

Die Stammkammer ist auch zuständig für Entscheidungen, die nach einer Auflösung einer Hilfsstrafkammer zu treffen sind.

524 Sind die in Rz. 522 bestimmten Kammern verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden sind, gelten – ausgehend von der Kammer, an die die Sache gem. Rz. 522 gelangen soll – die in Rz. 805 genannten Vertretungsregelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort genannten weiteren, noch nicht verbrauchten Vertretungskammern in der Reihenfolge ihrer Benennung zuständig sind. Diese Regelung gilt entsprechend, sofern sich sonst für ein Verfahren die Zuständigkeit einer Kammer ergibt, deren Urteil aufgehoben worden ist.

525 Bei Wiederaufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit durch Beschluss des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg nach § 140 a GVG geregelt, wie er in der Anlage Rz. 905 wiedergegeben ist.

Kleine Strafkammern

- 526** Wird eine Sache an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen, so gelangt

eine Sache der Kleinen Strafkammer	an die Kleine Strafkammer
1	2
2	7
3	4
4	5
5	8
6	14
7	10
8	3
9	11
10	9
11	12
12	24
13	16
14	6
15	1
16	15
17	19
18	17, 19, 20, 25 (in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 – im Turnus)
19	20
20	25
21	22
22	23
23	21
24	10
25	17

- 527** Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.

Die Stammkammer ist auch zuständig für Entscheidungen, die nach einer Auflösung einer Hilfsstrafkammer zu treffen sind.

- 528** Sind die in Rz. 526 bestimmten Kammern verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden sind, oder sind die in Rz. 526 bestimmten Kammern sachlich nicht zuständig, gelten – ausgehend von der Kammer, an die die Sache gem. Rz. 526 gelangen soll – die in Rz. 806 genannten Vertretungsregelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort genannten weiteren, noch nicht verbrauchten Vertretungskammern in der Reihenfolge ihrer Benennung zuständig sind. Diese Regelung gilt entsprechend, sofern sich sonst für ein Verfahren die Zuständigkeit einer Kammer ergibt, deren Urteil aufgehoben worden ist.

Bei den Kleinen Strafammern sind als weitere Kammern in diesem Sinne zuständig für Sachen der

Kleinen Strafammern	die Kleine Strafammern
17	25
19	17
20	19
21	23
22	21
23	22
25	20

In Wirtschaftsstrafsachen sind als weitere Zurückverweiskammern in diesem Sinne die KS 25, KS 19 und KS 20 zuständig für Sachen der KS 6 und der KS 9. Die KS 25, KS 19 und KS 20 erhalten derartige Zurückverweisungen im Turnus.

In Wirtschaftsstrafsachen ist als weitere Kammer zuständig für Sachen der KS 18 diejenige Kleine Wirtschaftsstrafammern (17, 19, 20, 25), die nach ihrer Ordnungsziffer als nächsthöhere auf die verhinderte Kleine Wirtschaftsstrafammern folgt. Auf die KS 25 folgt die KS 17.

- 529** Bei Wiederaufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit durch Beschluss des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg nach § 140 a GVG geregelt, wie er in der Anlage Rz. 905 wiedergegeben ist

Geschlossene Kammern

- 530** Soweit Kammern geschlossen worden sind und Verfahren dieser Kammern fortgesetzt werden müssen oder nachträgliche Entscheidungen in diesen Verfahren zu treffen sind, so gelangt

eine Sache der ehemaligen Großen Strafammern	an die Große Strafammern
10 (Eingang bis Ende 2012)	1
25 (Eingang bis Ende 2017)	22

unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf die Rotation.

Im Übrigen gelangen die Sachen unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und unter Anrechnung auf die Rotation an die nach Rz. 600 ff. bzw. Rz. 700 ff. zuständige Kammer, wobei maßgeblich für die jeweilige Turnuszuständigkeit der Zeitpunkt der Vergabe des neuen Aktenzeichens ist.

Gleiches gilt, sofern eine Kammer nicht mehr für ein bestimmtes Sachgebiet zuständig ist.

Rotationsverfahren in Strafsachen

531 Die Verteilung der erstinstanzlichen Strafsachen sowie der Berufungssachen, für die die Großen Strafkammern zuständig sind, erfolgt, soweit diese Sachen nicht in besondere, in den Randziffern 601 ff. bei den einzelnen Großen Strafkammern ausgewiesene Zuständigkeiten fallen, in den Rotationsverfahren gem. Rz. 537. Den erstinstanzlichen Strafsachen stehen Strafsachen gleich, die an das Landgericht Hamburg im Verfahren nach § 209 Abs. 2 StPO oder nach § 40 Abs. 2 JGG gelangen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vorlage nach § 209 Abs. 2 i. V. m. § 209a StPO. Die Verteilung der Beschwerdesachen, für die die Großen Strafkammern zuständig sind, erfolgt nach den in Rz. 555 ff. festgelegten Regelungen.

532 Die Verteilung der Strafsachen, für die die Kleinen Strafkammern zuständig sind, erfolgt in den Rotationsverfahren gem. Rz. 544.

533 Der Turnus beginnt am 1. Januar mit der Zuteilung im jeweiligen Rotationssystem bei der Kammer, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre.

Soweit Kammern nicht in jedem Rotationsdurchgang eine Sache zugeteilt erhalten, wird die Anzahl der Rotationsdurchgänge, in denen sie im vorangegangenen Jahr seit der letzten Zuteilung einer Sache bis zum Jahresende übersprungen worden sind, auf die im neuen Jahr bis zur ersten Zuteilung zu überspringende Anzahl von Rotationsdurchgängen angerechnet.

Soweit Kammern nach einer bestimmten Anzahl von Rotationsdurchgängen ohne Zuteilung übersprungen werden, wird die Anzahl der Rotationsdurchgänge, in denen sie im vorangegangenen Jahr seit dem letzten Überspringen bis zum Jahresende Zuteilungen erhalten haben, auf die im neuen Jahr bis zum ersten Überspringen zu durchlaufende Anzahl von Rotationsdurchgängen angerechnet.

534 Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem wird von der Zentralen Eingangs- und Verteilungsstelle vorgenommen. Die näheren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regeln Verwaltungsanordnungen (siehe Rz. 902, 903 und 904).

535 Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangsstelle maßgebend. Die ab dem 01.09.2023 über den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden Sachen (elektronische Eingänge) werden, soweit sie nach dem im Prüfvermerk hinterlegten Zeitpunkt vor 09:30 Uhr bei Gericht eingegangen sind, nach dem letzten nicht-elektronischen Eingang, der vor 09:30 Uhr bei der jeweiligen Verteilerstelle zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Die Reihenfolge der Einsortierung der bis 09:30 Uhr

eingegangenen elektronischen Eingänge richtet sich hierbei nach dem im Prüfvermerk hinterlegten Zeitpunkt. Die Sortierung der elektronischen Eingänge wird von der Eingangsstelle für elektronische Akten vorgenommen. Elektronische Eingänge, die erst ab 09:30 Uhr bei Gericht eingehen, werden bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt. Eilsachen, die nach 09:30 Uhr über den elektronischen Rechtsverkehr eingehen, werden abweichend von Satz 5 – unmittelbar nach Kenntnisnahme durch die Eingangsstelle für elektronische Akten und Abgabe an die jeweilige Verteilerstelle – direkt der Kammer zugeteilt, der die nächste Sache im jeweiligen Turnus zugewiesen werden müsste. Nach der Zuteilung der Eilsachen wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt. Eilsachen sind insbesondere Allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558, Beschwerden gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, Beschwerden in „Unbekannt-Sachen“, Beschwerden gegen den Erlass oder die Ablehnung einer Arrestanordnung sowie Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568, soweit in der Sache die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde. Verfahren, von denen die jeweilige Verteilerstelle insbesondere aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben oder Irrläufern erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach den zuvor genannten Zeitpunkten nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so gilt die alphabetische Reihenfolge der betroffenen Angeklagten. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend und bei gleichem Vornamen das Alter der Angeklagten. Die Rz. 511, 514 und 520 des Geschäftsverteilungsplanes sind entsprechend anzuwenden.

Große Strafkammern

536 Es wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für:

1. Erwachsenensachen	<ul style="list-style-type: none"> a. Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565 b. Jugendschutzsachen gem. Rz. 561 c. Nichthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 d. Haftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 e. Allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 f. Allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559	<ul style="list-style-type: none"> a. Nichthaftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559 b. Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559
3. Berufungen in allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559	

537 Verteilung der Sachen

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565

GS	Zuteilung
2	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
4	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
21	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die GS 21 erhält keine Haftsachen in Schwurgerichtssachen (Schwurgerichtssachen, in denen bei Eingang der Sache Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht), in denen die Frist des § 121 StPO vor dem 01.05.2024 abläuft.
38	1 Sache in jedem sechsten Rotationsdurchgang

Jugendschutzsachen gem. Rz. 561

GS	Zuteilung
3	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
6	Keine Zuteilung
11	2 Sachen in jedem Rotationsdurchgang

32	2 Sachen in jedem Rotationsdurchgang
----	--------------------------------------

Nichthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569

GS	Zuteilung
8	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
18	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
20	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
30	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
43	Keine Zuteilung

Haftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569

(Wirtschaftsstrafsachen, in denen bei Eingang der Sache Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht)

GS	Zuteilung
8	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
18	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
20	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
30	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
43	Keine Zuteilung

Allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557

GS	Zuteilung
1	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
3	Keine Zuteilung
6	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
11	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 02.11.2023 und sodann in jedem sechsten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Unter Anrechnung hierauf erhält die GS 11 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561.
12	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.03.2023 und sodann in jedem siebten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Unter Anrechnung hierauf erhält die GS 12 erstinstanzliche Verkehrssachen gem. Rz. 568.
13	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
15	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2023 und sodann in jedem siebten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen;
16	Keine Zuteilung
19	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
22	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang.
24	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang.

25	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
26	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
28	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
29	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; unter Anrechnung hierauf erhält die GS 29 Staatsschutzsachen gem. Rz. 566.
31	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang.
32	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotations-durchgang nach dem 01.08.2023 und sodann in jedem zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Unter Anrechnung hierauf erhält die GS 32 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561.
34	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem sechsten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
35	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
36	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
39	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem siebten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
40	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
41	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
42	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

GS	Zuteilung
1	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
3	Keine Zuteilung
6	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang.
11	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 02.11.2023 und sodann in jedem 6. Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Unter Anrechnung hierauf erhält die GS 11 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.
12	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.03.2023 und sodann in jedem sechsten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Unter Anrechnung hierauf erhält die GS 12 erstinstanzliche Verkehrssachen gem. Rz. 568, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.
13	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
15	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.01.2023 und sodann in jedem siebten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen
16	Keine Zuteilung
19	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 17.01.2024 sowie zu-sätzlich im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.02.2024 ohne Zuteilung übersprungen.

22	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
24	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang.
25	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
26	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
28	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
29	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; unter Anrechnung hierauf erhält die GS 29 Staatsschutzsachen gem. Rz. 566, in denen Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.
31	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
32	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 01.09.2023 und sodann in jedem zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen. Unter Anrechnung hierauf erhält die GS 32 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.
34	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem sechsten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
35	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
36	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die GS 36 erhält in der nächsten Zuteilung ab dem 17.01.2024, 11:49 Uhr, eine zusätzliche Sache zugeteilt.
39	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem siebten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
40	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
41	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
42	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Nichthaftsachen in erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559

GS	Zuteilung
10	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
14	Keine Zuteilung
17	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
27	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559 (erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen, in denen bei Eingang der Sache Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht)

GS	Zuteilung
10	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
14	1 Sache in jedem vierten Rotationsdurchgang
17	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem

	zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
27	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Berufungen in allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559

GS	Zuteilung
10	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
14	keine Zuteilung
17	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
27	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Ableitungen mit Wirkung zum 01.01.2024

1. Die bei Ablauf des 31.12.2023 noch anhängigen vier ältesten erstinstanzlichen Nichthaftsachen der Großen Strafkammer 3, die bei Ablauf des 31.12.2023 noch anhängige älteste erstinstanzliche Nichthaftsache der Großen Strafkammer 22 und die bei Ablauf des 31.12.2023 noch anhängigen vier ältesten erstinstanzlichen Nichthaftsachen der Großen Strafkammer 28

- a) in denen zum Stichtag 08.11.2023 kein Hauptverhandlungstermin anberaumt und das Verfahren nicht vorläufig eingestellt ist und
- b) die nicht zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen sind,

sowie die fünf ältesten bei Ablauf des 31.12.2023 noch anhängigen erstinstanzlichen Nichthaftsachen der Großen Strafkammer 29

- a) die ab dem 01.01.2021 beim Landgericht eingegangen sind,
- b) in denen zum Stichtag 08.11.2023 kein Hauptverhandlungstermin anberaumt und das Verfahren nicht vorläufig eingestellt ist und
- c) die nicht zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen sind,

werden mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an eine andere Große Strafkammer abgeleitet. Die so ermittelten Verfahren werden wie folgt umverteilt: Beginnend mit dem ältesten Verfahren und sodann in absteigender Reihenfolge ihres Alters, werden die Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus an die Großen Strafkammer 36, 41 und 42 abgeleitet, wobei an die Große Strafkammer 36 jedes fünfte Verfahren abgeleitet werden soll und im

Übrigen die Verfahren abwechselnd an die Große Strafkammer 42 und 41 abgeleitet werden sollen, sodass die Große Strafkammer 42 das älteste Verfahren erhält, die Große Strafkammer 41 das zweitälteste, die Große Strafkammer 42 das drittälteste, die Große Strafkammer 41 das viertälteste, die Große Strafkammer 36 das fünftälteste, die Große Strafkammer 42 das sechstälteste, usw. Dabei bestimmt sich das Alter eines Verfahrens nach dem erstmaligen Eingang der Anklage bei Gericht.

2. Das Verfahren 616 KLS 15/18 aus der Großen Strafkammer 16 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf den Turnus an die Große Strafkammer 13 abgeleitet.

- 538** Die Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen erhalten die nach Rz. 522 bis 525 zuständigen Kammern unter Anrechnung auf den Turnus. Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen zählen grundsätzlich jeweils eine Sache. Von Wiederaufnahmeanträgen in derselben Sache wird innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur der erste Antrag als eine Sache im Turnus berücksichtigt. Dies setzt voraus, dass der Vorsitzende der Kammer binnen vier Wochen ab Eingang des ersten Antrags auf der Geschäftsstelle diesen Eingang der Verteilerstelle mitteilt.
- 539** Anträge auf Pflichtverteidigerbestellung sowie Anträge nach §§ 153, 153a und § 81 StPO werden im jeweiligen Rotationssystem zugeteilt, zählen aber nicht als Sache. Dies gilt entsprechend für Anträge nach § 4 Abs. 1 und 2 JVEG sowie für Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 StPO sowie für Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (Zuständigkeit regelt sich nach Rz. 522-525).
- 540** Anträge auf nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB und Verfahren zur Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB einschließlich der zur Vorbereitung einer solchen Maßnahme gestellten Anträge zählen als Sache und werden der gem. § 74f GVG zuständigen Kammer zugeteilt. Im Falle des Verfahrens nach § 66a StGB erfolgt die Anrechnung auf den Turnus im Zeitpunkt der Übergabe der Akten durch die Staatsanwaltschaft (§ 275a Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Akten sind nach Eingang unverzüglich der Zentralen Verteilerstelle vorzulegen. Sollten dem Antrag auf nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbereitende Anträge vorangehen, führt nur der erste Antrag zu einer Anrechnung im Turnus. Nimmt die Kammer an dem entsprechenden Turnus derzeit nicht teil, so erhält sie einen Vortrag in dem Turnus, in dem sie als nächstes eine Sache zugeteilt bekommen würde. Erhält die Kammer derzeit keine Zuteilung, erfolgt kein Vortrag.
- 541** Wird ein unter Anrechnung auf den Turnus zugeteiltes Verfahren – ggf. auch nach vorheriger Vorlage gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder gemäß

§ 209 Abs. 2 i.V.m. § 209a StPO – nach § 209 Abs. 1 StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet oder im Verfahren nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Großen Strafkammer eröffnet oder eine nach § 40 Abs. 2 JGG vorgelegte Sache nicht übernommen, so erhält die Große Strafkammer, bei welcher dieses Verfahren zuvor anhängig war, in dem auf die Unanfechtbarkeit der letzten Entscheidung folgenden Durchlauf desjenigen Turnusses, in welchem das Verfahren an die Große Strafkammer gelangt war, eine zusätzliche Sache. Gleiches gilt, wenn von einer Großen Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird und das Beschwerdegericht einer gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde stattgibt sowie zugleich gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Großen Strafkammer des Landgerichts stattzufinden hat. Entsprechende Akten sind unverzüglich nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der letzten Entscheidung der Zentralen Verteilerstelle vorzulegen.

Eine Sache, hinsichtlich derer die Verweisung an ein Gericht niedrigerer Ordnung ausgesprochen worden war, gelangt, wenn sie dem Landgericht Hamburg erneut vorgelegt wird oder eine Verweisung an das Landgericht Hamburg erfolgt, an die zuvor mit der Sache befasste Kammer unter erneuter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt, wenn eine der Jugendkammer zur Übernahme nach § 40 Abs. 2 JGG vorgelegte Sache nach Ablehnung der Übernahme erneut als erstinstanzliche Sache an die Jugendkammer gelangt.

- 542** Geht eine Sache zur Verbindung mit einer bereits anhängigen Sache ein, so ist diese der Kammer, die für die Sache zuständig ist, mit der die Verbindung erfolgen soll, zunächst ohne Anrechnung auf den Turnus vorzulegen. Beschließt die Kammer die Verbindung, so hat sie die Sache mit dem Verbindungsbeschluss der Zentralen Verteilerstelle vorzulegen, die eine Anrechnung auf den Turnus vornimmt; dies gilt mit Ausnahme des Turnus der Schwurgerichtssachen gegen Erwachsene gem. Rz. 565, hier erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus lediglich im Falle der Verbindung einer anhängigen Schwurgerichtssache mit einer weiteren Schwurgerichtssache. Bei Verbindung mehrerer Verfahren zu einem bereits anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf einen Durchgang begrenzt.

Diese Regelungen werden analog auf Verfahren nach § 225a StPO angewandt, wobei die Zuteilung zunächst nach Maßgabe der Rz. 539 erfolgt.

Diese Regelungen gelten entsprechend für die Einbeziehung von Nachtragsanklagen.

- 543** Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt im Fall von Rz. 507 nicht.

Kleine Stralkammern

544 Verteilung der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 570

KS	Zuteilung
1	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
2	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
3	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
4	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
5	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
6	1 Sache in jedem zweiten Rotationsdurchgang
7	1 Sache in jedem vierten Rotationsdurchgang
8	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die Kleine Strafkammer 8 wird in jedem vierten Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
9	1 Sache in jedem zweiten Rotationsdurchgang. Unter Anrechnung hierauf erhält die Kleine Strafkammer 9 Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz.573.
10	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die Kleine Strafkammer wird in jedem vierten Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
11	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Unter Anrechnung hierauf erhält die Kleine Strafkammer 11 Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz.573.
12	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Die Kleine Strafkammer 12 wird in jedem vierten Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
14	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Unter Anrechnung hierauf erhält die Kleine Strafkammer 14 Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz.573.
15	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; Die Kleine Strafkammer wird in jedem vierten Rotationsdurchgang einmal übersprungen.
16	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang. Unter Anrechnung hierauf erhält die Kleine Strafkammer 16 Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz.573.
24	Keine Zuteilung

Verteilung der Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz. 573

KS	Zuteilung
9	1 Sache in jedem zweiten Rotationsdurchgang
11	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
14	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
16	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang

Verteilung der Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

KS	Zuteilung
17	Keine Zuteilung
18	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
19	Keine Zuteilung
20	Keine Zuteilung
25	Keine Zuteilung

Verteilung der Sachen der Kleinen Jugendkammern:

KS	Zuteilung
21	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
22	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang
23	1 Sache in jedem Rotationsdurchgang; die Kleine Strafkammer 23 wird in jedem vierten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.

Anträge auf Wiedereinsetzung gem. §§ 44 ff. StPO und auf Entscheidung gem. § 319 Abs. 2 StPO gelten jeweils als eine Sache. Die zu diesen Anträgen gehörige Berufung gilt nicht als eine weitere Sache im Turnus.

Ableitungen mit Wirkung zum 01.01.2024

Sämtliche bei Ablauf des 31.12.2023 noch anhängige Nichthaftsachen der Kleinen Strafkammer 6,

- a) die nach dem 01.01.2019 und bis zum 30.11.2023 bei der Kleinen Strafkammer 6 eingegangen sind und
- b) in denen zum Stichtag 17.11.2023 kein Hauptverhandlungstermin anberaumt ist

werden mit Wirkung zum 01.01.2024 ohne Anrechnung auf den Turnus unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an die Kleine Strafkammer 24 abgeleitet.

545 Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 zählen als 3 Sachen.

546 Die Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen erhalten die nach Rz. 526 bis 529 zuständigen Kammern unter Anrechnung auf den Turnus. Zurückverweisungssachen und Wiederaufnahmesachen zählen grundsätzlich jeweils eine Sache. Von Wiederaufnahmeanträgen in derselben Sache wird innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur der erste Antrag als eine Sache im Turnus berücksichtigt. Dies setzt

voraus, dass der Vorsitzende der Kammer binnen vier Wochen ab Eingang des ersten Antrags auf der Geschäftsstelle diesen Eingang der Verteilerstelle mitteilt.

- 547** Wird vor dem Amtsgericht ein Verfahren gegen mehrere Angeklagte eröffnet und ist zunächst nur von oder gegenüber einem Angeklagten Berufung eingelegt bzw. ein Antrag gem. § 44 StPO oder § 319 Abs. 2 StPO gestellt worden, so ist für alle weiteren Berufungen und Anträge die Kammer zuständig, zu der die erste Berufung bzw. der erste Antrag gelangt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Amtsgericht das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt hat. Sind gegenüber den Angeklagten getrennte Urteile ergangen, so gelten die Berufungen gegen jedes Urteil bzw. die entsprechenden Anträge als gesonderte Sache im Turnus, und zwar auch bei gleichzeitigem Eingang. Werden gegen ein Urteil von mehreren Angeklagten oder von einem bzw. mehreren Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt bzw. Anträge gestellt, so gelten diese Berufungen und Anträge als eine Sache im Turnus.

Abgabeverfahren

- 548** Abgegebene Sachen werden ebenfalls über das Rotationssystem verteilt.
- 549** Erkennt der Vorsitzende einer Kammer die Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Turnussystems, so hat er die Sache an die Zentrale Verteilungsstelle zurückzugeben. Die Kammer, an die abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein anderes Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Zentralen Verteilungsstelle der in der Rückgabebeschrift bezeichneten Kammer, gegebenenfalls unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das andere Turnussystem erneut verteilt.
- 550** Hält der Vorsitzende dieser Kammer seine Kammer für nicht zuständig, so hat er die Sache dem Präsidium zur Entscheidung zuzuleiten.
- 551** Wird eine Sache auf Grund Unzuständigkeit gem. Rz. 549, 550 an eine andere Kammer abgegeben, so verbleibt es im Falle der endgültigen Abgabe bei der Anrechnung im Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Rotationsdurchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt.

Verbleibt die Sache dagegen bei der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, so erhält die Kammer, an die sie bei der Neuverteilung im anderen Turnussystem gelangt war oder die eine Anrechnung auf den Turnus erhalten hatte, im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt.

- 552** Wird eine Sache in der Rotation versehentlich fehlerhaft zugeteilt, so wird sie über die zentrale Verteilungsstelle an die Kammer zugeteilt, die nach dem Stand der Rotation die nächste Zuteilung erhalten soll. Zwischenzeitliche Zuteilungen bleiben unberührt.

Soweit infolge versehentlich falscher Zuteilung eine Kammer in der Zuteilung übersprungen worden ist, erhält sie im nächstfolgenden Rotationsdurchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt.

- 553** Eine Abgabe wegen versehentlich fehlerhafter Zuteilung (Rz. 552) bzw. Unzuständigkeit (Rz. 551) scheidet aus, wenn die Kammer mit der Bearbeitung der zugeteilten Sache begonnen hat. Als Beginn der Bearbeitung gelten nur die Entscheidung über die Annahme der Berufung (§ 313 StPO) bzw. über die Eröffnung des Hauptverfahrens, jede Haftentscheidung, die Anordnung weiterer Beweiserhebung sowie die Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung.

- 554** Wenn zwei Vorsitzende sich über die Verbindung von Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der anderen Kammer über die Zentrale Verteilungsstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei Verbindung mehrerer Verfahren zu einem bereits anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf einen Durchgang begrenzt. Die abgebende Kammer erhält in dem auf die Verbindung folgenden Durchlauf desjenigen Turnusses, in welchem das Verfahren an die Große Strafkammer gelangt war, eine zusätzliche Sache.

Beschwerdeverfahren

- 555** Soweit eine Spezialzuständigkeit einer Kammer besteht, umfasst diese auch Beschwerden nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 556** Die Verteilung der Beschwerden erfolgt nach der in Rz. 600 ff. ausgewiesenen und nachfolgend zusammengefassten Buchstabenzuständigkeit, soweit nicht nachfolgend anderweitig Regelungen getroffen werden.

Verteilung der Beschwerden

Allgemeine Beschwerden

Kammer	Zuteilung
1	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
2	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
3	Keine Zuteilung
4	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
6	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang

11	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird im ersten Rotationsdurchgang nach dem 02.11.2023 und sodann in jedem sechsten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
13	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
16	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
19	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
21	<u>alle</u> Beschwerden gegen „Unbekannt“ keine weitere Zuteilung im Rotationsverfahren
22	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang.
24	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang.
25	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang.
26	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang.
28	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
29	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
31	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang.
32	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
34	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem sechsten Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
35	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
36	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
40	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
41	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
42	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang

Beschwerden in allgemeinen Jugendsachen gem. Rz. 559:

Kammer	Zuteilung
GS 10	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 14	Keine Zuteilung
GS 17	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang; die Kammer wird in jedem zwölften Rotationsdurchgang ohne Zuteilung übersprungen.
GS 27	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang

Beschwerden in Jugendschutzsachen gem. Rz. 561:

Kammer	von	bis
GS 6	A	Q
GS 11	R	Z

Beschwerden in Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565:

Kammer	von	bis
GS 2	A	HAB
GS 4	HAC	OT
GS 21	OU	Z

Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568:

Kammer	Zuteilung
GS 12	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 15	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 39	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang

Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569:

Kammer	Zuteilung
GS 8	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 18	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 20	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 30	1 Beschwerde in jedem Rotationsdurchgang
GS 43	1 Beschwerde in jedem zweiten Rotationsdurchgang

Vorbefasstheit bei Beschwerden, die im Rotationssystem verteilt werden:

War eine Kammer bereits aufgrund einer vorangegangenen Beschwerde mit einer Sache befasst, gelangen auch die weiteren Beschwerden desselben oder anderer Beschwerdeführer in dieser Sache (dasselbe Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer. Die Zuständigkeit für das Hauptverfahren bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach dem Turnus im Sinne der Rz. 537.

Zuständigkeitsdefinitionen

Große Strafkammern

- 557** Allgemeine Strafsachen:
Sämtliche Straftaten Erwachsener, soweit sie nicht einer der nachfolgenden Spezialzuständigkeiten zuzuordnen sind.
- 558** Allgemeine Haftsachen:
Allgemeine Strafsachen, in denen bei Eingang der Sache Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder Überhaft besteht.
- 559** Allgemeine Jugendsachen:
Erstinstanzliche Sachen und Berufungssachen nach §§ 33 Abs. 2, 33b, 41, 108 JGG sowie bei Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg nach den Bestimmungen des OWiG im Falle von Verstößen Jugendlicher und Heranwachsender; ab 1. Januar 2015 jeweils einschließlich der Jugendverkehrssachen gem. Rz. 560.
- 560** Jugendverkehrssachen (bis 31. Dezember 2014):
Verkehrssachen, in denen die Strafkammer die Geschäfte als Jugendgericht (Jugendkammer) nach den §§ 33 Abs. 2, 33 b, 41, 108 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende führt.
- 561** Jugendschutzsachen:
Straftaten Erwachsener aus dem 13. Abschnitt des StGB oder nach §§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Lit. a) (auch i.V.m. § 232 Abs. 2), 232a und 233a Abs. 1 Nr. 1 StGB, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie Straftaten, in denen Kinder im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII oder Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG verletzt oder unmittelbar gefährdet worden sind.
- 562** Ordnungswidrigkeiten- und Ersatzzwangshaftsachen:
Sachen, die keine Verkehrssachen sind, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG das Landgericht Hamburg zuständig ist und die sofortigen Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 334 Abs. 2 Abgabenordnung (Festsetzung von Ersatzzwangshaft).
- 563** PUA-Sachen:
Beschwerden gegen Entscheidungen in Durchsuchungs- und/oder Beschlagnahmesachen, die auf Grund des Antrages eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses erlassen wurden, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde noch nicht eingeleitet worden ist.

- 564** Schöffensachen:
Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe und entsprechende Entscheidungen hinsichtlich der ehrenamtlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen.
- 565** Schwurgerichtssachen:
Straftaten im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG.
- 566** Staatsschutzsachen:
Straftaten im Sinne von § 74a GVG und § 91 StGB.
- 567** Strafvollstreckungssachen:
Geschäfte der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 a Abs. 1 GVG, Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts gemäß § 13 Justizverwaltungskostenordnung, die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 10 Justizverwaltungskostenordnung) betreffen, sowie Beschwerdeentscheidungen in Überwachungsverfahren nach den §§ 148, 148a StPO.
- 568** Verkehrssachen:
Verkehrsstraftaten zu Lande, zu Wasser und in der Luft, auch in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) das Landgericht Hamburg zuständig ist.
- 569** Wirtschaftsstrafsachen:
Straftaten im Sinne von § 74c GVG.

Kleine Strafkammern

- 570** Allgemeine Strafsachen:
Sämtliche Straftaten Erwachsener, soweit sie nicht einer der nachfolgenden Spezialzuständigkeiten zuzuordnen sind; ab 1. Januar 2015 einschließlich der Umweltstrafsachen gem. Rz. 572.
- 571** Jugendverkehrssachen (bis 31. Dezember 2014):
Die Geschäfte der Strafkammer als Kleine Jugendkammer nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2, 108 JGG, soweit es sich um Verkehrsstrafsachen zu Lande, zu Wasser und in der Luft handelt.
- 572** Umweltstrafsachen (bis 31. Dezember 2014):
Straftaten gegen die Umwelt: §§ 324 – 330 d StGB, umweltrechtliche Straftatbestände des Nebenstrafrechts sowie §§ 314, 318 StGB.
- 573** Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg:
Sämtliche Straftaten Erwachsener, die in den Zuständigkeitsbereich des

Amtsgerichts Hamburg-St. Georg fallen (ausgenommen Rz. 571, 572, 574).

574 Wirtschaftsstrafsachen:

Straftaten im Sinne von § 74c GVG, die nicht in die Zuständigkeit der Großen Strafkammern fallen, sowie Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen.

600

G r o ß e S t r a f k a m m e r n

601

GS 1

Große Strafammer 1

Besetzung

VRiLG **Dr. Willemer**
(Vorsitzender)

Ri'inLG **Hutka**
(stellv. Vorsitzende)

Ri'inLG **Fröhlich-Heidemann**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 376

Telefon: 2218

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Große Strafammern 39, 22, 21

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

 allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
 Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

 allgemeine Beschwerden

3. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen

Große Strafkammer 2

(allgemeine Große Strafkammer und Schwurgericht)

Besetzung

VRiLG **Dr. Steinmann**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 23; Vorrang: GS 2, GS 23)

RiLG **van Hove**
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 23; Vorrang: GS 2, GS 23)

Ri'inLG **Pielenz**
(zu 25%)
(zugl. GS 26; Vorrang: GS 26, GS 2)

Ri'in **Dr. Kreis**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 352

Telefon: 7008

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 4, 21, 39

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565

2. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), in den Sachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

A – HAB

3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.

Große Strafkammer 3

(Jugendschutzkammer)

Besetzung

VPräs'inLG **Meyerhoff**
(Vorsitzende)
(zu 25%)
(zugl. GS 6a, Vorrang: GS 3, GS 6a)

Ri'inLG **von Urban**
(1. stellv. Vorsitzende)
(zu 25%)

RiLG **Dr. Eibach**
(2. stellv. Vorsitzender)
(zu 25%)
(zugl. GS 6a, Vorrang: GS 3, GS 6a)

Ri'inLG **Dr. Melan**
(zu 10%)
(zugl. GS 6a, GS 37; Vorrang: GS 37, GS 3, GS 6a)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 370
Telefon: 3910
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85370

Vertretung

Große Strafkammern 11, 28, 31, 34

Sitzungstage

1., 3., u. 5. Montag
1. - 5. Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Jugendschutzsachen gem. Rz. 561

Große Strafkammer 4

(allgemeine Große Strafkammer und Schwurgericht)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Woitas**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Schwab**

Ri

Oberfeld**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 155

Telefon: 2230

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 21, 2, 40

SitzungstageMittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565
2. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), in den Sachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

HAC – OT

3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.

Große Strafkammer 5

(Strafvollstreckungskammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**G. Schulz**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu 50%)**Dr. Uhlenbrock**Ri'inLG
(zu 50%)
(zugl. GS 33; Vorrang: GS 5, GS 33)**Schoel**Ri'inLG
(zu 50%)**Dr. Scharninghausen**Ri'inLG
(zu 75%)**A. Lismann****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 313

Telefon: 1748 / 2209

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 37, 9, 7, 33

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

BENI – HAR.

Im Bereich der Strafvollstreckungskammern stehen Umlaute den zugrundeliegenden Ausgangsvokalen gleich, d. h. Ä = A, Ö = O, Ü = U, ä = a, ö = o, ü = u.

Bei der GS 5 mit Ablauf des 31.12.2023 noch anhängige Strafvollstreckungssachen, in denen der Name des Betroffenen nicht mit diesen Buchstaben beginnt, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 an die Große Strafkammer abgeleitet, die ab 01.01.2024 hinsichtlich Strafvollstreckungssachen für die Buchstaben zuständig ist, mit denen der Name des Betroffenen beginnt.

Große Strafkammer 6

(Jugendschutzkammer)

BesetzungVRiLG **Hammann**
(Vorsitzender)RiLG **Kersting**
(1. stellv. Vorsitzender)Ri'inLG **Berner**
(2. stellv. Vorsitzende)**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 354

Telefon: 3180

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 11, 26, 35

SitzungstageMontag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558:

Jugendschutzsachen gem. Rz. 561
3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
4. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Jugendschutzsachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

A – Q

Große Strafkammer 6a(Hilfsstrafkammer und Jugendschutzkammer)

Besetzung

VPräs'inLG Meyerhoff
(Vorsitzende)
(zugl. GS 3; Vorrang: GS 3, GS 6a)

RiLG Dr. Eibach
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 3; Vorrang: GS 3, GS 6a)

Ri'inLG Dr. Melan
(zugl. GS 3, GS 37; Vorrang: GS 37, GS 3, GS 6a)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 354

Telefon: 3180

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85354

Vertretung

Große Strafkammern 11, 26, 35

SitzungstageMontag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 31.12.2023 noch anhängigen Sachen.

Große Strafkammer 7

(Strafvollstreckungskammer)

Besetzung

VRi'inLG **Niemeier**
(Vorsitzende)
(zugl. GS 23; Vorrang: GS 7, GS 23)

Ri'inLG **Kötter-Domroes**
(stellv. Vorsitzende)

Ri'inLG **V. Hoffmann**
(zu 50%)
(zugl. GS 37; Vorrang: GS 37, GS 7)

Ri'inLG **Nick**
(zu 75%)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 311, 312

Telefon: 4692 / 3538

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 33, 37, 5, 9

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

A – BENH

und

MULK – PAR

und

YB – Z.

Im Bereich der Strafvollstreckungskammern stehen Umlaute den zugrundeliegenden Ausgangsvokalen gleich, d. h. Ä = A, Ö = O, Ü = U, ä = a, ö = o, ü = u.

Bei der GS 7 mit Ablauf des 31.12.2023 noch anhängige Strafvollstreckungssachen, in denen der Name des Betroffenen nicht mit diesen Buchstaben beginnt, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 an die Große Strafkammer abgeleitet, die ab 01.01.2024 hinsichtlich Strafvollstreckungssachen für die Buchstaben zuständig ist, mit denen der Name des Betroffenen beginnt.

Große Strafkammer 8

(Wirtschaftsstrafkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. KS 25)**Rühle**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 25)**S. Brauer**

Ri'in

Dr. Stamer**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A386

Telefon: 7062

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 18, 20, 30

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive der Beschwerden)

Große Strafkammer 9

(Strafvollstreckungskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)
(zu 75%)

Dr. Pfannenstiel

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu 75%)

Labusch

Ri'inLG
(zu 50%)

Reh

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 310

Telefon: 2216

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 5, 33, 37, 7

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

SB – URB.

Im Bereich der Strafvollstreckungskammern stehen Umlaute den zugrundeliegenden Ausgangsvokalen gleich, d. h. Ä = A, Ö = O, Ü = U, ä = a, ö = o, ü = u.

Bei der GS 9 mit Ablauf des 31.12.2023 noch anhängige Strafvollstreckungssachen, in denen der Name des Betroffenen nicht mit diesen Buchstaben beginnt, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 an die Große Strafkammer abgeleitet, die ab 01.01.2024 hinsichtlich Strafvollstreckungssachen für die Buchstaben zuständig ist, mit denen der Name des Betroffenen beginnt.

Große Strafkammer 10

(Jugendkammer)

Besetzung

VRiLG **Vymer**
(Vorsitzender)
(zugl. KS 22; Vorrang: GS 10, KS 22)

Ri'inLG **Greßmann**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. KS 22; Vorrang: GS 10, KS 22)

Ri'in **Valanto**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 355

Telefon: 3626

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 17, 27, 36

SitzungstagMontag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559 (inkl. Beschwerden)

2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG)

a) wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird

b) in Fällen, in denen eine Vorbefasstheit einer Jugendkammer im Sinne von lit. a) nicht besteht, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

A – HAB

Große Strafkammer 11

(Jugendschutzkammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. T. Schwarz**
 (Vorsitzender)
 (zu 75%)
 (zugl. KS 24; Vorrang GS 11, KS 24)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 352
 Telefon: 3762
 Telefax (nicht fristwährend):
 040 4279-85357

Ri'inLG **Bothien**
 (stellv. Vorsitzende)

Vertretung

Große Strafkammern 6, 10, 25, 31

Ri'in **Dr. Klamer**

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

 allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
 Rz. 558
 2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz.
 557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558:

 Jugendschutzsachen gem. Rz. 561
 3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

 allgemeine Beschwerden
 4. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz.
 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in
 Jugendschutzsachen, in denen der Familienname des Beschuldigten,
 Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt
 mit den Buchstaben
- R – Z**
5. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz.
 555 ff. Ordnungswidrigkeiten- und Ersatzzwangshaftsachen gem. Rz. 562
 mit Ausnahme der Sachen gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG

Große Strafkammer 12

(allgemeine und Verkehrsstrafkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Boddin**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zu 75%)**Werner**

Ri

Dr. Pohle**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 166/167

Telefon: 3632

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Große Strafkammern 15, 25, 29

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Verkehrssachen gem. Rz. 568 (erstinstanzliche Verkehrsstrafsachen unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558)

sowie

im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568.

Große Strafkammer 13

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Dörfler

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. T. Schmidt

Ri'in

Röhrig

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 330

Telefon: 7009

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 25, 12, 15

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 14

(Jugendkammer)

Besetzung

VRi'inLG Schönfelder
(Vorsitzende)
(zugl. GS 19; Vorrang: GS 19, GS 14)

Ri'inLG Dr. Herbertz
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 19; Vorrang: GS 19, GS 14)

Ri Klein
(zugl. GS 19; Vorrang: GS 19, GS 14)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 363

Telefon: 4129

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 10, 17, 27

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

erstinstanzliche allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559
2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG), wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird.
3. Bei der Großen Strafkammer 14 eingehende Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen werden bei der Großen Strafkammer 19 auf den Turnus der allgemeinen Haftsachen angerechnet.

Große Strafkammer 15

Besetzung

VRi'inLG **Dr. Behr**
(Vorsitzende)

Ri'inLG **Moys**
(stellv. Vorsitzende)

Ri **Tietz**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 363

Telefon: 7006

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85354

Vertretung

Große Strafkammern 12, 6, 11

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568.

Große Strafkammer 16

Besetzung

VRi'inLG Dr. Karsten
(Vorsitzende)
(zugl. GS 38; Vorrang: GS 16, GS 38)

RiLG Dr. Helmers
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 38; Vorrang: GS 16, GS 38)

RiVG Kröger
(zu 50%)
(zugl. GS 38; Vorrang: GS 16, GS 38)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 158

Telefon: 7016
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 22, 28, 13,
18

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.
3. Bei der Großen Strafkammer 38 eingehende Schwurgerichtssachen werden
bei der Großen Strafkammer 16 auf den Turnus der allgemeinen
Strafsachen und den Turnus der allgemeinen Haftsachen angerechnet.

Große Strafkammer 17

(Jugendkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zugl. KS 23)**Meier-Göring**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zu 75%)
(zugl. KS 23, ZK 15; Vorrang: GS 17, KS 23, ZK 15)**Dr. Lauritzen**

Ri'in

Assadi**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 355

Telefon: 3581

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 10, 32, 6

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559 (inkl. Beschwerden)

2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG)

a) wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird

b) in Fällen, in denen eine Vorbefasstheit einer Jugendkammer im Sinne von lit. a) nicht besteht, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

HAC - OT

Große Strafkammer 18

(Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG Hansen
(Vorsitzender)
(zugl. KS 19; Vorrang: GS 18, KS 19)

RiLG Schmid
(stellv. Vorsitzender)
(zu 75%)
(zugl. KS 19, KS 24; Vorrang: GS 18, KS 19, KS 24)

N.N.

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A386

Telefon: 7018

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 20, 30, 8

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive der Beschwerden)

Große Strafkammer 19

Besetzung

VRi'inLG **Schönfelder**
(Vorsitzende)
(zugl. GS 14; Vorrang: GS 19, GS 14)

Ri'inLG **Dr. Herbertz**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 14; Vorrang: GS 19, GS 14)

Ri **Klein**
(zugl. GS 14; Vorrang: GS 19, GS 14)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 4129

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 29, 39, 26

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
3. Bei der Großen Strafkammer 14 eingehende Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen Jugendsachen werden bei der Großen Strafkammer 19 auf den Turnus der allgemeinen Haftsachen angerechnet.

Große Strafkammer 20

(Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **C. Peters**
(Vorsitzender)
(zugl. KS 20; Vorrang: GS 20, KS 20)

RiLG **Stegelmann**
(1. stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 20; Vorrang: GS 20, KS 20)

RiLG **Buurman**
(2. stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 20; Vorrang: GS 20, KS 20)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389

Telefon: 7020

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 30, 8, 18

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive der Beschwerden)

Große Strafkammer 21

(allgemeine Große Strafkammer und Schwurgericht)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Koerner

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Fenner

Ri'inLG
(zu 50%)

Dr. Waskow

RiAG

Lieb

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 373

Telefon: 2203

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Große Strafkammern 2, 4, 1

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gemäß Rz. 536 ff.

Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565
2. Unter Anrechnung auf den Turnus für allgemeine Beschwerden gem. Rz. 555 ff. die in § 73 Abs. 1 GVG genannten Entscheidungen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), in den Sachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Freigesprochenen oder Verurteilten beginnt mit den Buchstaben

OU – Z

3. Allgemeine Beschwerden gegen

„Unbekannt“

4. Die Schwurgerichtssachen, die Straftaten aus der Zeit vor dem 09. Mai 1945 betreffen.
5. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
6. Schöffensachen gem. Rz. 564

Große Strafkammer 22

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Pesch

Ri'inLG
Vorsitzende)

Rodenbusch(stellv.

Ri

Reznik

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 157

Telefon: 2205

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 16, 13, 27

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 23

(Wohnraumüberwachungskammer)

Besetzung

VRiLG Dr. Steinmann
(zugl. GS 2; Vorrang: GS 2, GS 23)

VRiLG Dr. Graf
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 9; Vorrang: KS 9, GS 23)

RiLG Dr. Thymm
(zugl. GS 41; Vorrang: GS 41, GS 23)

Vertreter:

RiLG van Hove
(zugl. GS 2; Vorrang: GS 2, GS 23)

VRi'inLG Niemeier
(zugl. GS 7; Vorrang: GS 7, GS 23)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 4129

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Zuständigkeit:

Die GS 23 ist zuständig für Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO (§ 74a Abs. 4 GVG).

Große Strafkammer 24

Besetzung

VRiLG **Dr. Wellhausen**
(Vorsitzender)

Ri'inLG **Dr. Gläßner**
(stellv. Vorsitzende)

Ri'in **Albracht**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 363

Telefon: 7011

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 26, 29, 16

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

 allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
 Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

 allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 25

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Rohwetter-Kühl

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Fitting

Ri

Sander

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 358

Telefon: 2365

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 13, 15, 12

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

VRiLG Dr. Graf bleibt zuständig für das
Verfahren Az. 625 KLS 1/23.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558

2. Ordnungswidrigkeiten- und Ersatzzwangshaftsachen gem. Rz. 562, soweit
es sich dabei um Sachen gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG handelt.

3. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 26

Besetzung

VRiLG **St. Bornmann**
(Vorsitzender)

Ri'inLG **Dr. Breckwoldt**
(1. stellv. Vorsitzende)
(zu 60%)

Ri'inLG **Dr. Seidler**
(2. stellv. Vorsitzende)
(zu 75%)

Ri'inLG **Pielenz**
(zu 25%)
(zugl. GS 2; Vorrang GS 26, GS 2)

Ri'in **Weitz**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 154

Telefon: 3746

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 24, 31, 19

Sitzungstage

Montag, jeden Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

 allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
 Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

 allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 26a

(Hilfsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG Bostelmann
(Vorsitzender)
(zugl. GS 30, KS 17, KS 18; Vorrang GS 30, GS 26a,
KS 17, KS 18)

Ri'inLG Dr. Gissa-Dib
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. ZK 36; Vorrang GS 26a, ZK 36)

Ri'in Paust
(zugl. GS 30; Vorrang: GS 30, GS 26a)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 328
Telefon: 2359
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 24, 3, 19

Sitzungstage

Montag, Freitag

Zuständigkeit:

Die Kammer bleibt zuständig für die bei ihr am 13.08.2021 noch anhängigen Sachen.

Große Strafkammer 27

(Jugendkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. KS 21)**Dr. Halbach**RiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. KS 21)**Zimmerningkat**

Ri

Wäger**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 357

Telefon: 2270

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 32, 1, 10

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Jugendsachen gem. Rz. 559 (inkl. Beschwerden)
2. Die Jugendkammer ist auch zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 83 Abs. 2 und Abs. 3, 92 JGG und § 93 JGG i.V.m. § 121b StVollzG)
 - a) wenn sie für die vorangegangene allgemeine Jugendsache zuständig war, in der die Entscheidung ergangen ist, die vollstreckt wird
 - b) in Fällen, in denen eine Vorbefasstheit einer Jugendkammer im Sinne von lit. a) nicht besteht, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

OU - Z

Große Strafkammer 28

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Grote

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

von Arciszewski

Ri'in

Lobin

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 372

Telefon: 2202

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Große Strafkammern 31, 40, 22

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 29

(Staatsschutzkammer)

BesetzungVRiLG **Dr. A. Schwarz**
(Vorsitzender)RiLG **Dr. Kirschke**
(stellv. Vorsitzender)Ri'in **Dr. Walla****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 365

Telefon: 1674

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 19, 24, 31

SitzungstageMontag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558:

Staatsschutzsachen gem. Rz. 566
3. PUA-Sachen gem. Rz. 563
4. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 30

(Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)
(zugl. GS 26a, KS 17, KS 18; Vorrang GS 30, GS 26a,
KS 17, KS 18)

Bostelmann**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A389

Telefon: 2107

Telefax (nicht fristwahrend):

040 4279-85389

Ri'inLG

(stellv. Vorsitzende)

(zugl. KS 17; Vorrang: GS 30, KS 17)

Renault**Vertretung**

Große Strafkammern 8, 18, 20

Ri'in

(zugl. GS 26a; Vorrang: GS 30, GS 26a)

Paust**Sitzungstage**

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive Beschwerden)

Große Strafkammer 31

(Jugendschutzkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Dr. Berghausen**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Wendt**

Ri

Qiu**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 370

Telefon: 2198

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85370

Vertretung

Große Strafkammern 28, 17, 11

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden
3. Die Große Strafkammer 31 bleibt zuständig für sämtliche mit Ablauf des 30.04.2022 noch bei ihr anhängigen Jugendschutzsachen gem. Rz. 561 (einschließlich der Beschwerden in Jugendschutzsachen).

Große Strafkammer 32

(Jugendschutzkammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Philipp**Ri'inLG
(zu 75%)
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. KS 24; Vorrang: GS 32, KS 24)**Bendau**

Ri'in

Walter**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 376

Telefon: 7012

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 27, 11, 17

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558

Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 557 und der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 558:

2. Jugendschutzsachen gem. Rz. 561
Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.
3. allgemeine Beschwerden

Große Strafkammer 33

(Strafvollstreckungskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)
(zu 75%)**R. Winkler**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Dr. W. Richter**Ri'inLG
(zu 25%)
(zugl. GS 5; Vorrang: GS 5, GS 33)**Schoel**Ri'inLG
(zu 50%)**Dr. Köppen**Ri
(zu 50%)**Riebe****Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 315

Telefon: 2246 / 2193

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 7, 5, 9, 37

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

HAS – KANT

und

KRAT – MAN

und

URC – YA.

Im Bereich der Strafvollstreckungskammern stehen Umlaute den zugrundeliegenden Ausgangsvokalen gleich, d. h. Ä = A, Ö = O, Ü = U, ä = a, ö = o, ü = u.

Bei der GS 33 mit Ablauf des 31.12.2023 noch anhängige Strafvollstreckungssachen, in denen der Name des Betroffenen nicht mit diesen Buchstaben beginnt, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 an die

Große Strafkammer abgeleitet, die ab 01.01.2024 hinsichtlich
Strafvollstreckungssachen für die Buchstaben zuständig ist, mit denen der
Name des Betroffenen beginnt.

Große Strafkammer 34

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Hienzsch

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Rühl

Ri'inLG
(zu 50%)

Skibbe

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 357

Telefon: 7040

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85357

Vertretung

Große Strafkammern 35, 36, 42

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.

Große Strafkammer 35

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Krausnick

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

S. Meyer

Ri'in

Wittmeier

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 166/167

Telefon: 7044

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 36, 34, 24

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.

Große Strafkammer 36

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. N. Godendorff

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

C. Meyer

Ri'in

Tomrell

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 330

Telefon: 1678

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 34, 35, 32

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.

Große Strafkammer 37

(Strafvollstreckungskammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Lesmeister-Kappel**

Ri'inLG

(1. stellv. Vorsitzende)
(zu 90%)**Dr. Melan**

(zugl. GS 3, GS 6a; Vorrang: GS 37, GS 3, GS 6a)

Ri'inLG

(2. stellv. Vorsitzende)
(zu 50%)**V. Hoffmann**

(zugl. GS 7; Vorrang: GS 37, GS 7)

Ri'inLG

(zu 50%)

Dr. Sprenger**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 317

Telefon: 2240 / 3564

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85314

Vertretung

Große Strafkammern 9, 7, 33, 5

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungssachen gem. Rz. 567 in den Sachen, in denen der Name des Betroffenen beginnt mit den Buchstaben

KANU – KRAS

und

MAO – MULJ

und

PAS – SA.

Im Bereich der Strafvollstreckungskammern stehen Umlaute den zugrundeliegenden Ausgangsvokalen gleich, d. h. Ä = A, Ö = O, Ü = U, ä = a, ö = o, ü = u.

Bei der GS 37 mit Ablauf des 31.12.2023 noch anhängige Strafvollstreckungssachen, in denen der Name des Betroffenen nicht mit diesen Buchstaben beginnt, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 an die

Große Strafkammer abgeleitet, die ab 01.01.2024 hinsichtlich
Strafvollstreckungssachen für die Buchstaben zuständig ist, mit denen der
Name des Betroffenen beginnt.

Große Strafkammer 38

(allgemeine Große Strafkammer und Schwurgericht)

Besetzung

VRi'inLG **Dr. Karsten**
(Vorsitzende)
(zugl. GS 16; Vorrang: GS 16, GS 38)

RiLG **Dr. Helmers**
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 16; Vorrang: GS 16, GS 38)

RiVG **Kröger**
(zu 50%)
(zugl. GS 16; Vorrang: GS 16, GS 38)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 158

Telefon: 7016

Telefax (nicht fristwahrend):
040 4279-85157

Vertretung

Große Strafkammern 2, 4, 21

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.
Schwurgerichtssachen gem. Rz. 565

Große Strafkammer 39

Besetzung

VRi'inLG **Dr. Frantzen**
(Vorsitzende)

Ri'inLG **Witzke**
(1. stellv. Vorsitzende)

Ri'in **Wienke**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 328

Telefon: 7067

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85351

Vertretung

Große Strafkammern 40, 16, 2

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem.
Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

Beschwerden in Verkehrssachen gem. Rz. 568.

Große Strafkammer 40

Besetzung

VRiLG Dr. Seibert
(Vorsitzender)
(zugl. GS 43; Vorrang: GS 40, GS 43)

RiLG Dr. Nitschke
(1. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 43; Vorrang: GS 40, GS 43)

RiLG Dr. Rasch
(2. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 43; Vorrang: GS 40, GS 43)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 375

Telefon: 3641

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85376

Vertretung

Große Strafkammern 1, 19, 4

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.
3. Bei der Großen Strafkammer 43 eingehende Wirtschaftsstrafsachen (Nichthaftsachen, Haftsachen, Beschwerden) werden bei der Großen Strafkammer 40 auf den jeweils entsprechenden allgemeinen Turnus (Strafsachen, Haftsachen, Beschwerden) nach Rz. 545 angerechnet.

Große Strafkammer 41

Besetzung

VRiLG **Daniels**
(Vorsitzender)

RiLG **Dr. Thymm**
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 23; Vorrang: GS 41, GS 23)

Ri'in **Vogt**

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 373
Telefon: 7074
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85373

Vertretung

Große Strafkammern 42, 35, 24

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.

Große Strafkammer 42

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Pust

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Scheffler

Ri'in

Gardyan

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 328
Telefon: 3884
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85363

Vertretung

Große Strafkammern 41, 36, 32

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558.

2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.

allgemeine Beschwerden.

Große Strafkammer 43

(Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Seibert**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 40; Vorrang: GS 40, GS 43)

RiLG **Dr. Nitschke**
(1. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 40; Vorrang: GS 40, GS 43)

RiLG **Dr. Rasch**
(2. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 40; Vorrang: GS 40, GS 43)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 375

Telefon: 3641

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85376**Vertretung**

Große Strafkammern 8, 18, 20, 30

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 569 (inklusive Beschwerden)

2. Bei der Großen Strafkammer 43 eingehende Wirtschaftsstrafsachen (Nichthaftsachen, Haftsachen, Beschwerden) werden bei der Großen Strafkammer 40 auf den jeweils entsprechenden allgemeinen Turnus (Strafsachen, Haftsachen, Beschwerden) nach Rz. 545 angerechnet.

650 Ergänzungsrichter :

1. Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG werden Ergänzungsrichter vorrangig nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer (§ 21g GVG) bestimmt. Ist danach keine Bestimmung gegeben, ist Ergänzungsrichter das Mitglied der Kammer, das bei Beginn der Hauptverhandlung nach dem internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer nicht zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen ist; bei mehreren verbleibenden Kammermitgliedern sind diese in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung im Geschäftsverteilungsplan berufen.
2. Ist nach Ziffer 1 kein Ergänzungsrichter zu bestimmen oder ist der nach Ziffer 1 berufene Richter verhindert, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden dienstjüngste Richter auf Probe des Landgerichts berufen. Für die Ermittlung des Dienstaltes ist auf die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe abzustellen. Steht kein Richter auf Probe zur Verfügung oder sind alle Richter auf Probe verhindert, so ist der zum Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Richter auf Lebenszeit nach seinem allgemeinen Dienstaltes (§ 20 DRiG) berufen. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem Dienstaltes Nächstjüngere berufen. Bei gleichem Dienstaltes geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

- a) Richter, die zu dem Zeitpunkt der Anordnung bereits als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter (maßgeblich ist der Zeitpunkt die Anfrage des Vorsitzenden an das Präsidium mit der Bitte um Bestimmung eines außerordentlichen Vertreters) berufen sind oder innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter berufen waren und infolge dieser Berufung länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben (wobei diese Mitwirkung nicht vollständig innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden stattgefunden haben muss)
- b) Richter, die mit einem Stellenanteil von weniger als 75% in der Rechtsprechung oder mit einem Stellenanteil von weniger als 75% am Landgericht tätig sind,
- c) Richter kraft Auftrags.

Die Tätigkeit in der eigenen Kammer in bereits terminierten Hauptverhandlungen geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor.

3. Von der Berufung nach Ziffer 1 und 2 ausgenommen sind:
 - a) Richterinnen, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung eine bestehende Schwangerschaft durch ärztliches Attest nachgewiesen haben,
 - b) Richter auf Probe und abgeordnete Richter, wenn die Kammer in ihrer Besetzung in der Hauptverhandlung bereits mit einem Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder einem abgeordneten Richter besetzt ist.
4. Als Ergänzungsrichter sind berufen:

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Besetzung

VRiLG **C. Peters**
(Vorsitzender)

RiLG **Stegelmann**
(stellv. Vorsitzender)

RiLG **Buurman**

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude A 389
Telefon: 7020
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85389

Vertretung

Große Strafkammern 18, 8

Sitzungstag(e)

nach Bedarf

Ehrenamtliche Beisitzer:

Herr Borkowski
Herr Breyel
Herr Döhring
Frau Hauser
Frau Karl-Schmuhl
Herr Mattausch
Frau Ossewski-Gabbe
Herr Päper
Frau Schulz
Herr Steinke
Frau Zabel

Beisitzer für Beschlüsse außerhalb der
Hauptverhandlung:

RiLG **Stegelmann**

RiLG **Buurman**

Zuständigkeit:

Die Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. III 610 - 10).

Ist der Beisitzer verhindert, so ist der nächstfolgende ehrenamtliche

Beisitzer heranzuziehen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Beisitzer bereits geladen waren.

700

Kleine Strafammern

701

KS 1

Kleine Strafammern 1

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Stöber

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 354

Telefon: 7001

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85354

Vertretung

Kleine Strafammern 3, 5, 15

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 2

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Struth

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 351

Telefon: 2022

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85357

Vertretung

Kleine Strafkammern 4, 10, 3

Sitzungstage

Montag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 3

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Wohlrab

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 158

Telefon: 2457

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 15, 6, 10

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 4

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

S. Peters

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 157

Telefon: 4194

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 2, 3, 1

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 5

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Jenssen-Görke

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 154

Telefon: 4196

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 7, 15, 12

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 6

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 50%)

Dr. S. Heldmann

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 351

Telefon: 7007

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85351

Vertretung

Kleine Strafkammern 8, 2, 5

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 7

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Lorenz

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 375

Telefon: 3629

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Kleine Strafkammern 5, 12, 2

Sitzungstage

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 8

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 75%)

Terborg

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 154

Telefon: 4759

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85157

Vertretung

Kleine Strafkammern 6, 7, 4

Sitzungstage

Dienstag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 9

Besetzung

VRiLG **Dr. Graf**
(Vorsitzender)
(zu 75%)
(zugl. GS 23; Vorrang: KS 9, GS 23)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 375
Telefon: 4663
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85376

Vertretung

Kleine Strafkammern 16, 11, 14

Sitzungstage

Dienstag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 570:

Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 10

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 75%)

Voscherau-Schmidt

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 353

Telefon: 7024

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85354

Vertretung

Kleine Strafkammern 12, 4, 8

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 11

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Lass

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 372

Telefon: 3150

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85373

Vertretung

Kleine Strafkammern 14, 9, 16

Sitzungstage

Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.
allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 570:
Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 12

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 75%)

Dr. Spiegelhalder

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 353

Telefon: 7002

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85354

Vertretung

Kleine Strafkammern 10, 1, 6

Sitzungstage

Dienstag, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 14

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Engler

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 166/167

Telefon: 2359

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85376

Vertretung

Kleine Strafkammern 11, 16, 9

Sitzungstag

Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.
allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 570:
Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 15

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu 75%)

Dr. Riede

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 352

Telefon: 2451

Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85354

Vertretung:

Kleine Strafkammern 1, 8, 7

Sitzungstage

Mittwoch, Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 16

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Schlichte

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 363

Telefon: 2247

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

Vertretung

Kleine Strafkammern 9, 14, 11

Sitzungstage

Montag und Donnerstag

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.
allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 570:
Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg gem. Rz. 573

Kleine Strafkammer 17
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **Bostelmann**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 26a, GS 30, KS 18; Vorrang GS 30, GS 26a,
KS 17, KS 18)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389
Telefon: 2107
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85389

Vertreter:

Ri'inLG **Renault**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 30; Vorrang GS 30, KS 17)

Sitzungstag

Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 18
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG
(abgeordnet)

Lemburg

Vertreter:

VRiLG
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 26a, GS 30, KS 17; Vorrang: GS 30, GS 26a,
KS 17, KS 18)

Bostelmann

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389

Telefon: 2015

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Sitzungstage

Mittwoch und Freitag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 19

(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG Hansen
(Vorsitzender)
(zugl. GS 18; Vorrang: GS 18, KS 19)

Vertreter:

RiLG Schmid
(1. stellv. Vorsitzender)
(zu 75%)
(zugl. GS 18, KS 24; Vorrang: GS 18, KS 19, KS 24)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A386
Telefon: 7018
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85389

Sitzungstag

Mittwoch

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 20
(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **C. Peters**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 20; Vorrang: GS 20, KS 20)

Vertreter:

RiLG **Stegemann**
(1. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 20; Vorrang GS 20, KS 20)

RiLG **Buurman**
(2. stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 20; Vorrang GS 20, KS 20)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A389

Telefon: 7020

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85389

Sitzungstag

Montag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

Kleine Strafkammer 21(Kleine Jugendkammer)

Besetzung

VRiLG **Dr. Halbach**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 27; Vorrang: GS 27, KS 21)

Vertreter:

RiLG **Zimmerningkat**
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 27; Vorrang: GS 27, KS 21)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 357
Telefon: 2270
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85357

SitzungstagDienstag

Zuständigkeit:

Die Geschäfte der Strafkammer als kleine Jugendkammer nach §§ 33 b
Abs. 1, 41 Abs. 2, 108 JGG

Kleine Strafkammer 22

(Kleine Jugendkammer)

Besetzung

VRiLG **Vymer**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 10; Vorrang: GS 10, KS 22)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 355
Telefon: 3626
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85351

Vertreterin:

Ri'inLG **Greßmann**
(stellv. Vorsitzende)
(zugl. GS 10; Vorrang: GS 10, KS 22)

Sitzungstag

Montag

Zuständigkeit:

Die Geschäfte der Strafkammer als kleine Jugendkammer nach §§ 33 b
Abs. 1, 41 Abs. 2, 108 JGG

Kleine Strafkammer 23

(Kleine Jugendkammer)

Besetzung

VRi'inLG **Meier-Göring**
(Vorsitzende)
(zugl. GS 17; Vorrang: GS 17, KS 23)

Vertreter:

RiLG **Dr. Lauritzen**
(stellv. Vorsitzender)
(zu 75%)
(zugl. GS 17, ZK 15; Vorrang: GS 17, KS 23, ZK 15)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 355
Telefon: 3581
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85357

Sitzungstag

Dienstag

Zuständigkeit:

Die Geschäfte der Strafkammer als kleine Jugendkammer nach §§ 33 b
Abs. 2, 41 Abs. 2, 108 JGG

Kleine Strafkammer 24

Besetzung

N.N.
(Vorsitzende/r)

Geschäftsstelle

Strafjustizgebäude Raum 375
Telefon: 3629
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85376

Vertreter:

RiLG Schmid
(1. stellv. Vorsitzender)
(zu 25%)
(zugl. GS 18, KS 19; Vorrang: GS 18, KS 19, KS 24)

Sitzungstag

Freitag

Ri'inLG Bendau
(2. stellv. Vorsitzende)
(zu 25%)
(zugl. GS 32; Vorrang: GS 32, KS 24)

VRiLG Dr. T. Schwarz
(3. stellv. Vorsitzender)
(zu 75%)
(zugl. GS 11; Vorrang: GS 11, KS 24)

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

allgemeine Strafsachen gem. Rz. 570

Kleine Strafkammer 25(Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Besetzung

VRiLG **Rühle**
(Vorsitzender)
(zugl. GS 8; Vorrang: GS 8, KS 25)

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A386
Telefon: 7062
Telefax (nicht fristwährend):
040 4279-85389

Vertreter:

RiLG **S. Brauer**
(stellv. Vorsitzender)
(zugl. GS 8; Vorrang: GS 8, KS 25)

SitzungstagDonnerstag

Zuständigkeit:

Im Rotationsverfahren gem. Rz. 544 ff.

Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574

740

Beisitzer bei den erweiterten Kleinen Strafammern

Kleine Strafammern

1, 5, 6, 7, 9, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 22, 25

Beisitzer : RiLG Dr. Thymm
1. Vertreter: RiLG Stegelmann
2. Vertreter: VRiLG Dr. T. Schwarz

Kleine Strafammern

2, 3, 4, 8, 10, 11, 17, 18, 21, 23, 24

Beisitzer : VRi'inLG Rohwetter-Kühl
1. Vertreter: VRiLG Krausnick
2. Vertreter: RiLG Dr. Eibach

800 Vertretungsregelungen

Grundregeln

- 801** Für die Zivilkammern gelten die in Rz. 300 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfszivilkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 300 ff. anderes bestimmt ist.

Es werden vertreten:

die Beisitzer der Zivilkammer:	durch die Mitglieder der Zivilkammern:
1	9, 3, 5
2	30, 10, 29, 8
3	36, 5, 37, 1
5	35, 17, 21, 28
6	32, 31, 23, 27
7	34, 11, 16
8	24, 15, 12, 20
9	1, 28, 35, 27
10	29, 2, 22, 12 bei Verfahren gem. Rz. 310 Nr. 1; 8, 29, 2, 22, 12 bei Verfahren gem. Rz. 310 Nr. 2
11	16, 34, 7
12	27, 15, 24, 8
13	25, 19, 14, 26
14	19, 26, 13, 25
15	27, 12, 24, 8 bei Verfahren gem. Rz. 315 Nr. 2.1.1 – 2.1.6; 12, 27, 24, 8 im Übrigen
16	11, 7, 34
17	27, 18, 9, 28
18	21, 35, 27, 37
19	26, 13, 25, 14
20	8, 12, 24, 15
21	18, 5, 3
22	31, 29, 10, 24
23	6, 36, 3, 17
24	8, 12, 15, 20
25	13, 37, 26, 19 in Pressesachen: 24, 8, 12

26	14, 25, 19, 13
27	15, 12, 28, 35, 9, 18 bei Verfahren nach Rz. 327 Nr. 2.3 und 2.4; 28, 35, 9, 18 im Übrigen
28	17, 27, 18, 9
29	10, 2, 22, 15
30	37, 6, 32, 18
31	22, 23, 6, 18
32	23, 31, 28
34	7, 16, 11
35	5, 27, 18, 9, 28
36	3, 32, 23, 31
37	2, 14, 36, 6

802 Für die Kammern für Handelssachen gelten die in Rz. 400 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 400 ff. anderes bestimmt ist.

Es wird vertreten:

Der/die Vorsitzende der Kammer für Handelssachen	durch den/die Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen
1	2
2	1
3	1. In Wettbewerbsachen a) KfH 16, 6 b) ZK 12, 15 bzw. ZK 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in den Rz. 312, Rz. 315 bzw. Rz. 327 geregelten Buchstabenbereich. 2. in allen anderen Sachen: KfH 15
4	3
6	1. KfH 16 2. ZK 12, 15 bzw. 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in Rz. 312, 315 und 327 geregelten Buchstabenbereich
7	18
12	19 für d. Verfahren gem. Rz. 412 Nr. 1-2 3 für d. Verfahren gem. Rz. 412 Nr. 3-4
13	17
15	4

16	1. KfH 6 2. ZK 12, 15 bzw. 27 nach Maßgabe der Rz. 803 f. jeweils für den in Rz. 312, 315 und 327 geregelten Buchstabenbereich
17	13
18	12
19	12

- 803** Ist der Vertreter gem. Rz. 400 ff. verhindert, so obliegt für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten die Vertretung dem Vorsitzenden der nach der Ordnungsnummer nächstniedrigen Kammer für Handelssachen ausgehend vom Vertreter in fortlaufender Reihenfolge. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Kammern 6 und 16 für Handelssachen, soweit es nicht um Richterablehnungen geht. Der Vorsitzende der Kammer 1 für Handelssachen wird dabei durch den Vorsitzenden der Kammer 19 für Handelssachen vertreten.

Abweichend von Abs. 1 obliegt die Vertretung der Kammern 6 und 16 für Handelssachen im Falle der Verhinderung des Vertreters gem. Rz. 400 ff. zunächst den Mitgliedern der Zivilkammer 12, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben A - G bzw. den Mitgliedern der ZK 27, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben H - O bzw. den Mitgliedern der ZK 15, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben P - Z. Die Mitglieder der ZK 12 bzw. der ZK 27 und ZK 15 vertreten in der Reihenfolge, in der sie im Geschäftsverteilungsplan in Rz. 312 bzw. Rz. 327 und 315 ausgewiesen worden sind und soweit sie zur Vorsitzendenvertretung befugt sind. Sind sämtliche Mitglieder der Zivilkammer 12 bzw. 27 und 15 verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach der Regelung Absatz 1. Die Regelung nach Absatz 1 gilt ferner für Entscheidungen über Richterablehnungen gem. §§ 45 Abs. 1, 48 ZPO.

- 804** Für die Vertretung der Handelsrichter in anderen Kammern gelten die Rz. 400 ff. und 803 entsprechend. Die Reihenfolge der Heranziehung ergibt sich aus der kammerinternen Geschäftsverteilung, hilfsweise aus dem Alphabet.
- 805** Für die Großen Strafkammern gelten die in Rz. 600 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 600 ff. anderes bestimmt ist. Für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen gilt die in Rz. 651 genannte Vertretungsregelung.

Es werden vertreten:

die Beisitzer der Großen Strafkammer:	durch die Mitglieder der Großen Strafkammern:
1	39, 22, 21

2	4, 21, 39
3	11, 28, 31, 34
4	21, 2, 40
5	37, 9, 7, 33
6	11, 26, 35
7	33, 37, 5, 9
8	18, 20, 30
9	5, 33, 37, 7
10	17, 27, 36
11	6, 10, 25, 31
12	15, 25, 29
13	25, 12, 15
14	10, 17, 27
15	12, 6, 11
16	22, 28, 13, 18
17	10, 32, 6
18	20, 30, 8
19	29, 39, 26
20	30, 8, 18
21	2, 4, 1
22	16, 13, 27
24	26, 29, 16
25	13, 15, 12
26	24, 31, 19
27	32, 1, 10
28	31, 40, 22
29	19, 24, 31
30	8, 18, 20
31	28, 17, 11
32	27, 11, 17
33	7, 5, 9, 37
34	35, 36, 42
35	36, 34, 24
36	34, 35, 32
37	9, 7, 33, 5
38	2, 4, 21
39	40, 16, 2
40	1, 19, 4
41	42, 35, 24
42	41, 36, 32
43	8, 18, 20, 30

- 806** Für die Kleinen Strafkammern gelten die in Rz. 700 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 700 ff. anderes bestimmt ist.

Es wird vertreten:

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende / Vertreter der Kleinen Strafkammer:	durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden / Vertreter der Kleinen Strafkammern:
1	3, 5, 15
2	4, 10, 3
3	15, 6, 10
4	2, 3, 1
5	7, 15, 12
6	8, 2, 5
7	5, 12, 2
8	6, 7, 4
9	16, 11, 14
10	12, 4, 8
11	14, 9, 16
12	10, 1, 6
14	11, 16, 9
15	1, 8, 7
16	9, 14, 11

- 807** Soweit eine Vertretung nach Rz. 623, 801, 805 und 806 sowie Rz. 717 bis 725 aufgrund Verhinderung nicht möglich ist, wird

jeder Beisitzer einer Zivilkammer durch die Beisitzer jeder anderen Zivilkammer,

jeder Beisitzer einer Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 33 und 37, durch die Mitglieder jeder anderen Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 23, 33 und 37 sowie der Hilfsstrafkammern,

jeder Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende / Vertreter einer Kleinen Strafkammer, mit Ausnahme der Kleinen Strafkammern 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 25, durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden / Vertreter jeder anderen Kleinen Strafkammer mit Ausnahme der Hilfsstrafkammern und der Kleinen Strafkammern 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 25,

jeder Vorsitzende einer der Kleinen Strafkammern 17, 19, 20 und 25 zunächst durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern 17, 18, 19, 20 und 25 und danach durch jeden Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer,

der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer 18 zunächst durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern 17, 19 und 25 und danach durch jeden Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer,

jeder Vorsitzende einer der Kleinen Strafkammern 21, 22 und 23 zunächst durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern 21, 22 und 23 und danach durch jeden Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer,

in der Reihenfolge der Ordnungsnummer der Kammern vertreten, und zwar jeweils beginnend mit der folgenden Ordnungsnummer der Kammer, bei der ursprünglich der Vertretungsfall eingetreten ist. Auf die Kammer mit der jeweils höchsten Ordnungsnummer folgt in diesem Sinn die Kammer mit der jeweils niedrigsten Ordnungsnummer.

Das Gleiche gilt, soweit eine Vertretung nach Rz. 623, 801, 805 und 806 sowie Rz. 717 bis 725 wegen Ablehnung der Besorgnis der Befangenheit nicht möglich ist.

807a Ist die Vertretung eines Beisitzers einer Großen Strafkammer in einer Hauptverhandlung auch nach den Regelungen in Rz. 807 wegen Verhinderung nicht möglich, so ist ein außerordentlicher Vertreter zur Vertretung berufen.

1. Außerordentlicher Vertreter ist der zum Zeitpunkt der Anfrage des Vorsitzenden der Großen Strafkammer an das Präsidium mit der Bitte um Bestimmung eines außerordentlichen Vertreters dienstjüngste Richter auf Probe des Landgerichts. Die Anfrage des Vorsitzenden an das Präsidium, die erst nach der Prüfung der Verfügbarkeit einer Vertretung gemäß Rz. 807 gestellt werden kann und die zur Verfahrensakte zu nehmen ist, muss die Hauptverhandlungstermine bezeichnen. Für die Ermittlung des Dienalters ist auf die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe abzustellen. Steht kein Richter auf Probe zur Verfügung oder sind alle Richter auf Probe verhindert, so ist der im Zeitpunkt der Anfrage dienstjüngste Richter auf Lebenszeit nach seinem allgemeinen Dienalter (§ 20 DRiG) berufen. Im Fall der erforderlichen außerordentlichen Vertretung von mehr als einem Beisitzer einer Großen Strafkammer sowie im Fall der Verhinderung des berufenen außerordentlichen Vertreters ist jeweils der nach seinem Dienalter Nächstjüngere berufen. Bei gleichem Dienalter geht der Lebensjüngere vor.
2. Bei der Bestimmung eines außerordentlichen Vertreters bleiben unberücksichtigt:

- a) Richter, die im Zeitpunkt der Anfrage Mitglied in einer Großen Strafkammer (mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 23, 33 und 37) sind,
- b) Richter, die im Zeitpunkt der Anfrage bereits anderweitig als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter berufen sind oder die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anfrage bereits als Ergänzungsrichter oder als außerordentlicher Vertreter berufen waren und infolge dieser Berufung länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben (wobei diese Mitwirkung nicht vollständig innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor Beginn der Hauptverhandlung stattgefunden haben muss)
- c) Richter, die mit einem Stellenanteil von weniger als 75% in der Rechtsprechung oder mit einem Stellenanteil von weniger als 75% am Landgericht tätig sind,
- d) Richter kraft Auftrags,
- e) Richter auf Probe und abgeordnete Richter, wenn die Kammer in ihrer Besetzung in der Hauptverhandlung bereits mit einem Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder einem abgeordneten Richter besetzt ist.

3. Als außerordentliche Vertreter sind berufen:

Besondere Regeln

- 808** Sofern die Beisitzer einer Kammer durch die Beisitzer mehrerer Kammern vertreten werden, gehen als Vertreter die Beisitzer der zuerst genannten Kammer derjenigen der nächstgenannten Kammer jeweils vor. Es ist der im Geschäftsverteilungsplan jeweils an letzter Stelle genannte Richter zuerst zur Vertretung berufen, gefolgt von den übrigen Beisitzern in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung im Geschäftsverteilungsplan. Ist an letzter Stelle ein Richter genannt, der der Kammer nur noch zur Abwicklung bestimmter Verfahren angehört, so bleibt dieser unberücksichtigt; in diesem Falle ist der im Geschäftsverteilungsplan davor genannte Richter zuerst zur Vertretung berufen.
- 809** *(weggefallen)*
- 810** Für die Zivilkammern und die Großen Strafkammern gilt die Vertretungsregelung gem. Rz. 808 mit der Maßgabe, dass bei Verhinderung eines Beisitzers der zuerst genannten Vertretungskammer und sofern in jener Kammer kein weiterer Beisitzer als dessen Vertreter zur Mitwirkung in der Lage ist, die Vertretung des Beisitzers zunächst von deren Vorsitzenden wahrgenommen wird, und im Falle auch dessen

Verhinderung von den Beisitzern und - im Falle entsprechender Verhinderung der Beisitzer im vorgenannten Sinne - von dem Vorsitzenden der jeweils weiteren Vertretungskammern gem. Rz. 805.

- 811** Soweit nicht die Sonderregelung nach Rz. 810 gilt, vertreten bei Verhinderung der Beisitzer aller Vertretungskammern die Vorsitzenden der Vertretungskammern die verhinderten Beisitzer; Rz. 808 gilt für diesen Fall mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorsitzenden, die sich untereinander nach Rz. 812 tatsächlich vertreten, zu überspringen sind.
- 812** Sind bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden auch die nach § 21 f Abs. 2 GVG zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende von den Vorsitzenden der Kammern vertreten, die nach Rz. 801 und Rz. 805 zur Vertretung berufen sind. Hierbei geht die zuerst genannte Kammer den nächstgenannten Kammern jeweils vor. Soweit eine Vertretung durch die Vorsitzenden der Vertretungskammern nach Rz. 801 und 805 aufgrund Verhinderung nicht möglich ist, wird jeder Vorsitzende einer Zivilkammer durch die Vorsitzenden jeder anderen Zivilkammer und jeder Vorsitzende einer Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 33 und 37, durch die Vorsitzenden jeder anderen Großen Strafkammer, mit Ausnahme der Großen Strafkammern 5, 7, 9, 23, 33 und 37 sowie der Hilfsstrafkammern, in der Reihenfolge der Ordnungsnummern vertreten, und zwar jeweils beginnend mit der Ordnungsnummer der Kammer, bei der der Vertretungsfall eingetreten ist. Auf die Kammer mit der jeweils höchsten Ordnungsnummer folgt in diesem Sinn die Kammer mit der jeweils niedrigsten Ordnungsnummer. Das Gleiche gilt, soweit eine Vertretung nach Rz. 801 und 805 wegen Ablehnung aufgrund der Besorgnis der Befangenheit nicht möglich ist. Rz. 819 geht vor.
- 813** Der Sitzungsdienst in der eigenen Kammer geht dem Sitzungsdienst als Vertreter in einer anderen Kammer vor.
- 814** Soweit Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer angehören, geht der Dienst in der Strafkammer - einschließlich der Vertretungen in den Strafkammern - dem Dienst in der Zivilkammer vor. Ebenso geht der Dienst als Ergänzungsrichter gemäß Rz. 650 oder als außerordentlicher Vertreter gemäß Rz. 807a dem Dienst in der Zivilkammer vor; insbesondere ist der Sitzungsdienst in der Zivilkammer kein Verhinderungsgrund für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter oder außerordentlicher Vertreter.
- 815** Entsprechendes gilt, wenn Richter sowohl einer Spezial- als auch einer allgemeinen Zivil- oder Strafkammer oder sowohl einer Haupt- als auch einer Hilfskammer angehören. In diesen Fällen geht der Dienst in der Spezialekammer dem in der allgemeinen Kammer und der Dienst in der Hauptkammer dem in der Hilfskammer vor.
- 816** Gehört ein Richter sowohl einer Großen Strafkammer als auch einer Kleinen Strafkammer an, geht der Dienst in der Großen Strafkammer dem

in der Kleinen Strafkammer vor. Soweit Richter mit einem Teilpensum vom Oberlandesgericht an das Landgericht abgeordnet sind, geht der Dienst am Oberlandesgericht dem Dienst am Landgericht vor.

- 817** Soweit eine Vertretung nach Rz. 623, 801, 805 808 und 807 sowie Rz. 717 bis 725 nicht möglich ist, kann für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten außerhalb von Verhandlungen in Beschluss-sachen jede Zivilkammer alle anderen Zivilkammern, jede Große Strafkammer alle anderen Großen Strafkammern und jede Kleine Strafkammer alle anderen Kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, und zwar jeweils beginnend mit der folgenden Ordnungsnummer der Kammer, bei der der Vertretungsfall eingetreten ist, auf Gewährung eines zeitweiligen und vorübergehenden Vertreters in Anspruch nehmen. Auf die Kammer mit der jeweils höchsten Ordnungsnummer folgt in diesem Sinn die Kammer mit der jeweils niedrigsten Ordnungsnummer. Das gleiche gilt, soweit eine Vertretung nach Rz. 801, 805 und 806 sowie Rz. 717 bis 725 wegen Ablehnung aufgrund der Besorgnis der Befangenheit nicht möglich ist.
- 818** In Bezug auf Rz. 817 gelten insoweit Rz. 805, 806 und 808 entsprechend; die §§ 21 e, 21 i GVG bleiben unberührt.
- 819** Für Entscheidungen über Richterablehnungen gem. §§ 45 Abs.1, 48 ZPO sowie §§ 27 Abs. 1 und 2, 30 StPO gelten die Regelungen der Rz. 801 ff. mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der jeweils an erster Stelle bezeichneten Vertretungskammer bzw. bei den KS 17 bis 25 der dort bezeichnete erste Vertreter des Vorsitzenden an die letzte Stelle treten. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge bestehen.

Hamburg, den
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübke

901 Rotationsverfahren Zivilkammern / Kammern für Handelssachen

Für die Handhabung des Rotationsverfahrens bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen, die am Rotationsverfahren teilnehmen, ab 1. Januar 2024 treffe ich zur Ausführung der Randziffern 249 ff. der Geschäftsverteilung 2024 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist seit dem 1. Januar 1984 für die Zivilkammern und seit dem 1. Januar 2007 für die Kammern für Handelssachen, die am Rotationsverfahren teilnehmen, eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle eingerichtet. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die Eingänge kenniffernmäßig zu erfassen (Eingangs- bzw. Vorschaltstelle) und gem. Rz. 301 ff. bzw. Rz. 406 und 416 zu verteilen (Verteilerstelle). Es ist Vorsorge getroffen, dass alle bei den Zivilkammern und alle bei den Kammern für Handelssachen am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Vorschaltstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.

2. **Besetzung der Vorschalt- und Verteilerstelle**

- 2.1 Die **Vorschaltstelle** ist besetzt mit:

JOS'in Brügge (Ziviljustizgebäude, Raum B029, Tel.: 4707)

Vertreter sind:

1. Js'in Sievers (Ziviljustizgebäude, Raum 031, Tel.: 2576)
2. JHS Mellerke (Ziviljustizgebäude, Raum B031, Tel.: 4704)
3. AliJD Martens (Ziviljustizgebäude, Raum B013, Tel. 2631)
4. JOS Kühne (Ziviljustizgebäude, Raum B028, Tel.: 4701)
5. JOS'in Jakab (Ziviljustizgebäude, Raum B030, Tel.: 2618)
6. AliJD Cichalla (Ziviljustizgebäude, Raum B030, Tel.: 2638)
7. JAe Gavioli (Ziviljustizgebäude, Raum B027, Tel.: 2734)
8. JS'in S. Meyer (Ziviljustizgebäude, Raum B013, Tel. 2632)

- 2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

JHS Mellerke (Ziviljustizgebäude, Raum B031, Tel.: 4704)

Vertreter sind:

1. Js'in Sievers (Ziviljustizgebäude, Raum 031, Tel.: 2576)
2. JOS'in Brügge (Ziviljustizgebäude, Raum B029, Tel.: 4707)
3. AliJD Martens (Ziviljustizgebäude, Raum B013; Tel.: 2631)
4. JOS Kühne (Ziviljustizgebäude, Raum B028, Tel.: 4701)
5. JOS'in Jakab (Ziviljustizgebäude, Raum B030, Tel.: 2618)

6. AliJD Cichalla (Ziviljustizgebäude, Raum B030, Tel.:2638)
7. JAe Gavioli (Ziviljustizgebäude, Raum B027, Tel.: 2734)
8. JS'in S. Meyer (Ziviljustizgebäude, Raum B013, Tel. 2632)

2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Vorschaltstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. **Aufgaben der Vorschaltstelle:**

3.1 Die nicht über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen erhalten sofort einen Datumsstempel und einen Uhrzeitvermerk (sog. Eingangsstempel). Danach erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs eine Kennziffer. Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die in nicht elektronischer Form eingehenden Sachen bei der Vorschaltstelle eingehen. Ein früherer Eingang bei anderer Stelle bleibt unberücksichtigt. Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken. Mahnsachen gelten nur dann als über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehende Sachen (elektronische Eingänge), wenn der elektronisch übermittelte Datensatz Schriftgut (Mahnbescheid und Verfahrensdaten-Dokumente über den Ablauf des Mahnverfahrens) enthält.

Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes.

3.2 Die zeitgleichen Eingänge sind alsdann nach dem Alphabet vorzusortieren.

3.3 Die Vorschaltstelle trägt die unter Ziff. 3.1 genannten Eingänge in ein PC-gestütztes Programm der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle ein. Die Eintragung enthält das Kurzrubrum mit den Angaben nach Rz. 257 der Geschäftsverteilung, das Datum des Eingangs sowie die Kennziffer nebst Klammerzahl. Das Programm vergibt automatisch eine Laufnummer zu jedem eingetragenen Eingang, die auf der Sache vermerkt wird.

3.4 Von der Vorschaltstelle gelangt die Sache alsdann mit der Laufnummer an die Verteilerstelle.

4. **Aufgaben der Verteilerstelle**

4.1 Die Verteilerstelle hat die Zivilsachen sowie die Handelssachen, die am Rotationsverfahren teilnehmen, in forumSTAR einzutragen.

4.2 Für die Reihenfolge der Zuteilung durch die Verteilerstelle ist bei

über den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden Sachen der im Prüfvermerk hinterlegte Zeitpunkt maßgebend, wie er sich aus dem forumSTAR-Eingangskorb ergibt.

Die Verteilerstelle öffnet für die Verteilung über das elektronische Integrationsportal (eIP) das Programm forumSTAR. In chronologischer Reihenfolge werden die sich im forumSTAR-Eingangskorb befindlichen elektronischen Neueingänge verteilt.

- 4.3 Für die Reihenfolge der Zuteilung durch die Verteilerstelle ist bei nicht über den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden Sachen der Eingang auf der Vorschaltstelle und die dort vorgenommene Sortierung nach Ziff. 3.1 ff. maßgebend.

Die nicht elektronischen Eingänge werden nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, nacheinander in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Erst anschließend wird die Verteilung der elektronischen Eingänge fortgesetzt. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.

- 4.4 Die Verteilerstelle gibt im Rahmen der Zuteilung folgende Informationen in das Programm forumSTAR ein:

- Registerzeichen
- Eingangsdatum
- Sachgruppe
- Zählkartenverfahrensart
- Sachgebiet
- Kurzrubrum
- ggf. weitere nach dem Programm zwingend erforderliche Informationen

Das Programm teilt die Sache dann gemäß den Regelungen in Rz. 301 ff. bzw. Rz. 406 und 416 GVP unter Berücksichtigung der Wertigkeiten gemäß Rz. 254 GVP zu.

- 4.5 Nachdem über forumSTAR ein Aktenzeichen generiert wurde, legt die Verteilerstelle, soweit die Sache als eAkte geführt werden soll (Regelfall), direkt in eIP eine eAkte für das Verfahren an. Sie ruft innerhalb der eAkte den Neueingang auf und setzt auf der ersten Seite einen digitalen Verteilungsvermerk mit folgenden Informationen:

- Sachgruppe mit Wertigkeit
- Datum der Verteilung
- Namenszug d. Person nach Ziff. 2.2

Soweit ein elektronischer Eingang nicht vorliegt, setzt die Verteilerstelle direkt auf dem nicht elektronischen Eingang einen händischen Verteilungsvermerk mit folgenden Informationen:

- Aktenzeichen
- Sachgruppe mit Wertigkeit
- Datum der Verteilung
- Namenszug d. Person nach Ziff. 2.2

4.6 Alsdann erfolgt die Abgabe der Sache an die entsprechende Kammer.

4.7 Die Fälle, in denen das Programm forumSTAR einen Bonus oder Malus aus technischen Gründen nicht oder nicht vollständig auf den Konten einer Kammer verbuchen kann (siehe Rz. 259), sind für eine spätere Buchung des Bonus/Malus in einer Excel-Liste (siehe nachfolgend) zu erfassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Erstmalige Zuteilung eines Verfahrens an eine bestimmte Kammer wegen Sachzusammenhangs in einem Spezialturnus/Nebenturnus

Die erstmalige Zuteilung eines Verfahrens an eine bestimmte Kammer wegen Sachzusammenhangs in einem Spezialturnus/Nebenturnus erfolgt über eine manuelle Verfahrensanlage in forumSTAR. Systembedingt kann bei dieser manuellen Anlage ein automatischer Bonus lediglich in einem Turnus angerechnet werden; eine automatische Anrechnung auch in einem weiteren Turnus (doppelter Bonus), etwa dem Hauptturnus, ist nicht möglich. Die Verteilerstelle wählt in diesen Fällen im Programm die entsprechende spezielle Sachgruppe für die Bonusanrechnung aus. Anschließend trägt sie folgende Informationen in die Excelliste ein:

- Datum der Eintragung
- Aktenzeichen
- Sachgruppe
- Aktenzeichen der Sache, zu der Sachzusammenhang besteht
- Für Bonus ausgewählte Sachgruppe

b) Interne Abgabe eines bereits zugeteilten Verfahrens an eine bestimmte andere Kammer wegen Sachzusammenhangs in einem Spezialturnus/Nebenturnus

Die interne Abgabe eines bereits zugeteilten Verfahrens an eine bestimmte andere Kammer wegen Sachzusammenhangs in einem Spezialturnus/Nebenturnus erfolgt auf der Verteilerstelle,

indem das abgegebene Verfahren von der Verteilerstelle durch eine manuelle Verfahrensanlage in forumSTAR der zuständigen Kammer neu zugeteilt wird. Systembedingt können der Bonus für die übernehmende und der Malus für die abgebende Kammer jeweils nur in einem Turnus angerechnet werden. Die Verteilerstelle wählt in diesen Fällen im Programm die entsprechende spezielle Sachgruppe für die Bonusanrechnung bei der neuen Kammer aus. Für die Malusanrechnung wählt sie die Sachgruppe aus, aufgrund derer die Sache der abgebenden Kammer zugeteilt wurde. In die Excelliste sind folgende Informationen einzutragen:

- Neues Aktenzeichen
- Grund der Abgabe
- Sachgruppe alt
- Sachgruppe neu
- Für Bonus ausgewählte Sachgruppe
- Für Malus ausgewählte Sachgruppe

c) Interne Abgabe nach irriger Zuteilung im Spezialturnus/Nebenturnus

Erfolgt eine interne Abgabe aufgrund irriger Zuteilung durch die Verteilerstelle (bspw. falsche Sachgruppe mit der Folge, dass die Sache in der falschen Verteilung zugeteilt wurde), teilt die Verteilerstelle die Sache neu zu, indem sie in forumSTAR in der Eingabemaske bei Übernahme des Verfahrens die zutreffende Sachgruppe auswählt. In den Fällen, in denen die Sache aus einer Sachgruppe aus einem Nebenturnus an eine Sachgruppe aus einem anderen Turnus übergeht, kann die automatische Anrechnung eines Malus nur in einem Turnus erfolgen. Die Verteilerstelle wählt im Eintragungsprozess für die Malusanrechnung die Sachgruppe aus, aufgrund derer die Sache der abgebenden Kammer zugeteilt wurde. In der Excelliste sind folgende Informationen einzutragen:

- Neues Aktenzeichen
- Grund der Abgabe
- Sachgruppe alt
- Sachgruppe neu
- Für Malus ausgewählte Sachgruppe

d) Nachträgliche Höherbewertung

In den Fällen, in denen eine Sache zur Höherbewertung (vgl. bspw. Rz. 262, 265 GVP) der Verteilerstelle vorgelegt wird, hat die Verteilerstelle zur nachträglichen Höherbewertung nach Prüfung der vorgelegten Gründe für eine Höherbewertung folgende Informationen in die Excelliste einzutragen:

- Sachgruppe alt
- Sachgruppe neu
- Höhe zusätzlicher Bonus, wobei sich dieser aus der Differenz zwischen Wertigkeit der ursprünglich eingetragenen Sachgruppe und der nunmehr zutreffenden Sachgruppe ergibt.

Bei Zweifeln ist die Sache dem für Auslegungsfragen des GVP zuständigen Präsidialrichter vorzulegen.

f) Die Excel-Liste mit den vorgemerkten Punkten wird mit Ablauf des 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. von der Verteilerstelle an den ersten Präsidialrichter elektronisch zur weiteren Veranlassung gemäß Rz. 259 GVP übersandt.

5. **Besonderheiten beim Eingang eines Antrages auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung:**

Gem. Rz. 256 ist beim Eingang eines Antrages auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wie folgt zu verfahren:

Anträge, die in nicht elektronischer Form eingehen, erhalten in der Vorschaltstelle sofort einen Datumstempel mit Uhrzeitvermerk sowie – unabhängig davon, ob noch Sachen vorliegen, die noch nicht mit einer Kennziffer bezeichnet sind - die nächste Kennziffer in roter Farbe. Gleichzeitig eingehende Anträge erhalten auch hier die gleiche Kennziffer mit Klammerzahl. Nach Eintragung in das PC-gestützte Programm der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle sind die Anträge sofort der Verteilerstelle zuzuleiten.

Diese sowie Anträge, die in elektronischer Form eingehen, sind nach Kenntnisnahme durch die Verteilerstelle umgehend in forumSTAR einzutragen. Die Reihenfolge der Zuteilung nach Ziff. 4.2 f. wird durchbrochen. Nach der Zuteilung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügungssache wird die zuvor unterbrochene Verteilung nach Ziff. 4.2 f. fortgesetzt.

Gehen mehrere Anträge zugleich ein, so werden zunächst die elektronisch eingegangenen Anträge, in der Reihenfolge, die sich nach dem im Prüfvermerk hinterlegten Zeitpunkt richtet, und sodann die nicht elektronischen Anträge in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

6. Wegen der Regelung Rz. 266 der Geschäftsverteilung ist in Berufungs-, Beschwerde- und Mahnsachen der Eingang der Akten des ersten Rechtszuges bzw. der Mahnabteilung auf der

Berufungs-, Beschwerde- oder der Zuschrift vom
Geschäftsstellenverwalter der zuständigen Kammer zu
vermerken.

7. Die Vorschaltstelle und die Verteilerstelle sind in unregelmäßigen
Abständen ohne vorherige Anmeldung stichprobenartig zu
überprüfen. Zum Prüfungsbeamten wird der
Verwaltungsgeschäftsleiter des Landgerichts bestellt.

Hamburg, den
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübbe

902 Rotationsverfahren allg. Kleine Strafammern

Für die Handhabung der Rotationsverfahren für die allgemeinen Kleinen Strafammern, für die Kleinen Jugendammern sowie die Kleinen Wirtschaftsstrafammern ab 1. Januar 2024 treffe ich zur Ausführung der Rz. 544 ff. der Geschäftsverteilung 2024 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die allgemeinen Kleinen Strafammern eingerichtet worden. Ab dem 1. Januar 2003 ist diese Stelle auch für die Verteilung der Sachen für die Kleinen Jugendammern zuständig, ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls für die Verteilung der Sachen der Kleinen Wirtschaftsstrafammern. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die gem. Rz. 544 ff. am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kennziffernmäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 544 ff. zu verteilen (Verteilerstelle). Teil der Eingangsstelle ist seit dem 1. September 2023 auch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge, die für die Erfassung der über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen (elektronische Eingänge) zuständig ist. Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.

2. **Besetzung der Eingangs- und Verteilerstelle**

- 2.1 **Die Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge** ist besetzt mit:

JHS Neuhaus (Strafjustizgebäude, Raum 157, Tel.: 2205)

Vertreter sind:

1. N. N.
2. JAe Jülich (Strafjustizgebäude, Raum 158, Tel.: 7016)
3. JOS Engel (Strafjustizgebäude, Raum 355, Tel.: 2022)
4. JHS'in Scheurer (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 1678)
5. JHS'in Mordhorst (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 7009)

Die Eingangsstelle für elektronische Eingänge ist besetzt mit:

JAe Neumann (Strafjustizgebäude, Raum 305a, Tel.: 3366)

Vertreter sind:

1. N.N.
2. JS'in Wintjen (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 7067)
3. JS'in Marohn (Strafjustizgebäude, Raum 363, Tel.: 7006)

2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)

Vertreter sind:

1. Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)
2. JHS Lietz (Strafjustizgebäude, Raum 385, Tel.: 3185)
3. Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)
4. JAe Aderhold (Strafjustizgebäude, Raum 393, Tel.: 2321)
5. Al'iniJD Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)
6. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)

2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. **Aufgaben der Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge:**

3.1 Die Eingangsstelle versieht alle eingehenden Sachen sofort mit einem Datumstempel und Uhrzeitvermerk.

3.2 Danach erhalten die Sachen, die in das Rotationsverfahren fallen, in der Reihenfolge ihres Einganges eine Kennziffer. Sachen, die nicht in das Rotationsverfahren fallen, werden ohne Kennziffernvergabe der zuständigen Kammer zugeleitet. Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die Sachen bei der Eingangsstelle eingehen. Ein früherer Eingang bei anderer Stelle bleibt unberücksichtigt. Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken. Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes.

3.3 Die zeitgleichen Eingänge sind alsdann nach dem Alphabet bzw. dem Alter der Angeklagten vorzusortieren.

3.4 Von der Eingangsstelle gelangt die Sache alsdann an die Verteilerstelle.

4. **Aufgaben der Eingangsstelle für elektronische Eingänge:**

4.1 Die Eingangsstelle für elektronische Eingänge sichtet mehrmals täglich (mindestens zweimal vormittags und einmal nachmittags vor Dienstschluss) den forumSTAR-Eingangskorb. In dem forumSTAR-Eingangskorb befinden sich von der Staatsanwaltschaft über den Elektronischen Rechtsverkehr übersandte Abgabennachrichten (ERV-Nachricht), mit denen die

Staatsanwaltschaft auf die zeitgleiche Ablage einer (verschlüsselten) eAkte auf einem Transferlaufwerk, auf das das Gericht Zugriff hat, hinweist und zugleich Entschlüsselungsdaten zur Verfügung stellt.

4.2 Nach Eingang und Sichtung der ERV-Nachricht entschlüsselt die Eingangsstelle für elektronische Eingänge die auf dem Transferlaufwerk liegende Akte über ein Entschlüsselungstool und prüft, ob in der entschlüsselten Datei tatsächlich die in der ERV-Nachricht bezeichnete Akte enthalten ist. Schließlich kopiert sie die Akte auf ein von der IT-Abteilung des Landgerichts hierfür zur Verfügung gestelltes Laufwerk.

4.3 Die Eingangsstelle für elektronische Eingänge druckt die ERV-Nachricht sowie den Prüfvermerk aus. Sie vermerkt auf dem Ausdruck den Namen des Angeklagten, das Datum und die Uhrzeit des Einganges der ERV-Nachricht sowie das Alter des Angeklagten, wenn es für die Verteilung auf dieses ankommt.

Sodann erhalten die Sachen, die in das Rotationsverfahren fallen, von der Eingangsstelle für elektronische Eingänge in der Reihenfolge ihres Einganges eine Kennziffer (ggf. nebst Klammerzahl), die auf dem Ausdruck der ERV-Nachricht zu vermerken ist. Sachen, die nicht in das Rotationsverfahren fallen, werden ohne Kennziffervergabe der zuständigen Kammer zugeleitet. Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die ERV-Nachricht bei Gericht eingegangen ist (Zeitangabe im Prüfvermerk). Ein früherer Eingang, etwa der Datei mit der elektronischen Akte auf dem Transferlaufwerk, bleibt unberücksichtigt.

Soweit es für die Kennziffer auf den Eingang nicht elektronisch bei Gericht eingegangener Sachen ankommt, ist Rücksprache mit der Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge zu halten.

4.4 Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken. Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes. Die zeitgleichen Eingänge sind alsdann nach dem Alphabet bzw. dem Alter der Angeklagten vorzusortieren.

4.5 Die ausgedruckte ERV-Nachricht sowie der Prüfvermerk werden sodann von der Eingangsstelle für elektronische Eingänge in einen roten Strafaktenumschlag gelegt.

4.6 Die elektronischen Eingänge werden, nachdem der letzte elektronische Eingang, der vor 09:30 Uhr eingegangen ist, erfasst wurde, unverzüglich an die Verteilerstelle weitergeleitet. Eilsachen werden unmittelbar nach Kenntnisnahme und Vergabe

einer Kennziffer durch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge der Verteilerstelle vorgelegt.

5. **Aufgaben der Verteilerstelle:**

- 5.1 Die Verteilerstelle hat die Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern, bei gleicher Kennziffer in der Reihenfolge nach dem Alphabet bzw. des Alters der Angeklagten den einzelnen Kammern gem. Rz. 544 ff. zuzuweisen. Für die Bewertung der Sachen sind die Rz. 545 bis 547 des Geschäftsverteilungsplanes zu beachten.
- 5.2 Die über den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden und von der Eingangsstelle für elektronische Eingänge vorgelegten Sachen werden, soweit sie nach dem im Prüfvermerk hinterlegten Zeitpunkt vor 09:30 Uhr bei Gericht eingegangen sind, nach dem letzten nicht elektronischen Eingang, der vor 09:30 Uhr bei der Verteilerstelle zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Elektronische Eingänge, die erst ab 09:30 Uhr bei Gericht eingehen, werden bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt. Eilsachen, die ab 09:30 Uhr über den elektronischen Rechtsverkehr eingehen, werden unmittelbar nach Vorlage durch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge direkt der Kammer zugeteilt, der die nächste Sache im jeweiligen Turnus zugewiesen werden müsste. Nach der Zuteilung der Eilsachen wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.
- 5.3 Jede Zuweisung einer Sache wird in dem anliegenden Formblatt vermerkt. Das Formblatt legt zugleich die Reihenfolge fest, in der den einzelnen Kammern unabhängig von der Reihenfolge der Ordnungsnummern jeweils Sachen zugeteilt werden. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer Sache. Mit der Zuweisung einer Sache wird ein Feld gekreuzt (X).
- 5.4 Geht eine Sache ein, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kammer fällt, die gerade mit der Zuweisung an der Reihe ist, so wird sie auf die Kammer vorgetragen, die für die Sache zuständig ist. Entsprechend 5.3 wird hier das Feld gekreuzt.
- 5.5 Für jeden Durchlauf im Turnus ist ein neues Formblatt zu verwenden. Wird nach 5.4 eine Sache vorgetragen und muss sie im nächsten Durchlauf bzw. in den nächsten Durchläufen angerechnet werden, so wird das mit einem Kreuz in grüner Farbe kenntlich gemacht. Erhält eine Kammer eine Sache zusätzlich zugeteilt (Rz. 551), so wird dies im Formblatt mit einem zusätzlichen Kreuz in roter Farbe kenntlich gemacht.
- 5.6 Nach dem Vermerk der Zuweisung im Formblatt ist die Kammer auf dem Eingang zu vermerken. Die Nummer des jeweiligen

Durchlaufs ist hinzuzufügen (z.B. Kleine Strafkammer 1, erster Durchlauf).

- 5.7 Alsdann sind die Sachen in einem Buchregister einzutragen. Das Register enthält an erster Stelle das Eingangsdatum, an zweiter Stelle den Namen des Angeklagten, erforderlichenfalls das Alter des Angeklagten, an dritter Stelle die Kennziffer und an vierter Stelle die Kammer, an die die Sache gelangt ist.
- 5.8 Danach ist die Sache in der Zentralkartei (forumStar) zu erfassen.
- 5.9 Stellt die Verteilerstelle den Eingang einer Sache fest, die nicht in das Rotationsverfahren fällt, werden in das Buchregister die Sache, die Kammer, die im Rahmen der Rotation für die Zuteilung der Sache eigentlich zuständig wäre, und die Kammer, an die die Sache abgegeben wird, eingetragen.
Wird die Sache von dem Vorsitzenden der Kammer, an die die Sache abgegeben worden ist, zurückgegeben, da der Vorsitzende die Kammer nicht für zuständig hält, so erhält die Sache - ggf. durch Vortrag - die Kammer, die nach der Rotation zuständig gewesen wäre.
- 5.10 Die Mitarbeiter der Verteilerstelle dürfen keine Auskünfte gegenüber Dritten erteilen. Über Anträge Dritter auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Verteilerstelle entscheidet der Präsident.
- 5.11 Vorträge, die am 31. Dezember 2023 bestehen, werden am 1. Januar 2024 in dem entsprechenden Turnus angerechnet.
6. Von der Zentralen Verteilerstelle werden die Sachen den zuständigen Kammern zugeleitet.
7. Die Eingangsstelle und die Verteilerstelle sind in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Anmeldung stichprobenartig zu überprüfen. Zum Prüfungsbeamten wird der Verwaltungsgeschäftsleiter des Landgerichts bestellt.

Hamburg, den
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübbe

. Durchlauf Rotation allgemeine Strafsachen
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 1		
Kleine Strafkammer 2		
Kleine Strafkammer 3		
Kleine Strafkammer 4		
Kleine Strafkammer 5		
Kleine Strafkammer 6		
Kleine Strafkammer 7		
Kleine Strafkammer 8		
Kleine Strafkammer 9		
Kleine Strafkammer 10		
Kleine Strafkammer 11		
Kleine Strafkammer 12		
Kleine Strafkammer 14		
Kleine Strafkammer 15		
Kleine Strafkammer 16		
Kleine Strafkammer 24		

. Durchlauf Rotation Berufungen gegen Urteile des AG Hamburg St. Georg
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 9		
Kleine Strafkammer 11		
Kleine Strafkammer 14		
Kleine Strafkammer 16		

. Durchlauf Rotation Wirtschaftsstrafsachen
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 17		
Kleine Strafkammer 18		
Kleine Strafkammer 19		
Kleine Strafkammer 20		
Kleine Strafkammer 25		

. Durchlauf Rotation Kleine Jugendkammern
(Zuteilung gemäß Rz. 544)

Kleine Strafkammer 21		
Kleine Strafkammer 22		
Kleine Strafkammer 23		

903 Rotationsverfahren Große Strafkammern

Für die Handhabung des Rotationsverfahrens für die Großen Strafkammern ab 1. Januar 2024 treffe ich zur Ausführung der Rz. 531 ff. der Geschäftsverteilung 2024 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die Großen Strafkammern mit Ausnahme der Großen Wirtschaftsstrafkammern eingerichtet worden. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die gem. Rz. 531 ff. am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kennziffermäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 531 ff. zu verteilen (Verteilerstelle). Teil der Eingangsstelle ist seit dem 1. September 2023 auch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge, die für die Erfassung der über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen (elektronische Eingänge) zuständig ist. Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.

- 1.1 Die **Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge** ist besetzt mit:

JS Czaja (Strafjustizgebäude, Raum 303, Tel.: 3392)
Vertreter sind:

1. JS Hahlbohm (Strafjustizgebäude, Raum 302, Tel.: 2256)
2. JS'in G. Schill (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
3. JS'in Just (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
4. JS Mittelfeld (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
5. EJHW Gau (Strafjustizgebäude, Raum 303, Tel.: 3392)

Die **Eingangsstelle für elektronische Eingänge** ist besetzt mit:

JAe Neumann (Strafjustizgebäude, Raum 305a, Tel.: 3366)

Vertreter sind:

1. N.N.
2. JS'in Wintjen (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 7067)
3. JS'in Marohn (Strafjustizgebäude, Raum 363, Tel.: 7006)

- 1.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)

Vertreter sind:

1. Al'iniJD Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)

2. AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)
3. Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)
4. JAe Aderhold (Strafjustizgebäude, Raum 393, Tel.: 2321)
5. JHS Lietz (Strafjustizgebäude, Raum 385, Tel.: 3185)
6. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)

- 1.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.
2. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die Großen Wirtschaftsstrafkammern eingerichtet worden. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, die gem. Rz. 536 1.c) und 1.d) am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kenniffernmäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 537 zu verteilen (Verteilerstelle). Teil der Eingangsstelle ist seit dem 1. September 2023 auch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge, die für die Erfassung der über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen (elektronische Eingänge) zuständig ist. Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.
- 2.1 Die **Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge** ist besetzt mit:
- JS Czaja (Strafjustizgebäude, Raum 303, Tel.: 3392)
- Vertreter sind:
1. JS Hahlbohm (Strafjustizgebäude, Raum 302, Tel.: 2256)
 2. JS'in G. Schill (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
 3. JS'in Just (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
 4. JS Mittelfeld (Strafjustizgebäude, Raum 025, Tel.: 2239)
 5. EJHW Gau (Strafjustizgebäude, Raum 303, Tel.: 3392)
- Die **Eingangsstelle für elektronische Eingänge** ist besetzt mit:
- JAe Neumann (Strafjustizgebäude, Raum 305a, Tel.: 3366)
- Vertreter sind:
1. N.N.
 2. JS'in Wintjen (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 7067)
 3. JS'in Marohn (Strafjustizgebäude, Raum 363, Tel.: 7006)
- 2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:
- Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)

Vertreter sind:

1. Al'iniJD Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)
2. AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)
3. Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)
4. JAe Aderhold (Strafjustizgebäude, Raum 393, Tel.: 2321)
5. JHS Lietz (Strafjustizgebäude, Raum 385, Tel.: 3185)
6. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)

2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. **Aufgaben der Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge:**

3.1 Die Eingangsstelle versieht alle eingehenden Sachen sofort mit einem Datumstempel und Uhrzeitvermerk.

3.2 Danach erhalten die Sachen, die in das Rotationsverfahren fallen, in der Reihenfolge ihres Einganges eine Kennziffer. Sachen, die nicht in das Rotationssystem fallen, werden ohne Kennziffernvergabe der zuständigen Kammer zugeleitet.

Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die Sachen bei der Eingangsstelle eingehen. Ein früherer Eingang bei anderer Stelle bleibt unberücksichtigt.

Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken.

Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes.

3.3 Von der Eingangsstelle gelangt die Sache alsdann an die Verteilerstelle.

4. **Aufgaben der Eingangsstelle für elektronische Eingänge:**

4.1 Die Eingangsstelle für elektronische Eingänge sichtet mehrmals täglich (mindestens zweimal vormittags und einmal nachmittags vor Dienstschluss) den forumSTAR-Eingangskorb. In dem forumSTAR-Eingangskorb befinden sich von der Staatsanwaltschaft über den Elektronischen Rechtsverkehr übersandte Abgabennachrichten (ERV-Nachricht), mit denen die Staatsanwaltschaft auf die zeitgleiche Ablage einer (verschlüsselten) eAkte auf einem Transferlaufwerk, auf das das Gericht Zugriff hat, hinweist und zugleich Entschlüsselungsdaten zur Verfügung stellt.

4.2 Nach Eingang und Sichtung der ERV-Nachricht entschlüsselt die Eingangsstelle für elektronische Eingänge die auf dem Transferlaufwerk liegende Akte über ein Entschlüsselungstool und prüft, ob in der entschlüsselten Datei tatsächlich die in der ERV-Nachricht bezeichnete Akte enthalten ist. Schließlich kopiert sie die Akte auf ein von der IT-Abteilung des Landgerichts hierfür zur Verfügung gestelltes Laufwerk.

4.3 Die Eingangsstelle für elektronische Eingänge druckt die ERV-Nachricht sowie den Prüfvermerk aus.

Sodann erhalten die Sachen, die in das Rotationsverfahren fallen, von der Eingangsstelle für elektronische Eingänge in der Reihenfolge ihres Einganges eine Kennziffer (ggf. nebst Klammerzahl), die auf dem Ausdruck der ERV-Nachricht zu vermerken ist. Sachen, die nicht in das Rotationsverfahren fallen, werden ohne Kennziffernvergabe der zuständigen Kammer zugeleitet. Für die Reihenfolge des Eingangs ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem die ERV-Nachricht bei Gericht eingegangen ist (Zeitangabe im Prüfvermerk). Ein früherer Eingang, etwa der Datei mit der elektronischen Akte auf dem Transferlaufwerk, bleibt unberücksichtigt.

Soweit es für die Kennziffer auf den Eingang nicht elektronisch bei Gericht eingegangener Sachen ankommt, ist Rücksprache mit der Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge zu halten.

4.4 Gehen Sachen zeitgleich ein, so erhalten sie die gleiche Kennziffer. Die Zahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen ist hinter der Kennziffer als Klammerzahl zu vermerken. Die Vergabe der Kennziffern geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes. Die zeitgleichen Eingänge sind alsdann nach dem Alphabet bzw. dem Alter der Angeklagten vorzusortieren.

4.5 Die ausgedruckte ERV-Nachricht sowie der Prüfvermerk werden sodann von der Eingangsstelle für elektronische Eingänge in einen roten Strafaktenumschlag gelegt.

4.6 Die elektronischen Eingänge werden, nachdem der letzte elektronische Eingang, der vor 09:30 Uhr eingegangen ist, erfasst wurde, unverzüglich an die Verteilerstelle weitergeleitet. Eilsachen werden unmittelbar nach Kenntnisnahme und Vergabe einer Kennziffer durch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge der Verteilerstelle vorgelegt.

5. **Aufgaben der Verteilerstelle:**

5.1 Die Verteilerstelle hat die Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern, bei gleicher Kennziffer in der Reihenfolge nach dem

Alphabet bzw. des Alters der Angeklagten den einzelnen Kammern gem. Rz. 536 ff. zuzuweisen.

- 5.2 Die über den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden und von der Eingangsstelle für elektronische Eingänge vorgelegten Sachen werden, soweit sie nach dem im Prüfvermerk hinterlegten Zeitpunkt vor 09:30 Uhr bei Gericht eingegangen sind, nach dem letzten nicht elektronischen Eingang, der vor 09:30 Uhr bei der Verteilerstelle zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Elektronische Eingänge, die erst ab 09:30 Uhr bei Gericht eingehen, werden bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt. Eilsachen, die ab 09:30 Uhr über den elektronischen Rechtsverkehr eingehen, werden unmittelbar nach Vorlage durch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge direkt der Kammer zugeteilt, der die nächste Sache im jeweiligen Turnus zugewiesen werden müsste. Nach der Zuteilung der Eilsachen wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.
- 5.3 Für die Bewertung der Sachen sind die Rz. 537 bis 543 des Geschäftsverteilungsplanes zu beachten.
- 5.4 Jede Zuweisung einer Sache wird in dem anliegenden Formblatt vermerkt. Das Formblatt legt zugleich die Reihenfolge fest, in der den einzelnen Kammern unabhängig von der Reihenfolge der Ordnungsnummern jeweils Sachen zugeteilt werden. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer Sache. Mit der Zuweisung einer Sache wird ein Feld gekreuzt (X).
- 5.5 Geht eine Sache ein, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kammer fällt, die gerade mit der Zuweisung an der Reihe ist, so wird sie auf die Kammer vorgetragen, die für die Sache zuständig ist. Entsprechend 5.4 wird hier das Feld gekreuzt.
- 5.6 Für jeden Durchlauf im Turnus ist ein neues Formblatt zu verwenden. Wird nach 5.5 eine Sache vorgetragen und muss sie im nächsten Durchlauf bzw. in den nächsten Durchläufen angerechnet werden, so wird das mit einem Kreuz in grüner Farbe kenntlich gemacht.
Erhält eine Kammer eine Sache zusätzlich zugeteilt (Rz. 551), so wird dies im Formblatt mit einem zusätzlichen Kreuz in roter Farbe kenntlich gemacht.
- 5.7 Nach dem Vermerk der Zuweisung im Formblatt ist die Kammer auf dem Eingang zu vermerken. Die Nummer des jeweiligen Durchlaufs ist hinzuzufügen (z.B. Große Strafkammer 1, erster Durchlauf).
- 5.8 Alsdann sind die Sachen in einem Buchregister einzutragen. Das Register enthält an erster Stelle das Eingangsdatum, an zweiter Stelle den Namen des Angeklagten, erforderlichenfalls das Alter des Angeklagten, an dritter Stelle die Kennziffer und an vierter

Stelle die Kammer, an die die Sache gelangt ist.

- 5.9 Danach ist die Sache in forumSTAR zu erfassen.
- 5.10 Stellt die Verteilerstelle den Eingang einer Sache fest, die nicht in das Rotationsverfahren fällt, werden in das Buchregister die Sache, die Kammer, die im Rahmen der Rotation für die Zuteilung der Sache eigentlich zuständig wäre, und die Kammer, an die die Sache abgegeben wird, eingetragen.
- Wird die Sache von dem Vorsitzenden der Kammer, an die die Sache abgegeben worden ist, zurückgegeben, da der Vorsitzende die Kammer nicht für zuständig hält, so erhält die Sache - ggf. durch Vortrag - die Kammer, die nach der Rotation zuständig gewesen wäre.
- 5.11 Die Mitarbeiter der Verteilerstelle dürfen keine Auskünfte gegenüber Dritten erteilen. Über Anträge Dritter auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Verteilerstelle entscheidet der Präsident.
- 5.12 Vorträge, die am 31. Dezember 2023 bestehen, werden am 1. Januar 2024 in dem entsprechenden Turnus angerechnet.
6. Von der Zentralen Verteilerstelle werden die Sachen den zuständigen Kammern zugeleitet.
7. Die Eingangsstelle und die Verteilerstelle sind in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Anmeldung stichprobenartig zu überprüfen. Zum Prüfungsbeamten wird der Verwaltungsgeschäftsleiter des Landgerichts bestellt.

Hamburg, den
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübbe

. Durchlauf der Schwurgerichtssachen gem. Rz. 536 1.a
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 4		
Große Strafkammer 21		
Große Strafkammer 38		

. Durchlauf der Jugendschutzsachen gem. Rz. 536 1.b
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 6		
Große Strafkammer 11		
Große Strafkammer 3		

. Durchlauf der Nichthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 536 1.c
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 30		
Große Strafkammer 43		

. Durchlauf der Haftsachen in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 536 1.d
(Zuteilung gem. Rz. 537)

Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 30		
Große Strafkammer 43		

. Durchlauf der allgemeinen Strafsachen gem. Rz. 536 1.e
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 1	
Große Strafkammer 3	
Große Strafkammer 6	
Große Strafkammer 11	
Große Strafkammer 12	
Große Strafkammer 13	
Große Strafkammer 15	
Große Strafkammer 16	
Große Strafkammer 19	
Große Strafkammer 22	
Große Strafkammer 24	
Große Strafkammer 25	
Große Strafkammer 26	
Große Strafkammer 28	
Große Strafkammer 29	
Große Strafkammer 31	
Große Strafkammer 32	
Große Strafkammer 34	
Große Strafkammer 35	
Große Strafkammer 36	
Große Strafkammer 39	
Große Strafkammer 40	
Große Strafkammer 41	
Große Strafkammer 42	
Große Strafkammer 43	

. Durchlauf der allgemeinen Haftsachen gem. Rz. 536 1.f
(Zuteilung gem. Rz. 537)

Große Strafkammer 22	
Große Strafkammer 24	
Große Strafkammer 25	
Große Strafkammer 26	
Große Strafkammer 28	
Große Strafkammer 29	
Große Strafkammer 31	
Große Strafkammer 32	
Große Strafkammer 34	
Große Strafkammer 35	
Große Strafkammer 36	
Große Strafkammer 39	
Große Strafkammer 40	
Große Strafkammer 41	
Große Strafkammer 42	

Große Strafkammer 43		
Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 6		
Große Strafkammer 11		
Große Strafkammer 12		
Große Strafkammer 13		
Große Strafkammer 15		
Große Strafkammer 16		
Große Strafkammer 19		

. Durchlauf der Nichtthaftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen
Jugendsachen gem. Rz. 536 2.a
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

. Durchlauf der Haftsachen in erstinstanzlichen allgemeinen
Jugendsachen gem. Rz. 536 2.b
(Zuteilung gem. Rz. 537)

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

. Durchlauf der Berufungen in allgemeinen Jugendsachen
gem. Rz. 536 3
(Zuteilung gemäß Rz. 537)

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

. Durchlauf der Jugendstrafsachen

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 14		

Große Strafammer 17		
Große Strafammer 27		

904 Rotationsverfahren für Beschwerden in Strafsachen

Für die Handhabung des Rotationsverfahrens für die Beschwerden in Strafsachen ab dem 1. Januar 2024 treffe ich zur Ausführung der Rz. 555 ff. der Geschäftsverteilung 2024 die folgenden Anordnungen:

1. Beim Landgericht Hamburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für die Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen und mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für die übrigen Beschwerden in Strafsachen (Jugend-, Verkehrs- und allgemeine Sachen) eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für die Beschwerden eingerichtet worden. Aufgabe der hier tätigen Mitarbeiter ist es, sämtliche gem. Rz. 555 ff. am Rotationsverfahren teilnehmenden Eingänge kenniffernmäßig zu erfassen (Eingangsstelle) und gem. Rz. 555 ff. zu verteilen (Verteilerstelle). Teil der Eingangsstelle ist seit dem 1. September 2023 auch die Eingangsstelle für elektronische Eingänge, die für die Erfassung der über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen (elektronische Eingänge) zuständig ist. Es ist Vorsorge getroffen, dass alle am Rotationsverfahren teilnehmenden neu eingehenden Sachen bei der Eingangsstelle und nicht bei den einzelnen Kammergeschäftsstellen einlaufen.

2. **Besetzung der Eingangs- und Verteilerstelle**

- 2.1 Die **Eingangsstelle für nicht elektronische Eingänge** ist besetzt mit:

JHS'in Lobsien (Strafjustizgebäude, Raum 372, Tel.: 3150)

Vertreter sind:

1. JuFa Steyer (Strafjustizgebäude, Raum 375, Tel.: 3641)
2. JHS'in Scheunemann (Strafjustizgebäude, Raum 154, Tel.: 3746)
3. JuFa Rix (Strafjustizgebäude, Raum 373, Tel.: 3632)
4. JOS'in Schlobohm (Strafjustizgebäude, Raum 363, Tel.: 7011)
5. JOS'in Tischendorf (Strafjustizgebäude, Raum 365, Tel.: 4129)

Die **Eingangsstelle für elektronische Eingänge** ist besetzt mit:

JAe Neumann (Strafjustizgebäude, Raum 305a, Tel.: 3366)

Vertreter sind:

1. N.N.
2. JS'in Wintjen (Strafjustizgebäude, Raum 418, Tel.: 7067)
3. JS'in Marohn (Strafjustizgebäude, Raum 363, Tel.: 7006)

2.2 Die **Verteilerstelle** ist besetzt mit:

Al'iniJD Schlüter (Strafjustizgebäude, Raum 359, Tel.: 2259)

Vertreter sind:

1. JAe Aderhold (Strafjustizgebäude, Raum 393, Tel.: 2321)
2. Al'iniJD Born (Strafjustizgebäude, Raum 394, Tel.: 1767)
3. AliJD Backmeier (Strafjustizgebäude, Raum 149, Tel.: 2433)
4. Al'iniJD Kämpfer (Strafjustizgebäude, Raum 147, Tel.: 7019)
5. JHS Lietz (Strafjustizgebäude, Raum 385, Tel.: 3185)
6. JHS Pflugradt (Strafjustizgebäude, Raum 328, Tel.: 2359)

2.3 Eine Sache darf nicht durch dieselbe Person in ihrer Funktion sowohl für die Eingangsstelle als auch für die Verteilerstelle zugeteilt werden.

3. **Auf die weiteren Anordnungen gemäß Rz. 902 (dort Zf. 3. – 7.), die entsprechend gelten, wird verwiesen.**

Hamburg, den
Der Präsident des Landgerichts

gez. Lübbe

. Durchlauf der Wirtschaftsbeschwerden

Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 30		
Große Strafkammer 43		

. Durchlauf der Jugendbeschwerden

Große Strafkammer 10		
Große Strafkammer 17		
Große Strafkammer 27		

. Durchlauf der Verkehrsbeschwerden

Große Strafkammer 12		
Große Strafkammer 15		
Große Strafkammer 39		

. Durchlauf der Beschwerden in allgemeinen Strafsachen

Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 4		
Große Strafkammer 6		
Große Strafkammer 8		
Große Strafkammer 11		
Große Strafkammer 13		
Große Strafkammer 16		
Große Strafkammer 18		
Große Strafkammer 19		
Große Strafkammer 20		
Große Strafkammer 21		
Große Strafkammer 22		
Große Strafkammer 24		
Große Strafkammer 25		
Große Strafkammer 26		
Große Strafkammer 28		
Große Strafkammer 29		
Große Strafkammer 30		
Große Strafkammer 31		
Große Strafkammer 32		
Große Strafkammer 34		
Große Strafkammer 35		
Große Strafkammer 36		
Große Strafkammer 40		

Große Strafkammer 41	
Große Strafkammer 42	
Große Strafkammer 43	

. Durchlauf der Beschwerden in Jugendschutzsachen

Große Strafkammer 6	A – Q
Große Strafkammer 11	R – Z

. Durchlauf der Beschwerden in Schwurgerichtssachen

Große Strafkammer 2	A - HAB
Große Strafkammer 4	HAC - OT
Große Strafkammer 21	OU - Z

905 Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren

Das Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat in seiner Sitzung vom 06.11.2023 die für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen zuständigen Kammern des Landgerichts Hamburg für das Geschäftsjahr 2024 gem. § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG wie folgt bestimmt:

1. Große Strafkammern

a) Wird in einer Sache ein Wiederaufnahmeantrag gestellt, so gelangt

eine Sache der Großen Strafkammer	an die Große Strafkammer
1	2 (in Schwurgerichtssachen gem. Rz 565) 34 (im Übrigen)
2	4
3	27 (in Jugendsachen gem. Rz. 559) 11 (im Übrigen)
4	21
6	11
8	30
10	27
11	6
12	15
13	25
14	10
15	32
16	12
17	10
18	20
19	24
20	8
21	2
22	16
24	28
25	13
26	29
27	17
28	22
29	19
30	18
31	6 (in Jugendschutzsachen gem. Rz. 561) 26 (im Übrigen)

32	31
34	35
35	36
36	1
38	21
39	40
40	39
41	42
42	41
43	8

- b) Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.
- c) Sind die in Ziffer 1 a) als zuständig bestimmten Kammern des Landgerichts nach § 140 a Abs. 1 GVG an der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren gehindert, so ist die Große Strafammer 21 zuständig.
- d) Ist die nach Ziffer 1a) für ein Wiederaufnahmeverfahren zuständige Kammer bereits früher im Erkenntnisverfahren mit der Sache befasst gewesen, gelten – ausgehend von der Kammer, an die die Sache gem. Ziffer 1a) an sich gelangen soll – die in Rz. 600 ff. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts genannten Vertretungsregelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort genannten weiteren, noch nicht verbrauchten Vertretungskammern in der Reihenfolge ihrer Benennung für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig sind.
- e) Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des noch auf Grund § 79 GVG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung zusammengetretenen Schwurgerichts gelangen an die Große Strafammer 21.

2. Kleine Strafammern

- a) Wird in einer Sache ein Wiederaufnahmeantrag gestellt, so gelangt

eine Sache der Kleinen Strafammer	an die Kleine Strafammer
1	2
2	7
3	4
4	5
5	8
6	14
7	10

8	3
9	11
10	9
11	12
12	24
13	16
14	17, 19, 20, 25 (in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 – im Turnus) 6 (im Übrigen)
15	1
16	15
17	19
18	17, 19, 20, 25 (in Wirtschaftsstrafsachen gem. Rz. 574 – im Turnus)
19	20
20	25
21	22
22	23
23	21
24	10
25	17

b) Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer.